

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Neufürstlichen Lande Jüngerer Linie.

Fünfter Band
1841 und 1842.

Nr. 68 – 75,

G e r a,

gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Blachmann und Bernsdorf.

Repertorium

des

fünft en B a n d e s

von der

Gesetzsammlung für die Fürstl. Reuß. Lande j. L.

In chronologischer Ordnung.

Datum des Gesetzes, der Ausgabe.		Inhalt.	Nummer des j. G. Stk. leges.	Seite.
1841.	1841.			
1. Sept.	28. August.	Bekanntmachung, einen Beschluß des hohen deutschen Bundestags wegen übernehmender Nothpfeile zum Schutze dramatischer und musikalischer Werke gegen den Nachdruck betreffend . . .	68	117 1 — 2
9. August.	—	Gesetz, wegen Erhebung einer Steuer von den zur Zubereitlung zu verwendenden Kuntzeilüben . . .	118	2 — 10
—	—	Instruktion zum Gesetze wegen Erhebung einer Steuer von den zur Zubereitlung zu verwendenden Kuntzeilüben . . .	119	10 — 50
26. August.	13. Septbr.	Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsverein gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, die Fortbauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend . . .	69	120 51 — 62
—	—	Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, wegen der Bestimmung des Kuntzeilübenzollens . . .	—	121 62 — 65
—	—	Vertrag zwischen Preußen, Sachsen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbun-		

D a t u m		I n h a l t.	N u m m e r		S e i t e.
des Geses.	der Ausgabe.		des	b. G. S.	
			S. 10.	10. S.	
1841.	1841.	denen Staaten, wegen Fortsetzung der Verträge vom 30. März und 11. May 1833, über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse	—	122 66	— 69
8. Sept.	22. Novemb.	Beschluß der hohen deutschen Bundesversammlung über das für Schöps, Jean Paul Richter's und Nicolais Werke ertheilte Privilegium gegen Nachdruck	70	123 71	— 72
1. October.	—	Verordnung, den Schutz der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung betreffend	—	124 72	— 73
3. Novemb.	—	Handelsvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und der Österreichischen Posten .	—	125 73	— 79
1. Decemb.	27. Decemb.	Erseß, die Erhebung vom Uebereingangsabgaben betreff.	71	126 91	— 85
1842.	1842.	Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Lippe andererseits, den Anschluß des Fürstenthumes Lippe an das Zollsystem Preußens und die übrigen Staaten des Zollvereins betreffend	72	127 97	— 96
—	—	Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Braunschweig andererseits, wegen des Anschlusses des Herzogthumes Braunschweig an den Gesamt-Zollverein der ersten Staaten	—	128 97	— 118
18. Januar.	14. Februar.	Vertrag zwischen Preußen für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins einerseits und Kurhessen andererseits, den Anschluß der Grafschaft Schaumburg an den Zollverein betreffend	72	129 119	— 124
—	—	Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll-			

Datum des Gesetzes, der Ausgabe.	Z u s a m m e n f a s s u n g	Nummer des h. W. Sitz. Jahrb.	Seite.
1842.	1842.		
18. Januar.	14. Februar. Verordnung, die anderweitige Zustimmung des Bundes betreffend und Handelsverein gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Waldeck andererseits, den Anchluss des Fürstenthums Pyrmont an das Königreich Preußen und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend	130	125—132
—	— Bekanntmachung wegen der, nach Auflösung des Handelsvertrags mit den Niederlanden, Hamburg und Bremen eintretenden Beschränkung des den Weinegroßhändlern zustehenden Kobaltz und des Wegezolls der hinsichtlich einiger Gegenstände vom Zollvereine den Niederlanden gegenüber gemachten Beweiserleichterungen	131	133—134
3. März.	4. Juli. Uebereinkunft mit dem Königl. Sächs. Ministerium zu Dresden, die Erläuterung des §. 2. der Convention vom 5. Dezember 1820, wegen wechselseitiger Uebnahme des Auslandes betreffend	132	134
24. März.	— Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurfürstenthum, dem Großherzogthum Hessen, dem zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, den Herzogthümern Braunschweig und Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Großherzogthum Luxemburg andererseits, wegen des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Königreich Preußen und der übrigen Staaten	78	133
—	— Vertrag zwischen Preußen — für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins — und Braunschweig einerseits und Hannover und Oldenburg andererseits, betreffend die steuerlichen Verhältnisse verschiedener Herzoglich Braunschweigischer Landtheile	134	136—147
—	—	135	147—154

Datum des Gesetzes, der Ausgabe.	1842.	Z u s a m m e n f a s s u n g.	Nummer	des b. Ver. Sich. Geset.	Seite.
1842. 24. May.	1842. 4. Juli.	Vertrag zwischen Preußen — für sich und in Vertretung der sämmtlichen übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins — Hannover, Oldenburg und Braunschweig, betreffend die Erneuerung des unter dem 1. November 1837 abgeschlossenen Vertrags wegen Befreiung der gegenseitigen Verkehrs-Verbindungen . . .	73	130	154—185
7. März.	24. October.	Landesherrliche Verordnung, einen Nachtrag zur provisorischen Obergerichtsgerichts-Ordnung betreffend . . .	74	137	187—194
21. Juni.	—	Bekanntmachung, die mit den Königlich Sächsischen Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten in Betreff der Vergütung derselben Kosten, welche durch Requisitionen in Strafzügen bei den gegenseitigen Gerichtsverfahren erwachsen, getroffene Vereinbarung betreffend . . .	—	138	194—195
21. August.	—	Bekanntmachung eines Beschlusses des hohen deutschen Bundesraths wegen Verleihung eines zwanzigjährigen Schutzes für die von Herderschen Werke gegen den Nachdruck . . .	—	139	196
17. Sept.	—	Landesherrliche Verordnung, die Erwidmung des Besizes über den Instanzweg vom 26. März 1838, rücksichtlich der Verhandlung der Untersuchungsachen gegen die der geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen betreffend . . .	74	140	196—198
1. Novemb.	19. Dec.	Landesherrliche Verordnung zur Publication des für die Jahre 1843 bis 1845 ein schließlich unter den Staaten des Gesamtzollvereins vereinbarten Zolltarifs . . .	75	141	199—249
—	—	Bekanntmachung Fürstl. Landesherrlicher Regierung in Betreff der mit der Königl. Preuß. Staatsregierung zum Schutze der gemeinlichen Waarenbezeichnungen getroffenen Uebereinkunft . . .	—	142	250
—	—	Bekanntmachung Fürstl. Landesherrlicher Regierung, die mit mehreren Staatsregierungen getroffene Vereinbarung wegen Verpflegung fremder Landwirthschaften . . .	—	143	251—252

G e s e ß s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Neufischen Lande jüngerer Linie.

No 68.

N^o 117. Bekanntmachung, einen Beschluß des hohen deutschen Bundestags wegen Übereinstimmen der Maaßregeln zum Schutze dramatischer und musikalischer Werke gegen den Nachdruck betreffend, vom 1. Juli 1841.

Auf höchsten Befehl Durchlauchtigster gnädigster Landesherrschaften wieh der in der diesjährigen 10. Sitzung der hohen deutschen Bundesversammlung in Frankfurt a. M. wegen übereinstimmender Maaßregeln zum Schutze dramatischer und musikalischer Werke gegen den Nachdruck gefasste Beschluß zur Nachachtung hierdurch im Nachstehenden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wera, den 1. Juli 1841.

Fürstlich Neufisch-M. gemeinschaftl. Landes-Regierung das.

D. B r e t s c h n e i d e r.

M. Fuchs.

§. 1.

Die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger statt finden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist.

§. 2.

Dieses ausschließende Recht des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger
Ausgegeben den 28. August 1841.

soll wenigstens während zehn Jahren von der ersten rechtmäßigen Aufführung des Werkes an in sämtlichen Bundesstaaten anerkannt und geschützt werden. Hat jedoch der Autor die Aufführung seines Werkes ohne Nennung seines Familien- oder offenkundigen Autor-Namens irgend Jemanden gestattet, so findet auch gegen Andere kein ausschließendes Recht statt.

§. 3.

Dem Autor oder dessen Rechtsnachfolger steht gegen jeden, welcher dessen ausschließliches Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht gedruckten dramatischen oder musikalischen Werkes beeinträchtigt, Anspruch auf Entschädigung zu.

§. 4.

Die Bestimmung dieser letzten und der Art, wie dieselbe gesichert und verwirklicht werden soll, sowie die Festsetzung der etwa noch neben dem Schadenersatz zu leistenden Geldbußen, bleibt den Landesgesetzen vorbehalten; stets ist jedoch der ganze Betrag der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung, ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten und ohne Unterschied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem andern den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, in Beschlag zu nehmen.

N^o. 118. Gesetz wegen Erhebung einer Steuer von den zur Zuckerbereitung zu verwendenden Runkelrüben, vom 9. August 1841.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Stammes Kurfürst, und Wir Heinrich der Zwei und Siebzigste, der Rüngern Einie souveraine Fürsten Reuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Crannichsfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. u.

Um dem in Folge des im Gesamtzollverein zunehmenden Umfangs der Zuckerbereitung aus Runkelrüben für die Staatskasse mittelbar, durch den verminderten Verbrauch des Kolonialzuckers, zu besorgenden bedeutenden Ausfälle an der Zoll-Einnahme möglichst zu begegnen, ist in Gemäßheit einer unter den Staaten des Zollvereins getroffenen Uebereinkunft

die Besteuerung des inländischen Runkelrübenzuckers beschlossen worden, und es sollen zu diesem Zwecke vom 1. September 1841 ab, bis auf Weiteres, die folgenden Bestimmungen zur Anwendung gebracht werden.

§. 1.

Der aus Runkelrüben erzeugte Rohzucker wird mit einer Steuer belegt, über I. Allgemeine Bestimmungen.

- a) Die Steuer soll in dem ersten Betriebsjahre, vom 1. Septbr. 1841 bis dahin 1842, zehn Silbergroschen (35 Kr.) für den Zollcentner Rüben-Rohzucker betragen. 1. Höhe der Steuer.
- b) Diese Steuer soll auch im zweiten und dritten Betriebsjahre, nämlich vom 1. Septbr. 1842 bis dahin 1843, und vom 1. September 1843 bis dahin 1844 beibehalten, wenn nach Zusammenerrechnung des in dem vorangegangenen Betriebsjahre im gesammten Vereine versteuerten Quantums Rübenzucker mit der im vorangegangenen Kalenderjahre verzollten Menge ausländischen Zuckers sich ergiebt, daß unter 100 Zentnern der allso ermittelten Gesamtmenge weniger als 20 Zentner Rübenzucker begriffen sind.

Erreicht aber die Menge des Rübenzuckers 20 Prozent, so wird die Steuer vom Zollcentner Rübenzucker auf $\frac{2}{3}$ Thaler (1 Fl. 10 Kr.) festgesetzt; erreicht oder übersteigt sie endlich 25 Prozent der gesammten Zuckermenge, so wird die Steuer auf 1 Thaler (1 Fl. 45 Kr.) erhöht.

Die Steuer wird von den zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben erhoben und dabei bis auf weitere Bestimmung angenommen, daß zur Hervorbringung von Einem Zentner Rohzucker Zwanzig Zentner rohe Rüben erforderlich sind.

§. 2.

- a) Das Gewicht der Rüben wird, bevor solche auf die Zerkleinerungs-Apparate (Reibe- und Schneidemaschinen) gelangen, durch Vermessung ermittelt, zu welchem Zwecke in jeder Runkelrübenzucker-Fabrik und in jeder, von der eigentlichen Fabrik getrennt bestehenden Anstalt zur Vorrichtung
2. Wie solche erhoben wird.
a) auf Grund spezieller Gewichts-Ermittelung.

von Rüben zur Zuckerbereitung eine Waage nebst den erforderlichen Gewichtstücken vorhanden sein muß.

- b) Sind die Befähnisse, in welchen die Rüben zu den genannten Apparaten transportirt werden, von wesentlich übereinstimmender Größe, so kann die Gewichtsermittlung, nach dem Ermessen der Steuer-Behörde, durch Proberewiegungen erleichtert werden.
- c) Die zur Verwiegung notwendigen mechanischen Vorrichtungen ist der Fabrik-Inhaber schuldig, durch seine Arbeiter leisten zu lassen.
- d) Sollten für eine Fabrik, welche die Rüben im getrockneten (gedörten) Zustande verarbeitet, dergleichen getrocknete (gedörte) Rüben von anderen Personen gekauft oder auf andere Weise erworben werden, so findet die Verwiegung derselben bei ihrer Einbringung in das Betriebslokal statt, und es werden, behufs der Abgabenermittlung, auf jeden Zentner-getrocknete sechs Zentner rohe Rüben gerechnet.

Hierher ist jedoch der Fall, wenn Rübenzucker-Fabrikanten irgendwo getrocknete (gedörte) Rüben selbst bereiten, oder für ihre Rechnung bereiten lassen, nicht zu rechnen.

§. 3.

b) im Wege der Fixation.

Für Fabriken von unbedeutendem Umfange, wozin solche zu rechnen sind, welche innerhalb einer Betriebsperiode (von der Rübenerntzeit bis zur Erschöpfung des Materials) weniger als 6000 Zentner rohe Rüben verarbeiten, kann, auf Grund der angemeldeten und revidirten Materialvorräthe, eine Fixation der zu entrichtenden Steuer eintreten. In diesem Falle unterbleibt die im §. 2. angeordnete spezielle Verwiegung der Rüben und es findet nur eine allgemeine Veranschlagung des Betriebs statt.

Sollte jedoch im Laufe der Fabrikation sich ergeben, daß die Menge der zur Verarbeitung bestimmten Rüben unrichtig angegeben worden oder auf unrichtige Weise vermehrt werde, so ist, abgesehen von der dadurch verwickelten Strafe, die Steuerbehörde befugt, den Fixationsvertrag aufzuheben.

§. 4.

Ein Erlaß oder eine Zurückzahlung der Steuer aus dem Grunde, weil der steuerpflichtige Gegenstand während oder nach der Fabrication unbrauchbar geworden oder durch ein zufälliges Ereigniß verloren gegangen ist, wird nicht gewährt.

3. Erlaß oder Erstattung der Steuer.

§. 5.

Der vereinigte Betrieb der Zuckersabrication aus Runkelrüben und aus Rosiniazucker darf nur unter Beobachtung der von der obersten Finanzbehörde zur Verhütung von Mißbräuchen und zum Schutze des Steuerinteresse zu treffenden Anordnungen statt finden.

4. Beschränkungen des Betriebs.

§. 6.

- a) Wer, um Zucker aus Runkelrüben zu bereiten, eine Fabrikanlage machen oder sonst Einrichtungen treffen will, ist verpflichtet, solches der Steuer-Hebelle, in deren Bezirk die Fabrik liegt, mindestens sechs Wochen vor dem Beginn des ersten Betriebs schriftlich anzuzeigen, und denselben spätestens acht Tage vor Eintritt dieses letzteren Zeitpunktes eine Nachweisung, nach einem näher vorzuschreibenden Muster, in doppelter Ausfertigung einzureichen, worin die Räume zur Aufstellung der Geräthe und zum Betriebe der Zuckerbereitung, einschließlicly aller dazu gehörigen oder damit im Zusammenhang stehenden Vorbereitungen und Operationen, die Räume zur Aufbewahrung der Rüben und diejenigen zur Aufbewahrung der verschiedenen Fabrikate; ferner die zu benutzenden feststehenden Geräthe, als: die Apparate zum Waschen, Zerkleinern und Dörren der Rüben, zum Extrahiren und Auspressen des Rübensaftes, die Kessel, Pfannen und sonstigen Vorrichtungen zum Kochen, Läuhen und Klären des Zuckers u. s. w., ingleichen der in Preussischen Quarten ausgebrückte Rauminhalt der Kessel und Pfannen, von jedem dieser Ordre besonders, genau und vollständig angegeben seyn müssen.

II. Vorschriften über die Konstruction des Betriebs und die Einrichtung der Steuer.

1. Anmeldung der Betriebsräume u. Geräthe.

- b) Dieser Nachweisung muß ein Grundriß der Betriebsräume und der Stellung der darin befindlichen feststehenden Geräthe, nach der von der Steuerbehörde zu gebenden näheren Anleitung, zweifach beigelegt, ein Exemplar, von der Steuerhebelle beschlagnahmt, in dem Fabriklocale aufbewahrt und

die darin bezeichnete Stellung der Geräthe so lange unverändert beibehalten werden, als Abänderungen nicht durch Einzeichnung eines anderweiten Grundrisses angezeigt worden sind.

- c) Nicht minder liegt den Inhabern von Runkelrübenzucker-Fabriken ob, wenn neue Geräthe der unter a bezeichneten Art angeschafft oder die bereits angemeldeten ganz oder zum Theil abgedrert werden, vor oder unmittelbar nach dem Empfange der Geräthe der Steuerbehörde davon Anzeige zu machen und dieselben nicht ohne die von der letzteren zu ertheilende amtliche Verschlingung in Gebrauch zu nehmen.
- d) Zur Anzeige innerhalb der nächsten drei Tage sind dieselben auch verpflichtet, wenn bereits angemeldete Geräthe ganz oder zum Theil, zum Zwecke der Fabrikation, in ein anderes Local gebracht werden.
- e) Diejenigen, welche zur Zeit, wo dieses Gesetz in Kraft tritt, eine Anlage zur Gewinnung von Runkelrübenzucker bereits besitzen, sind verpflichtet, der Steuerbehörde ihres Bezirks die vorgeschriebene Nachweisung der Wertriebräume und Geräthe, insofern ein Betrieb statt finden soll, mindestens acht Tage vor Anfang desselben, sonst aber jedenfalls im Laufe des Monats September 1841 einzureichen.

§. 7.

2. Bezeichnung und Vermessung der Geräthe.

Die in den Betriebsräumen vorhandenen feststehenden Geräthe werden nach der Bestimmung der Steuerbehörde numerirt, welche, wenn sie dazu Veranlassung findet, auch eine Nachmessung der Kessel und Pfannen vornehmen kann.

Die Nummer und den angegebenen oder ermittelten Querschnitt muß der Fabrik-Inhaber an den Geräthen deutlich bezeichnen und diese Bezeichnung gehörig erhalten lassen; wie solche zu bewirken und wo sie anzubringen sei, wird für jedes Gerath von der Steuerbehörde bestimmt.

§. 8.

3. Amtliche Verschlingung darüber.

Die Steuerbehörde ist verpflichtet, über die Anmeldung, Vermessung und Bezeichnung der Geräthe eine Verschlingung zu ertheilen. Nur durch solche Ver-

scheinungen, welche in dem Fabriklocale aufbewahrt werden müssen, kann der Nachweis geführt werden, daß die Geräthe und die damit vorgenommenen Veränderungen vorschriftsmäßig angemeldet worden.

§. 9.

- a) Die angemeldeten Betriebsräume und die darin vorhandenen Geräthe stehen unter der Aufsicht der Steuer-Beamten. 4. Aufsicht der Steuerbeamten.

Von denselben können die Apparate zum Zerkleinern der Rüben (Reibe- und Schneidmaschinen), so wie diejenigen zum Extrahiren oder Auspressen des Rübensaftes für die Zeit, während welcher ein Betrieb derselben nicht statt findet, auf angemessene Weise außer Gebrauch gesetzt werden.

- b) Die Inhaber von Runkelrübenzucker-Fabriken sind verpflichtet, über ihren gesammten Fabricationsbetrieb Bücher (Betriebs- oder Fabrikbücher), aus welchen die Menge der verarbeiteten Rüben und der erzielten Fabricate verschiedener Gattung ersichtlich sein muß, zu führen und solche dem General-Inspector, seinen Amtsgehilfen und dem Ober-Controleur jederzeit, anderen Beamten aber nur, wenn dieselben dazu von dem General-Inspector besonders beauftragt sind, auf Erfordern vorzulegen.
- c) Dem mit der Controle beauftragten Steuerbeamten muß in dem Fabrikgebäude die Nebenbenutzung eines erwärmten, mit den zum Schreiben erforderlichen Mobilien ausgestatteten Locals zum Aufenthalt und darin ein verschließbares Wappkästli zur Aufbewahrung von Papieren eingeräumt werden.

§. 10.

- a) Wenn eine neu angelegte Runkelrübenzucker-Fabrik zuerst, oder eine außer Thätigkeit gewesene ältere Anlage der Art wieder in Betrieb gesetzt werden soll, so muß der Inhaber solches der Steuerbehörde des Bezirks vierzehn Tage vor dem mutmaßlichen Beginn des Betriebs schriftlich anzeigen und sich von derselben eine Bescheinigung darüber ertheilen lassen. 5. Anmeldeung des Betriebes.
- b) Befinden sich Geräthe unter amtlichem Verschuß, so veranlaßt die Steuerbehörde, daß sich ein Beamter zur Abnahme desselben rechtzeitig in der Fabrik einfinde.

§. 11.

6. Einreichung von Material - Vorwärts - Verzeichnissen.

a) Der Zucker aus Runkelrüben bereiter, hat im Herbstje jeden Jahres, drei Tage nach Beendigung der Ernte und, wenn diese über den Schluß des Monats November hinaus dauern sollte, spätestens am letzten Tage des gedachten Monats, der Steuerhebestelle ein, nach einem besonderen Muster anzufertigendes Verzeichniß seiner sämtlichen Rübenvorräthe, worin zugleich der Ort ihrer Aufbewahrung angegeben seyn muß, zweifach einzulegen, auch jeden ferneren Zugang an Rüben, zur Nachtragung in dem Verzeichnisse, sogleich anzumelden.

b) Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird, mit dem Bisse der Steuerhebestelle versehen, zurückgegeben und muß in dem Betriebelocal reinlich dergestalt aufbewahrt werden, daß solches auf Erfordern sogleich vorgelegt werden kann.

§. 12.

7. Verpflichtung zur Befolgung der Kontrolle - Vorschriften.

Die in dem gegenwärtigen Gesetze und insbesondere in den vorstehenden §§. 6. bis 11. erteilten Kontrolle - Vorschriften hat nicht nur Derjenige, welcher die Zuckerfabrikation betreibt oder für seine Rechnung betreiben läßt, sondern auch ein Jeder, welcher dabei beschäftigt ist, zu beobachten schuldig.

§. 13.

8. Wann und von wem die Steuer zu entrichten ist.

Der Fabrikant ist zur Zahlung der Steuer verpflichtet. Derselbe hat solche am Schlusse eines jeden Monats in dem von der Steuerhebestelle festgestellten und ihm bekannt gemachten Betrage zu entrichten. In wiefern hierzu weitere Zahlungsfristen zu bewilligen sind, bleibt der Bestimmung der obersten Finanzbehörde vorbehalten.

§. 14.

III. Behörden und Beamten zur Erhebung und Aufsicht.

a) Die Erhebung der Steuer und die Beaufsichtigung der Runkelrübenzucker - Fabrikation geschieht von denjenigen Behörden und Beamten, denen die Erhebung und Kontrollirung der Zölle und Branntweinsteuer obliegt, und es kommen rücksichtlich der inne zu haltenden Dienststunden der Hebestellen, so wie des Verhaltens der Beamten gegen die Steuerpflichtigen, die Vorschriften der §§. 34—36. der Ordnung zum Gesetze wegen Besteuerung des Branntweins vom 15. Decbr. 1833 auch hier zur Anwendung.

- b) Nicht minder sollen die in den §§. 30. 32. 33. und 37. der gedachten Steuerordnung, so wie im §. 17. des Gesetzes wegen Besteuerung des Branntweins vom 15. Dezember 1833 enthaltenen Bestimmungen sowohl von den Steuerbeamten, wie von den Steuerpflichtigen und zwar mit der Nachsicht beobachtet werden, daß, soweit in diesen Vorschriften von Branntweinsbrennereien die Rede ist, solche auf Diejenigen zu beziehen sind, welche Zucker aus Runkelrüben bereiten.

§. 15.

- a) Wer Runkelrüben in die Zerkleinerungs-Apparate aufnimmt oder sonst mit denselben eine, zur Zuckergewinnung dienende Operation vornimmt, bevor solche, den Bestimmungen des §. 2. dieses Gesetzes gemäß, amtlich verwogen und ihr Gewicht, behufs der Steuerentrichtung, notirt worden, so wie Derjenige, welcher gegen den Fixationsvertrag die Menge der Runkelrübenvorräthe auf unerlaubte Weise vermehrt, begeht eine Defraudation, und hat eine, dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommende Geldbuße, welche jedoch niemals weniger als 10 Thlr. betragen darf, verwirkt.
- IV. Von den Strafen und dem Strafverfahren.
1. Strafe der Defraudation:
a) im ersten Falle.

Die Steuer selbst ist von der Strafe unabhängig zu entrichten.

- b) Im Falle der Wiederholung nach vorhergegangener zur Vollziehung gebrachter oder gesetzlich vollziehbarer Verurtheilung tritt eine, dem achtfachen Betrage der Steuer gleichkommende Strafe, welche jedoch nicht weniger als 25 Thlr. betragen darf, ein.
- b) im ersten Rückfalle.
- c) Bei fernerer Wiederholung des Vergehens und nach vorhergegangener zur Vollziehung gebrachter oder gesetzlich vollziehbarer Verurtheilung in die Strafe des ersten Rückfalls (litt. b.) ist der sechzehnfache Betrag der nicht erlegten Steuer oder, wenn solcher 50 Thlr. nicht erreicht, dieser letztere Betrag als Strafe verwirkt.
- c) bei ferneren Rückfällen.

§. 16.

- a) Die Übertretung aller übrigen, in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen und der, in Gemäßheit derselben, erlassenen und gesetzlich bekannt ge-
2. Sonstige Strafbestimmungen.

machten Verwaltungsvorschriften soll mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Thlr. geahndet werden.

- b) Außerdem treten die Strafen ein, welche das Gesez wegen Versteuerung des Branntweins vom 15. Decbr. 1833 in den §§. 33, 35 und 37 bis einschließlich 40. androhen.
- c) In Ansehung des Verfahrens gegen die Kontravenienten kommen die Vorschriften des gedachten Gesezes vom 15. Decbr. 1833 §§. 41 bis einschließlich 43, und 45 bis einschließlich 47, so wie die §§. 27, 32 bis 50, und 55 bis 60 einschließlich des Gesezes wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen vom 1. Mai 1838 zur Anwendung.

§. 17.

V. Uebergangsmass-
regel.

Die Inhaber von Runkelrübenzucker-Fabriken sind verpflichtet, innerhalb der letzten drei Tage des Monats August 1841 ihre Vorräthe an Zuckerfabrikaten und Halbfabrikaten der Steuerbehörde anzumelden, welche befugt ist, die Richtigkeit der Anmeldung durch Revision der Waarenlager und nöthigenfalls durch Gewichtermittelung zu prüfen.

Begeben Schloß Schleich und Schloß Ebersdorf, den 9. August 1841.

(L. S.) Heinrich LXII. (L. S.) Heinrich LXXII.

J. L. Fürst Reuß.

J. L. Fürst Reuß.

Nö. 119. Instruction zum Geseze wegen Erhebung einer Steuer von den zur Zuckerverarbeitung zu verwendenden Runkelrüben, vom 9. August 1841.

Zur Ausführung des Gesezes vom 9. August 1841, wegen Erhebung einer Steuer von den zur Zuckerverarbeitung zu verwendenden Runkelrüben wird die folgende nähere Anlektung ertheilt.

I. Aufsicht der Steuerbehörde auf die Fabrication des Runkel- rübenzuckers im Allgemeinen.

§. 1.

Jede Hebestelle, in deren Bezirke Runkelrübenzucker-Fabriken vorhanden sind, führt darüber ein Inventarium, demjenigen ähnlich, welches für die Brennereien durch die Instruction zur Erhebung und Controlirung der Branntweinsteuer vom 28. December 1833, auf deren §§. 6—15 hier verwiesen wird, vorgeschrieben ist.

1. Aufsicht auf die
Geräthe.

Ein Muster zu dem Inventarium ist unter Nr. 1. hier beigesügt.

Nr. 1.

§. 2.

Die Anmeldung der Räume und Geräthe (§. 6. a. des Befehles) geschieht nach dem anliegenden Muster Nr. 2.

Nr. 2.

§. 3.

Die Anzeige von Anschaffung neuer Geräthe und von den mit den Geräthen vorgehenden Veränderungen (§. 6. c. und d. des Befehles) ist schriftlich in doppelter Ausfertigung zu bewirken und dazu das Formular zu den Veränderungsanzeigen der Brenner (Muster C. der Instruction vom 28. December 1833) zu benutzen.

§. 4.

Zur Nachmessung der Kessel und Pfannen (§. 7. des Befehles) ist nur ausnahmsweise dann zu schreiten, wenn eine unrichtige Angabe des Quartinhalts, dem Augenscheine nach, mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Findet eine Nachmessung statt, so muß solche mit Zuziehung des Fabrik-Inhabers oder eines dazu von ihm bestellten Stellvertreters geschehen, und eine von sämmtlichen Anwesenden zu unterschreibende Verhandlung darüber aufgenommen werden, welche als Beleg des Inventariums dient.

§. 5.

Die Bezeichnung der Geräthe mit einer Nummer und beziehungsweise mit ihrem Quartinhalte wird sich am besten durch kleine, an den Geräthen selbst oder in deren Nähe zu befestigende Tafeln mit weißem Grunde und schwarzer Schrift in Oelfarbe bewerkstelligen lassen.

§. 6.

6. Betrieb in Verbindung mit Kolonialzucker-Verarbeitung.

Für den Fall des vereinigten Betriebs der Zucker-Fabrikation aus Runkelrüben und aus Kolonialzucker werden besondere Bestimmungen vorbehalten.

II. Vorschriften über das Abfertigungs-Verfahren und die Erhebung der Steuer.

§. 7.

A. Nicht stette Fabriken.
1. Anmeldung des Betriebs.

Nr. 3.

Für die Anzeige von dem Beginne des Betriebs, zu welcher die Runkelrübenzucker-Fabrikanten nach §. 10. a. des Gesetzes verpflichtet sind, bedarf es keiner besonderen Formulare, da es nur auf eine ganz einfache, etwa nach dem beiliegenden Muster Nr. 3. zu fassende Meldung, mit Angabe des frühesten Termins, an welchem der Betrieb nachmaasslich beginnen wird, ankommt. Diese Betriebs-Anzeige wird von dem Fabrik-Inhaber in doppelter gleichlautender Ausfertigung der Steuerbestelle übergeben, welche dieselbe in das Anmeldungs-Register einträgt, beide Exemplare mit ihrem Wisa und dem Vermerke der Eintragung versehen und ein Exemplar dem Fabrik-Inhaber zum Ausweise über die geschehene Meldung zurück giebt.

§. 8.

Nr. 4.

Das eben erwähnte Anmeldungs-Register wird nach dem unter Nr. 4. anliegenden Muster geführt. Dasselbe enthält zugleich das Soll der von jedem Runkelrübenzucker-Fabrikanten zu entrichtenden Steuer, und umfaßt den Zeitraum vom 1. September des einen bis zum letzten August des folgenden Jahres.

§. 9.

Nr. 5

Zu den nach §. 11. des Gesetzes von den Fabrik-Inhabern in doppelter

Ausfertigung einzureichenden Material-Vorwärts-Verzeichnisses ist das unter Nr. 5. beigefügte Muster zu benutzen. Findet ein späterer Zugang an Material statt, dessen Meldung bei der Hebestelle mündlich oder schriftlich erfolgen kann, so hat der Fabrik-Inhaber zugleich das in seinen Händen befindliche Duplikat des Vorwärts-Verzeichnisses mit vorzulegen, damit der angemeldete Zugang in beiden Exemplaren desselben nachgetragen werden kann.

§. 10.

Sobald der Tag und die Stunde, wann mit der Fabrikation begonnen werden soll, feststehen, begiebt sich zur bestimmten Stunde ein Steuerbeamter (in der Regel ein Aufseher) in das Fabriklocal, um von den etwa amtlich außer Verbrauch gesetzten Geräthen den Verschluß abzunehmen und die Menge der zur Verarbeitung auf die Zerkleinerungs-Apparate gelangenden rohen Rüben durch Verwiegung zu ermitteln.

2. Gewichtsermittlung.
a) durch vollständige Verwiegung.

§. 11.

Das Verwiegungsgeschäft ist von besonderer Wichtigkeit, da die Resultate desselben die Grundlage der Abgaben-Erhebung bilden und eine nachträgliche Prüfung ihrer Richtigkeit, der Natur der Sache nach, nicht statt finden kann. Es müssen daher zu diesem Geschäfte besonders pflichttreue, zuverlässige und gewandte Beamte ausgewählt, dieselben durch die Ober-Controleurs und in deren Vertretung durch die Verwalter der Steuerhebestellen, so wie an den Orten, wo sich Hauptämter befinden, aushülflich auch durch deren Mitglieder, namentlich durch die Ober-Inspectoren, oft und unvermuthet in ihren Verrichtungen controlirt, und etwaige Vernachlässigungen werden mit unnachlässiger Strenge geahndet werden.

§. 12.

Zur Ermittlung des Gewichtes der Rüben soll das folgende Verfahren statt finden.

§. 13.

Jeder mit der Verwiegung beauftragte Beamte wird mit einem kleinen Lithographieten, auf einen monatlichen Zeitraum ausdehrenden, vorher amtlich zu

Nr. 6.

paginirenden Noterbuchs nach dem beiliegenden Muster Nr. 6. versehen. Dasselbe besteht aus zwei Abtheilungen, von denen die erste zur speciellen Aufschreibung des durch Vermessung ermittelten Gewichts der Rüben, die zweite aber zur Zusammenstellung der in der ersten Abtheilung gemachten Aufschreibungen, zur Berechnung des Gewichts in den Fällen, wo Proberemessungen nachgelassen sind, (§. 2. h. des Gesetzes), und zu anderweiten Annotationen im Interesse des Dienstes benutzt wird.

§. 14.

Die erste Abtheilung des Noterbuchs enthält, wie die Musterbeilage angeht, nur zwei Rubriken, nämlich: die eine zur Bezeichnung der Rübenbehälter und die andere zur Aufschreibung des Gewichts derselben; jede Seite dieser Abtheilung wird gleich im Abdrucke mit Horizontallinien versehen, welche in der Rubrik „Rübenbehälter“ durch eine Nummer von 1 bis 50 bezeichnet sind. Sobald nun mit der Vermessung begonnen werden soll, wird von dem Beamten in der Ueberschrift der betreffenden Seite das Datum und die Anfangszeit der Vermessung ausgefüllt und demnächst, so wie die einzelnen Rübenbehälter zur Waage gelangen, fortlaufend neben jeder Nummer das ermittelte Gewicht angegeschrieben. Sind auf diese Weise fünfzig Behälter mit Rüben gewogen worden, so wird die Zeit, bis zu welcher solches geschehen ist, in der Ueberschrift angemerkt und in gleicher Art auf der folgenden Seite fortgeführt.

§. 15.

Ist die Vermessung für den betreffenden Tag beendigt, so rechnet der Beamte auf jeder einzelnen Seite das Gewicht zusammen und macht demnächst auf der ersten leeren Seite der zweiten Abtheilung des Noterbuchs die Gewichts-Zusammenstellung nach Anleitung der Probe-Eintragung in dem beiliegenden Muster. Da die Rüben hinsto gewogen werden, die Einrichtung der Steuer aber nach dem Nettogewicht derselben geschieht, so ist die Tara von dem ermittelten Gewichte in Abzug zu bringen, zu welchem Behufe in der ersten Zeit die wirkliche Durchschnitts-Tara der gebrauchten Behälter durch Vermessung festgestellt, späterhin aber, wenn erst genügende Erfahrungen gemacht seyn werden, für jede Art der gewöhnlich vorkommenden Rübenbehälter ein bestimmter Procentsatz für Tara vom General-Inspector vorgeschrieben werden.

§. 16.

Das Resultat dieser Gewichts-Zusammenstellung wird demnachst in ein für jede Kunkelröhrenzucker-Fabrik zu haltendes und in derselben zu führendes Verwiegungs-Register nach dem beiliegenden Muster Nr. 7. eingetragen.

Nr. 7.

§. 17.

Wo der Fabricationsbetrieb in so langen Belträumen ununterbrochen fortgeht, daß eine Ablösung des Verwiegungs-Beamten notwendig wird, führt jeder Beamte ein besonderes Notirbuch und die verschiedenen, die nämliche Fabrik betreffenden Notirbücher sind in diesem Falle zur Unterscheidung mit einem großen Buchstaben A. B. u. s. w. auf der Titelseite zu bezeichnen. Sollten einzelne Beamte im Laufe eines Monats in mehreren Fabriken mit der Rüben-Verwiegung beschäftigt werden, so führen sie für jede dieser Fabriken ein besonderes Notirbuch. Der abgelöste Beamte darf das Fabriklocal nicht eher verlassen, als bis er die Resultate der von ihm bewirkten Verwiegung in seinem Notirbuche zusammengestellt und in das Verwiegungs-Register eingetragen hat.

§. 18.

Nach §. 2. l. des Gesetzes kann, wenn die Verhältnisse, in welchen die Rüben zu den Zerkleinerungs-Apparaten transportirt werden, von wesentlich übereinstimmender Größe sind, die Gewichtsermittlung, nach dem Ermeßen des Ober-Controleurs durch Probeverwiegungen erleichtert werden. Wird auf diese Erleichterung von einem Fabrik-Inhaber Anspruch gemacht, so hat der Ober-Controleur die Uebereinstimmung des Rauminhalts der zum Rübentransport dienenden Behälter, Kisten, Körbe oder Kästen — entweder durch kubische Vermessung ihres Innern Raums oder durch Verwiegung derselben in gefülltem Zustande — zu prüfen und darüber eine kurze Verhandlung aufzunehmen, welche in dem Fabriklocal in dem, im §. 9. c. des Gesetzes erwähnten, Verhältnisse aufbewahrt wird. Hat die vorgenommene Prüfung die wesentlich übereinstimmende Größe der Rübenbehälter ergeben, so sind letztere, um Vertauschungen zu verhüten, entweder durch Anlegung einer Plombe oder, wie die Maischbottige, durch Einbrennen eines Stempels, zu bezeichnen. Die zugesagte Erleichterung bei der Gewichtsermittlung kann dann in der That stattfinden, daß nach der von dem Ober-Controleur,

b) durch Probeverwiegungen.

vorbefällig einer etwaigen Abänderung Seitens des General-Inspectors, zu erzielenden Bestimmung, von 100 gefüllten, zu den Zerkleinerungs-Apparaten gelangenden Rübenbehältern durchschnittlich nur 5 bis 10 wirklich gewogen werden. Der Vermiegungs-Beamte hat dabei sein Augenmerk darauf zu richten, daß nicht andere als die amtlich bezeichneten Behälter in Gebrauch kommen, und daß sämtliche Behälter gleichmäßig, nicht über den oberen Rand hinaus, gefüllt werden. Es darf übrigens bei dieser Probeverlegung nicht etwa das Verfahren statt finden, daß regelmäßig immer der zehnte, elfte, zwölfte u. s. w. Behälter gewogen wird, sondern der Vermiegungs-Beamte muß, unter allgemeiner Festhaltung des ihm vorgeschriebenen Procentsfußes, die zur Vermiegung zu gehenden Rübenbehälter außer der Reihe auswählen, und dazu besonders solche bestimmen, welche übermäßig gefüllt sind; daß Letzteres geschehen werde, ist jedoch dem Fabrik-Inhaber vorher bekannt zu machen.

§. 19.

In der ersten Abtheilung des Noticbuchs wird da, wo Probeverlegung nachgelassen ist, nur in Betreff der wirklich gewogenen Rübenbehälter eine Gewicht-Anschreibung gemacht; da es bei diesem Verfahren aber sehr wesentlich darauf ankommt, daß auch die nicht gewogenen Rübenbehälter, ihrer Anzahl nach, richtig notirt werden, so hat der Vermiegungs-Beamte in dem Augenblicke, wo ein Rübenbehälter vor der Zerkleinerungs-Maschine entleert wird, im Noticbuch von Nr. 1. anfangend, die laufende Nummer anzustreichen, auch diese Nummer so laut zu nennen, daß solche von den Arbeitern vernommen werden kann.

§. 20.

Die Gewicht-Zusammenstellung und Berechnung erfolgt demnächst in der zweiten Abtheilung des Noticbuchs in ähnlicher Art, wie bei der gewöhnlichen Vermiegung; es wird deshalb auf die Probe-Eintragung in der Musterbeilage Nr. 6. verwiesen.

§. 21.

3. Feststellung der Verfuß der Berechnung und Feststellung des, dem Fabrik-Inhaber nach zu entrichtenden Betrags. §. 13. des Gesetzes monatlich bekannt zu machenden Betrages der schuldigen

Steuer wird am Schlusse eines jeden Monats das Verlegungs-Register abgeschlossen und das Resultat des Abschlusses in einem nach dem anliegenden Muster Nr. 8. in duplo anzufertigenden Register-Auszug übernommen. Der Ober-Controleur des Bezirks hat bei seiner nächsten Anwesenheit in der Fabrik die Richtigkeit des Abschlusses und die Uebereinstimmung des angefertigten Register-Auszuges mit dem letzteren zu prüfen, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, die vorgebrachte Bescheinigung in beiden Exemplaren des Auszugs zu vollziehen und diese unverzüglich an die Hebestelle gelangen zu lassen.

Nr. 8.

§. 22.

Von der Hebestelle wird der Betrag der zu entrichtenden Steuer berechnet und in den Spalten 7 bis 9 des Anmeldungs-Registers gebucht, zu welchem Behufe bei Eintragung der von den Fabrikanten abgegebenen Betriebsanzeigen gleich ein angemessener Zwischenraum leer gelassen werden muß, demnächst der Vordruck der Berechnung in beiden Exemplaren des Auszugs ausgefüllt und ein Exemplar dem Fabrik-Inhaber übersandt, das andere aber mit dem Vermerk der Eintragung in das Anmeldungs-Register versehen und als Besag des letzteren asservirt.

§. 23.

Bei der Abgabeberechnung sind die überschließenden Pfunde, wenn sie $\frac{1}{2}$ Zollcentner oder mehr betragen, für einen vollen Zollcentner zu rechnen, unter $\frac{1}{2}$ Zollcentner aber außer Ansaß zu lassen.

§. 24.

Bei demnächst erfolgender Einzahlung der zu entrichtenden Steuer, wobei die Bestimmungen des §. 13. des Gesetzes zu beachten sind, wird der Betrag in dem, nach dem heiliegenden Muster Nr. 9. zu führenden besondern Heberregister gebucht, und dem Einzahler in dem Quittungsbuche, welches jedem Runkelrübenzucker-Fabrikanten in der Form des Musters Nr. 10. zu ertheilen ist, quittet. Zugleich wird die erfolgte Einzahlung in den Spalten 14 bis 16 des Anmeldungs-Registers angegeschrieben.

4. Erhebung und Berechnung der Steuer.

Nr. 9.

Nr. 10.

§. 25.

Wird von dem Inhaber einer Runkelrübenzucker-Fabrik, welche weniger als B. fünfzig Fabriken.

6000 Centner roher Rüben innerhalb einer Betriebsperiode verarbeitet, auf Fixation der Steuer angetragen, und hat derselbe, zugleich oder auf erhaltene Aufforderung, die Menge der zu verarbeitenden Rüben, dem Gewichte nach, angemeldet, so begiebt sich ein Beamter der General-Inspection, oder in besonderem Auftrage des General-Inspectors, der Ober-Controleur des Bezirks an Ort und Stelle, um die Richtigkeit der Anmeldung zu prüfen. Da es hierbei nicht auf eine ganz genaue Ermittlung ankommt, so beschränkt sich diese Prüfung auf eine durch kubische Vermessung unterstützte Schätzung nach dem Augenschein, wobei indeß mit aller Sorgfalt und Gründlichkeit zu Werke gegangen werden muß.

§. 26.

Hat sich bei der Revision gegen die angemeldete Rübenmenge nichts zu erinnern gefunden oder der Fabrik-Inhaber mit dem, nach der Ansicht des Revisors vorhandenen höhern Quantum einverstanden erklärt, so wird der Betrag der als Fixum zu entrichtenden Steuer, nach der als richtig angenommenen oder anderweit festgestellten Rübenmenge (von welcher übrigens für mutmaßlichen Abgang nichts in Abzug gebracht werden darf), berechnet und sowohl darüber, als über die sonstigen Bedingungen der Fixation zwischen der Steuerhebestelle und dem Fabrik-Inhaber, vorbehaltlich der höhern Genehmigung, ein Betrag geschlossen.

§. 27.

Die wesentlichen Bedingungen des Fixations-Vertrages sind:

- a) daß, ohne besondere Anzeige von Seiten des Fabrik-Inhabers, nicht mehr und keine anderen als die angemeldeten Rüben verarbeitet werden dürfen,
- b) daß ein Erlaß oder eine Erstattung der Steuer, wegen verdorbenen Materials, nicht statt finde, sondern nur höchstens in dem Falle, wenn der Abgang erweislich über 25 Procent der dem Fixum zum Grunde gelegten Rübenmenge betrage, nachgegeben werden könne, daß der Fabrikant die verdorbenen Rüben, wenn er Gelegenheit dazu finde, durch andere ersetze;
- c) daß das Fixum in angemessenen, auf die Dauer der Betriebsperiode zu vertheilenden, Raten proannumerando zu entrichten sey, und

- d) daß der Fabrik-Inhaber durch die Iration nur Befreiung von der speciellen Gemischtermittelung erlange, außerdem aber allen Bestimmungen des Gesetzes vom 9. August 1841 und namentlich den, in den §§. 6. bis 9. angeführten, wie jeder andere Runkelrübenzucker-Fabrikant, unterworfen bleibe.

III. Controlirung der Runkelrübenzucker-Fabriken.

§. 28.

Die Aufsicht auf die Runkelrübenzucker-Fabriken hat den doppelten Zweck: einerseits zu verhindern, daß Rüben, welche zur Zuckergewinnung dienen sollen, der Entrichtung der Steuer entzogen werden, und andererseits der Steuerverwaltung die erforderliche Kenntniß von der technischen Entwicklung dieses Industriezweiges, von den Fortschritten der Fabrication und von dem Verhältnisse, in welchem die gewonnenen Zuckersubstrate zu dem verwendeten rohen Material stehen, zu verschaffen. Die mit der Vermessung der Rüben beauftragten Beamten werden, da sie, so lange die Zertheilungs-Maschine in Thätigkeit ist, das Local, in welchem sich diese befindet, nicht verlassen dürfen, für die Erreichung jener beiden Zwecke nicht vollständig genügen, und es wird daher außerdem noch die Wirksamkeit anderer Steuerbeamten hinzutreten müssen. Die Ober-Controleurs, von denen vorausgesetzt werden darf, daß sie mit dem Betriebe der Runkelrübenzucker-Fabrication sich alsbald hinreichend vertraut machen, haben den Aufsehern die nöthige Anleitung zu erteilen, wie von ihnen bei Revision der Rübenzucker-Fabriken zu verfahren sey und auf welche Punkte es hauptsächlich ankomme, damit einerseits der Zweck der Controle möglichst vollkommen erreicht und andererseits jede über diesen Zweck hinausgehende Revisionshandlung vermieden werde; insbesondere ist den Aufsehern zu empfehlen, sich des Eindringens in die Art der Ausführung der einzelnen Betriebs-Operationen, besonders, wenn der Fabrik-Inhaber auf deren Geheimhaltung Werth legen sollte, zu enthalten, auch die Fabrik-Arbeiter weder durch ihre Anwesenheit, noch durch entsprechende Fragen in den ihnen obliegenden Verrichtungen zu stören.

§. 29.

Die Erlangung der Kenntniß von dem Betriebe und den Erfolgen der Rü-

benzucker-Fabrikation ist vorzüglich von den Ober-Controleurs und zwar um so mehr zu erwarten, als von den ausübenden Steuerbeamten ihnen allein die regelmäßige Einsicht der, nach §. 9. b. des Gesetzes, von den Fabrikanten zu führenden Betriebs- oder Fabrikbücher zusteht. Von dieser Befugniß haben die gedachten Beamten in der Regel bei jedesmaligem Besuche der Fabrik-Anstalten Gebrauch zu machen, und es muß von ihnen der Inhalt der erwähnten Bücher mit der größten Aufmerksamkeit geprüft werden, wobei die Vergleichung mit den, aus den Betriebsbüchern anderer, in ihrem Bezirke etwa vorhandener Fabriken entnommenen Notizen einen guten Anhalt gewähret. Zu gleichem Zwecke haben sie die Notizen über den Betrieb der in ihrem Bezirke befindlichen Kunkelrübenzucker-Fabriken mit denen der Ober-Controleurs anderer, namentlich benachbarter, Bezirke, wo sich ebenfalls dergleichen Fabriken befinden, von Zeit zu Zeit zu vergleichen. Ergiebt eine solche Vergleichung für eine oder die andere Fabrik auffallend geringe Ertrags-Resultate, so muß den Gründen dieser Erscheinung genau nachgeforscht und wenn sich dadurch der Verdacht wahrheitswidriger Eintragungen in das Fabrikbuch herausstellen sollte, die Controle gegen die betreffende Fabrik so lange verschärft werden, bis entweder von der Grundlosigkeit des Verdachtes Uebergzeugung gewonnen oder der Fabrik-Inhaber zu richtiger Buchführung genöthigt worden ist. Uebrigens versteht es sich zwar von selbst, ist aber den betheiligten Beamten noch besonders einzuschärfen, daß von der, durch Einsicht der Fabrikbücher gewonnenen Kenntniß der Betriebsverhältnisse durchaus kein anderer, als ein dienlicher Gebrauch gemacht werden darf.

§. 30.

So weit einzelne Veräthe während der Zeit, wo ein Betrieb derselben nicht statt findet, nach §. 9. a. des Gesetzes, außer Gebrauch zu setzen sind, ist solches durch Versiegelung oder durch Anlegung eines künstlichen Vorlegeschlosses, je nachdem die eine oder die andere Verschlusart in jedem einzelnen Falle angemessener erscheint, zu bewirken.

§. 31.

Der allgemeinen Betriebs-Controle unterliegen die fixirten Rübenzucker-Fabriken ebenfalls, und auch die nicht in Betrieb stehenden Fabriken müssen von

Zeit zu Zeit, um von dem unverletzten Zustande des Verschlußes Ueberzeugung zu nehmen, besuche werden.

§. 32.

In jeder Fabrik wird ein Revisionsbuch, welches in dem im §. 9. c. des Gesetzes genannten Verhältnis aufzubewahren ist, nach dem unter Nr. 11. beiliegenden Muster gehalten, worin die von den revidirenden Beamten abgehaltenen Revisionen, nach Zeit und Besund, hintereinander einzutragen sind. Nr. 11.

§. 33.

Von jedem Ober-Controleur wird eine Zusammenstellung der Betriebsverhältnisse aller in dem Bezirke desselben vorhandenen Kunkelrübenzucker-Fabriken nach dem unter den Anlagen befindlichen Muster Nr. 12. geführt, und nach Beendigung der Betriebsperiode, spätestens aber zu Ende des Monats August, abgeschlossen. Diese Zusammenstellung, zu welcher kein gedrucktes Formular geliefert wird, ist, für mehrere Jahre ausreichend, mit der Feder anzulegen, und es sind darin die Spalten 7—12, dem Bedürfnisse gemäß, zu überschreiben, event. zu vermehren. Die Notizen dazu sind theils aus den amtlichen Registern, theils aus den von den Fabrik-Inhabern geführten Betriebsbüchern zu entnehmen. Nr. 13.

§. 34.

Wie oft die Landesbehörde oder der General-Inspector sich Uebersichten von den Resultaten der Kunkelrübenzucker-Fabrikation durch die Ober-Controleurs oder Steuer-Bebestellen vorlegen lassen wollen, bleibt denselben anheim gestellt; in der Regel sind dergleichen, auf Grund der vorgedachten Zusammenstellung angefertigte Uebersichten zu Ende der Monate November, Februar, Mai und August, für die jedesmal vorher gegangenen drei Monate, von den Ober-Controleurs an den General-Inspector einzureichen.

§. 35.

Damit die Production der Rübenzucker-Fabriken von dem Zeitpunkt ab, wo die Erhebung der durch das Gesetz vom 9. August 1841 angeordneten Steuer eintritt, möglichst klar übersehen werden kann, ist den Fabrik-Inhabern im §. 17. dieses Gesetzes die Verpflichtung auferlegt worden, innerhalb der 3 letzten Tage des Monats August d. J. ihre Vorräthe an Zucker- und Halb-Fabrikaten der

Steuer-Hebestelle zu declariren. Die besfalligen Declarationen sind durch die Ober-Controleurs einer summarischen Prüfung durch Vergleichung der gemachten Angaben mit den, in den Waarenlagern vorhandenen Vorräthen zu unterwerfen, wobei jedoch die Abschätzung der letzteren nach dem Augenschein in der Regel für den Zweck genügen wird. Nur wenn sich durch eine solche Prüfung ungewisselhaft ergeben sollte, daß die wirklichen Bestände erheblich geringer seyen, als die declarirten Quantitäten, ist zur Verwiegung zu schreiten.

IV. Allgemeine Bestimmungen über die Registerführung und über die rechnungsmäßige Behandlung der Einnahme an Runkelrübenzucker-Steuer.

§. 36.

Da das Anmeldungs-Register zugleich dazu dient, die Soll-Einnahme fest zu stellen und deren richtigen Eingang übersichtlich nachzuweisen, die letzte Einzahlung aber in der Regel nicht früher als am 1. Juli zu erwarten ist, so kann dieses Register für keinen kürzeren Zeitraum, als für ein volles Betriebsjahr — vom 1. September bis Ende August — angelegt werden. Sobald sämmtliche Fabrik-Inhaber die ihnen zum Soll gestellte Steuer eingezahlt haben, wird das Anmeldungs-Register abgeschlossen und nebst den Verwiegungs-Registern an den General-Inspector zur Revision befördert.

§. 37.

Die Verwiegungs-Register werden innerhalb des Betriebsjahres ohne Unterbrechung so lange fortgeführt, als in jeder Fabrik die Verarbeitung der rohen Rüben dauert. Nach Ablauf dieser Periode werden am Schluß des Registers die Monats-Abschlüsse recapitulirt und sowohl das Register selbst, als sämmtliche dazu gehörige Nothbücher an die Hebestelle des Bezirks abgeliefert, welche dieselben bis zum Abschluß des Anmeldungs-Registers asservirt und dann mit diesem zur Revision einsendet.

§. 38.

Die Heberegister werden in vierteljährlichen Zeitabschnitten geführt und nach Ablauf eines jeden Quartals zur Revision eingefandt. Da letztere aber nur

in Verbindung mit dem Anmeldeungs-Register und mit sämmtlichen Verwiegungs-Registern und Notebüchern erfolgen kann, so werden die Heberregister bis zum Eingange der eben gedachten Voregister und Beiläge bei der General-Inspection aufbewahrt.

§. 39.

Die Führung aller übrigen Register und Bücher ist an die Innehaltung bestimmter Zeitabschnitte nicht gebunden.

§. 40.

Der Betrag der erhobenen Kunkelrübensuder-Steuer ist in den vierteljährlichen Einnahme-Uebersichten in den dazu bestimmten Spalten zu vermerken.

Wera, den 9. August 1841.

Hürstlich Reuß-Maurische gemeinschaftl. Landes-
Regierung daselbst.

D. B r e t s c h n e i d e r.

M. Zuch.

Nro. 1.

Inventarium

der

Runkelrübenzucker = Fabriken

im

Bezirke der Steuer-Bezirkstelle in

Fabrik der Fabrikanten N. N. zu N.

folgende feststehende Verträge, als:

mit N.N. bei Bedarf.				auf Verben					Bemerkungen.
Bezeichnung.		Abgabe.		Vertrag mit Zugang.			Eigentum.		
13.	14.	15.	16.	Zur Größe		19.	20.	21.	
Stückzahl.	Stückzahl.	Stückzahl.	Stückzahl.	Stückzahl.	Stückzahl.	Stückzahl.	Stückzahl.	Stückzahl.	
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.

Nro. 2.

Bezirk der Steuer-Hebelle in
 Nummer des Inventariums.

Nummer der Beläge.

Anmeldung

der
 Räume und Geräthe,
 welche

zur Runkelrübenzucker-Fabrik be
 in der

zu
 Straße Nro. gehören.

Anleitung
 zum Gebrauch für den Inhaber der Fabrik.

Angabe
 der Räume und ihrer Lage.

- 1) Diese Anmeldung ist von dem Inhaber der Fabrik der Steuer-Hebelle des Bezirks in doppelter Ausfertigung dann zu übergeben:
 - a) wenn eine Fabrik neu errichtet worden, oder
 - b) wenn die vorhandene Anmeldung irgend wie unkenntlich geworden ist.
- 2) Es sind alle zur Fabrik gehörige oder in den Räumen derselben vorhandene bestehende Geräthe aufzunehmen.
- 3) Jedes Gerath ist einzeln zu verzeichnen.
- 4) Der Inhaber der Fabrik hat umstehend nur die drei ersten Spalten anzufüllen und seine Eintragung am Schluß mit der Angabe des Tages und seiner Namens-Unterschrift zu vollziehen.
- 5) Diese Anmeldung ist nach der nähern Anweisung des Ober-Controleurs in der Fabrik sorgfältig und gegen Beschmutzung und Beschädigung geschützt aufzubewahren.
- 6) Nachträge und Veränderungen in Bezug auf dieselbe werden mittelst eines dazu bestimmten besondern Formulars bei der Steuer-Hebelle angemeldet.
- 7) Eine neue Anmeldung ist bei der Steuer-Hebelle einzureichen, sobald es von dem Ober-Controleur verlangt wird.

Nro. 3.**Betriebs-Anzeige.**

Der Unterschriebene zeigt der Steuer-Bezirk in hiermit an, daß er seine zu N. N. belegene (hiesige) Kunstseidenweberei-Fabrik frühestens am funfzehnten September d. J. in Betrieb zu setzen beabsichtigt.

Ort und Datum.

Unterschrift des Fabrikanten.

Wochen und unter No. des Anmeldeungs-Registers eingetragen.

Ort und Datum.

Stempel der Steuerstelle

(Stempel.)

Unterschrift.

Nro. 4.**Anmeldungs-Register**

über den

Betrieb der Runkelrübenzucker-Fabriken

in

Bezirke der Steuer-Bezirkstelle in

für

den Zeitraum vom 1. September bis letzten August 18¹¹12.

Nro. 5.

Verzeichniß

der

Vorräthe an Runkelrüben, welche die unterzeichneten Fabrikanten in dem Zeitraume vom September 1841 bis März 1842 zur Zuckerbereitung zu verwenden beabsichtigen.

Kaufende Nr. der Aufbewahrungsorte.	Angabe der einzelnen Aufbewahrungsorte nach ihrer allgemeinen Bezeichnung, als: Keller, Speicher, Kisten.	Wägere Angabe, wo sich jeder dieser Aufbewahrungsorte befindet.	Menge der in jedem derselben vorhandenen Runkelrüben. Sinter.	Revisions-Befund.
1.	2.	3.	4.	5.
			<p>Ort und Datum. Unterschrift der Fabrikanten.</p>	

Nro. 6.**Notiz-Buch**

von

Steuer-Ruffeherß N

für

die Runkelrübenzucker-Fabrik des N

N

Monat October 1844.

(Muster zur ersten Abtheilung.)

Den 15. October 1841					
von Uhr		mittags bis Uhr		mittags.	
Rüben- behälter.	Gewicht. zir. pfd.	Rüben- behälter.	Gewicht. zir. pfd.	Rüben- behälter.	Gewicht. zir. pfd.
1		18		35	
2		19		36	
3		20		37	
4		21		38	
5		22		39	
6		23		40	
7		24		41	
8		25		42	
9		26		43	
10		27		44	
11		28		45	
12		29		46	
13		30		47	
14		31		48	
15		32		49	
16		33		50	
17		34			
Summa I		Summa II		Summa III	
				II	
				I	
				Grümbetrag	

(Muster zur zweiten Abheilung.)

Den	me	184
A. Beispiel, wenn durchweg gewogen wird.		
Es sind gewogen	Körbe	zum Bruttogewicht von
nach Seite 7 des Notirbuchs	50	36 Ztr. 40 Pfd.
• • 8 • •	50	37 • 24 •
• • 9 • •	38	21 • 20 •
	Summa 138	94 Ztr. 84 Pfd.
Das Gewicht der leeren Körbe beträgt durchschnittlich 10 Pfd., mithin für 138 Körbe 1380 Pfd. oder 12 • 60 •		
		Bleibt Nettogewicht 82 Ztr. 24 Pfd.
B. Beispiel, wenn zur Probe gewogen wird.		
Es sind	überhaupt abgefertigt davon gewogen	
nach Seite 3 des Notirb.	50 Körbe —	3 Körbe zu 2 Ztr. 22 Pfd.
• • 4 • •	50 • —	5 • • 3 • 68 •
• • 5 • •	20 • —	2 • • 1 • 52 •
	Summa 120 Körbe —	10 Körbe zu 7 Ztr. 32 Pfd.
Hiernach ergibt sich für 120 Körbe ein Bruttogewicht von 87 Ztr. 54 Pfd.		
Das Gewicht der leeren Körbe beträgt (u. f. w. wie oben.)		

Nro. 7.**Runkelrüben=Verwiegungs=Register**

geführt in der

Rübenzucker=Fabrik des R. zu R.

während

des Zeitraums vom 1sten September bis Ende August 1841.

Nro. 8.

A u s z u g

aus dem in der Runkelrübenzucker-Fabrik des N. zu N. geführten Verwiegungs-Register für den Monat Januar 1842.

A n g a b e der ersten und der letzten laufenden Nummer des Verwiegungs-Registers.	Rohr Rüben.		Vetrocknete Rüben.		Uebershaupt an rohen Rüben. Str. Pfd.
	Anzahl der ange- schriebenen Rübenbe- blätter.	Gemittel- tes Netto- Gewicht. Str. Pfd.	Dreem Netto-Gew- nicht. Str. Pfd.	Dafür kom- men an rohen Rüben (1 Str. entreehner = 6 Str. ro- her Rüben) in Anset. Str. Pfd.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Von Nro. bis incl. Nro.	1734	1512 28	• •	• •	1512 28

Ort und Datum.

Unterschrift des Verwiegungs-Beamten.

Die Uebereinstimmung dieses Auszugs mit dem Register-Abschlusse und die Richtigkeit des letztern
bescheinigt

Ort und Datum.

Der Ober- Kontrolleur.

Unterschrift.

Berechnung der zu entrichtenden Steuer.

Von der oben bemerkten Menge roher Rüben von 1512 Zentner beträgt die
Steuer à $\frac{1}{2}$ Sgr. pro Zentner 25 Zhr. 6 Sgr. — Pf.
Nach der letzten Berechnung für den Monat December 1841 war bis Ende
des eben gedachten Monats zu entrichten 127 • 17 • 3 •
Summa der ult. Januar 1842 schuldigen Abgabe 152 Zhr. 23 Sgr. 3 Pf.
Der Betrag pro Januar 1842 ist gebucht im Anmeldeungs-
Register unter Nro. Litt.

Ort und Datum.

Stimme der Hebestelle.

Unterschrift.

Nro. 9.

Hebe - Register

für

**die Steuer von den zur Zuckerbereitung ver=
wendeten Runkelrüben**

der Steuer - Hebestelle in R.

für

das Quartal 184

Quittungs-Buch

des

Fabrikanten R..... zu R.....

über

**entrichtete Steuer von den zur Zuckerbereitung verwen-
deten Runkelrüben.**

Angefangen am

184

Z a g ber B a h l u n g.	Nro. des Hebe-Be- gitters.	Bezahlter Abgabebetrag.		Dauertirende Namenschrift des Hebe-Beamten.
1.	2.	3.	Kpr. Gr. Pf.	4.

Nro. 11.

Revisions = Buch

f ü r

die Runkelrübenzucker-Fabrik des Fabrikanten R.

g u

R

Angefangen am

184

An- zahl Nro.	Der Revision			Revisions-Befund.				Name und Dienst-Eigenschaft des vorleitenden Beam- ten.
	Tag.	Stunde.		Es waren Gerathe zum			Sonstige Revisions-Bemerk- ungen.	
		Vor- mittags.	Nach- mittags.	Betriebs- die Masch.	Arbeiten u. Auspres- sen des St- besatzes.	Rechen, Losten u. Storen des Zugverh.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1.	5. Octbr.	—	7.	Nro. 1. in Betrieb.	Nr. 1—4. in Betrieb. Nro. 5 u. 6 außer Be- trieb.	außer Be- trieb.	Die Pressen Nro. 5. und 6. unter Ver- schluß gesetzt.	H. R. Steuer-Aufsicher.

Nro. 12.

Zusammenstellung

der

Abgaben=Entrichtung, Material=Verwendung

und

Betriebs=Resultate

jeder einzelnen Runkelrübenzucker-Fabrik.

G e s e t z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No 69.

Nachdem Durchlauchtigste Landesherrschaften die über die Fortdauer des zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den Thüringischen Vereinigten Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt bestehenden Zoll- und Handelsvereins, ingleichen über die Besteuerung des Kuntelrübenzuckers und wegen Fortsetzung der Uebereinkünfte über die gleiche Besteuerung inuener Erzeugnisse am 8. Mal dieses Jahres zu Weilm abgescloffenen Verträge, worüber die Ratifikationsurkunden am 31. Juli, 5. und 9. dieses Monats zu Weilm ausgewechselt worden sind, zu publiciren befohlen haben; so werden diese Verträge unter den nachstehenden Nos. 120. 121. und 122. zur Nachsicht für Jedermann zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wera, den 26. August 1841.

Fürstl. Reuß-Pl. gemeinschaftl. Landes-Regierung das.

D. B r e t s c h n e i d e r.

M. Fuchs.

N^o 120. Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betr.

Nachdem die in Gemäßheit der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835 und vom 2. Januar 1836 zu einem Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen, — im Anerkennnisse der wohlthätigen Wirkungen vom 13. September 1841.

kungen, welche derselbe, Ihnen bei dessen Gründung und Erweiterung gehegten Absichten entsprechend, für den Handel und gewerblichen Verkehr der Vereinskraaten, und hierdurch zugleich für die Beförderung der Verkehrsfreiheit überhaupt, herbeigeführt hat, — in dem Wunsche übereingekommen sind, den Fortbestand dieses Vereins auf eine eben so den Interessen der Gesamtheit, als den besondern Verhältnissen einzelner Vereinsglieder zuzugende Weise sicher zu stellen: so sind zur Erreichung dieses Zweckes Verhandlungen gepflogen worden, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath und General-Direktor der Steuern, August Heinrich Kuhlmeier, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit dem Stern und Eichenlaub, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Commandeur des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Commandeur des Ordens der Königlich Württembergischen Krone,

und

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Legationsrath und Direktor der 2. Abtheilung im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Franz August Eichmann, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub und des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens;

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchst Ihren Ministerial-Rath und General-Zoll-Administrator, Carl Friedrich Bever, Ritter des Königlich Bayerischen Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, des Ordens der Königlich Württembergischen Krone und des Großherzoglich Badischen Ordens vom Pfälzinger Löwen;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Zoll- und Steuer-Direktor Ludwig von Bahn, Commandeur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchst Ihren Kammerherren und Legationsrath, Geschäftssträger am Königlich Preussischen Hofe, Franz von Paula Freiherrn von Linden, Ritter des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich

Bayerischen Krone, Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, Commandeur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, des Malthefer-Ordens Ritter,

und

Alberhöchst Ihren Ober-Finanzenrath Gustav Hauber, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, des Eloth-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, und Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Höchst Ihren Geheimen Referendar Franz Anton Regenauer, Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen und Commandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, und

Höchst Ihren Minister-Residenten am Königlich Preussischen Hofe, Obristleutnant und Flügel-Adjutanten, Carl von Frankenberg-Ludwigsdorf, Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, Ritter des Großherzoglich Badischen Carl Friedrich Militär-Verdienst-Ordens, Ritter des Königlich Preussischen St. Johanniter-Ordens, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Commandeur 2. Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens, und Ritter des Kaiserlich Russischen St. Vladimir-Ordens 4. Klasse mit der Schleife;

Seine Hoheit der Kurfürst von Rheingold und Mitregent von Hessen:

Höchst Ihren Ober- Berg- und Salzwerks-Director Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Commandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse, Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, und Commandeur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:

Höchst Ihren Minister-Residenten am Königlich Preussischen Hofe, Kammerherrn, Oberstlieutenant im Generalstabe und Flügel-Adjutanten, Freiherrn von Schäffer-Vernstein, Commandeur 2. Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens, Ritter des Königlich Preussischen St. Johanniter-Ordens, des Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Ordens 2. Klasse, des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens, der Königlich Französischen Ehrenlegion, des Königlich Hannoverschen Guelphen-, und des Kö-

niglich Württembergischen Militär-Verdienst-Ordens, Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Bähringer Löwen, und

Höchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Heinrich Ludwig Biersack, Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens 3. Klasse, des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, des Ordens der Königlich Württembergischen Krone und Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Bähringer Löwen;

die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine beteiligten Societäre, nämlich außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Altenburg,

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie,

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Schleiz

und

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Lobenstein und Ebersdorf:

den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Legationsrath Otto Kar Ikon, Ritter des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens 3. Klasse, des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, und Commandeur zweiter Klasse der Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau:

Höchst Ihren Geheimen Rath und Regierungs-Director Wilhelm Nagdeburg, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens 2. Klasse und Commandeur 1. Klasse des Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens;

der Senat der freien Stadt Frankfurt:

den Senator Eduard Franz Sommay, Doktor beider Rechte, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins wird vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1842 anfangend, also bis zum letzten Dezember 1853 festgesetzt. Für diesen Zeitraum bleiben die Zollvereinigungs-Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835 und vom 2. Januar 1836 auch ferner, jedoch mit den in den folgenden Artikeln enthaltenen Modifikationen und zusätzlichen Bestimmungen in Kraft.

Artikel 2.

Der die gemeinschaftlichen Anmeldestellen an den Binnengrenzen zwischen Bayern, Würtemberg und Baden einerseits und den übrigen Vereinsstaaten andererseits betreffende Artikel 8. der Zollvereinigungs-Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, und vom 12. Mai 1835 tritt außer Wirksamkeit, und es unterliegt in der Folge der Verkehr mit Handels-Gegenständen an den bezeichneten Binnengrenzen keiner weiteren Beaufsichtigung, als jener, die zum Befusse der Erhebung innerer Steuern (Artikel 3.) in dem einen oder anderen Vereinsstaate erforderlich ist.

Artikel 3.

Was die in den Artikeln 11. und 12. der Zollvereinigungs-Verträge vom 22. und 30. März und vom 11. Mai 1833, ferner vom 12. Mai 1835, ingleichen in den Artikeln 8. und 9. der Zollvereinigungs-Verträge vom 10. Dezember 1835 und 2. Januar 1836 gedachten inneren Steuern betrifft, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse gelegt sind, so wird es auch ferner von allen Theilen als wünschenswerth anerkannt, hietzu eine Uebereinstimmung der Befreygebung und der Besteuerungsfüße in ihren Staaten thunlichst herzustellen zu sehen, weshalb ihr Bestreben auf Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit, insbesondere durch Vereinigung mehrerer Staaten zu gleichen inneren Steuer-Einrichtungen, mit oder ohne Gemeinschaftlichkeit der Steuer-Erträge, gerichtet bleiben wird.

Dies dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, sollen hinsichtlich der vorbemerkten Steuern und des Verkehrs mit den davon betroffenen Gegenständen unter den Vereinststaaten, zur Vermeidung der Nachteile, welche aus einer Verschiedenartigkeit der inneren Steuersysteme überhaupt, und namentlich aus der Ungleichheit der Steuerfüge, sowohl für die Produzenten, als für die Steuer-Einnahme der einzelnen Vereinststaaten erwachsen könnten, — abgesehen von der Besteuerung des im Umfange des Zollvereins erzeugten Rübenzuckers, weßhalb auf die besonders getroffenen Vereinbarungen Bezug genommen wird, — folgende Grundsätze in Anwendung kommen.

I. Hinsichtlich der ausländischen Erzeugnisse.

Von allen Erzeugnissen, von welchen entweder auf die in der Zoll-Ordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Befreiung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, oder von welchen, dasern sie zu den tarifmäßig zollfreien gehören, durch Bescheinigungen der Grenz-Zoll-Aemter nachgewiesen wird, daß sie vom Auslande eingeführt worden sind, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sey es für Rechnung des Staats, oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen erhoben werden; jedoch — was das Eingangsgut betrifft — mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinststaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Verreitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinstländischen Ursprungs allgemein gelegt sind.

II. Hinsichtlich der inländischen und vereinstländischen Erzeugnisse.

1. Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinststaat transitiren, um entweder in einen andern Vereinststaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden.
2. Jedem Vereinststaate bleibt es zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauch von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, so wie neue Steuern dieser Art einzuführen, jedoch sollen
 - a) dergleichen Abgaben für jezt nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinst-

ländische Erzeugnisse, als: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein), Taback, Mehl und andere Mühlenfabrikate, dergleichen Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen. Auch wird man sich,

- b) so weit möglich, über bestimmte Sätze verständigen, deren Betrag bei Abmessung der Steuern nicht überschritten werden soll.
3. Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer hiernach zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt Statt finden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten, besteuert werden darf. In Gemäßheit dieses Grundsatzes wird Folgendes festgesetzt:
- a) Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern. Jedoch soll ausnahmsweise denjenigen Vereinsstaaten, in welchen kein Wein erzeugt wird, freistehen, eine Abgabe von dem vereinsländischen Weine nach den besonders getroffenen Verabredungen zu erheben.
- b) Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Konsumtions-Gegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen diese Steuern von den, aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern; sie können dagegen die Abgabe von den, nach anderen Vereinsstaaten übergehenden Gegenständen unerhoben oder ganz oder theilweise zurückgeben lassen.
- c) Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Konsumtions-Gegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben, und bei der Ausfuhr nach diesen Staaten theilweise oder bis zum vollen Betrage zurückerstatten lassen.

Welche, dem dermaligen Stande der Gesetzgebung in den gedachten Staaten entsprechende Beträge hiernach zur Erhebung kommen und beziehungsweise zurückerstattet werden können, ist besonders verabredet worden. Treten späterhin irgendwo Veränderungen in den für die inneren Erzeugnisse zur Zeit bestehenden Steuersätzen ein, so wird die betreffende Regelung den übrigen Vereins-Regierungen davon Mit-

theilung machen, und hiermit den Nachweis verbinden, daß die Steuer-Beträge, welche, in Folge der eingetretenen oder beabsichtigten Veränderung, von den vereinsländischen Erzeugnissen erhoben, und bei der Ausfuhr der besteuerten Gegenstände vergütet werden sollen, den vereinbarten Grundsätzen entsprechend bemessen seyen.

- d) So weit zwischen mehreren, zum Zollvertrage gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuer-Einrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.
4. Die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsortes Statt finden, in sofern solche nicht, nach besondern Vereinbarungen, entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Vinnengrenzen, oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch sollen die, zur Sicherung der Steuer-Erhebung erforderlichen Anordnungen, soweit sie die, bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den andern, einzuhaltenden Strafen und Kontrollen betreffen, auf eine, den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letzteren, getroffen werden.
5. Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen, sey es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur örtlichen Konsumtion bestimmt sind, nach den deshalb getroffenen besondern Vereinbarungen bewilligt werden, und es sollen dabei die vorstehend unter II. 2. b. gegebene Bestimmung und der unter II. 3. ausgesprochene allgemeine Grundsatz wegen gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten, eben so, wie bei den Staatssteuern, in Anwendung kommen.

Wom Taback dürfen Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen überall nicht erhoben werden.

6. Die Regierungen der Vereinsstaaten werden sich gegenseitig,
- a) was die hier in Rede stehenden Staatssteuern betrifft, von allen noch gültigen Gesetzen und Verordnungen, ferner von allen in der Folge eintretenden Veränderungen, sowie von den Gesetzen und Verordnungen über neu einzuführende Steuern,

- l) hinsichtlich der Kommunal- u. Abgaben aber darüber, in welchen Orten, von welchen Kommunen oder Korporationen, von welchen Gegenständen, in welchem Betrage und auf welche Weise dieselben erhoben werden, vollständige Mittheilung machen.

A r t i k e l 4.

Da die hohen contrahirenden Theile eine Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Kunkelrüben bereiteten Zuckers für notwendig erachtet haben, so ist hierüber die anliegende besondere Uebereinkunft getroffen worden, die einen Bestandtheil des gegenwärtigen Vertrages bilden, und ganz so angesehen werden soll, als wenn sie in diesen selbst aufgenommen wäre.

Dieselben sind ferner dahin einverstanden, daß, wenn die Fabrication vom Zucker oder Syrup aus anderen inländischen Erzeugnissen, als aus Kunkelrüben, z. B. aus Stärke, im Zollvertrage einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrication ebenfalls in sämmtlichen Vereinststaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzuckersteuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen sein würden.

A r t i k e l 5.

In Bezug auf das Münzwesen haben die contrahirenden Regierungen sich bereits durch die Conventen vom 30. Juli 1838. über die Annahme einer gleichen Grundlage für ihr Münzsystem, und über die Ausprägung einer gemeinschaftlichen, in allen Vereinststaaten gleich dem eigenen Landesgelde anzunehmenden Vereinsmünze geeinigt, und es werden dieselben auch fernerhin der weiteren Ausbildung ihrer Münzverfassung auf der hierdurch gegebenen gemeinschaftlichen Grundlage ihre Sorgfalt widmen. Hiernach bendet es bei den Stipulationen der bisherigen Zollvereinigungs-Verträge dahin, daß

1. der gemeinschaftliche Zolltarif auch fortan in zwei Hauptabtheilungen nach dem 14-Thalerfuß und nach dem 21½-Guldenfuß ausgesetzt wird, und daß
2. die Silbermünzen der sämmtlichen contrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — nach der durch die vorgedachte Münz-Convention festgestellten Gleichwerthung von Vier Thalern gegen Sieben Gulden bei allen Zoll-Hebestellen des Vereins angenommen werden.

Was aber

3. die Goldmünzen betrifft, so bleibt einer jeden Vereins-Regierung die Bestimmung, ob und in welchem Silberwerthe dieselben bei den Zoll-Hebestellen ihres Landes angenommen werden sollen, überlassen.

Artikel 6.

Für das Zollgewicht wird auch ferner der Verein in dem jetzt geltenden Vereins-Zolltarif in Anwendung gebrachte Zoll-Centner die gemeinschaftliche Norm geben. Daneben aber werden die contrahirenden Regierungen ferner ihre Sorgfalt dahin richten, auch für das Maaß- und Gewichtssystem ihrer Länder im Allgemeinen die zur Förderung des gegenseitigen Verkehrs wünschenswerthe Uebereinstimmung herbeizuführen.

Artikel 7.

In Hinsicht auf die Vertheilung der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben soll statt der Bestimmungen des Artikels 22. der Zollvereinigungs-Verträge vom 22. und 30. März, auch 11. Mai 1833., so wie vom 12. Mai 1835., insgleichen des Artikels 18. der Zollvereinigungs-Verträge vom 10. Dezember 1835. und 2. Januar 1836. Folgendes in Anwendung kommen:

1. Der Ertrag der Eingangs-Abgaben wird nach Abzug

- a) der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind (Artikel 30. der Verträge vom 22. und 30. März, auch 11. Mai 1833., so wie vom 12. Mai 1835., und Art. 26. des Vertrages vom 10. Dezember 1835.),

- b) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,

- c) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen,

zwischen sämmtlichen Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesamtverein sich befinden, vertheilt.

2. Der Ertrag der Aus- und Durchgangs-Abgaben wird,

- a) so weit diese Abgaben bei den Hebestellen in den östlichen Provinzen des Königreichs Preußen (also mit Ausnahme der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz), im Königreiche Sachsen und im Gebiete des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins eingehen, zwischen Preußen, Sachsen und den Staaten des Thüringischen Vereins, nach dem von ihnen zu verabredenden Theilungsfuß, dagegen
- b) so weit dieselben bei den Hebestellen in den übrigen Vereinsheilen eingehen, nach der Bevölkerung dieser Vereinsheile unter die betreffenden Staaten, vertheilt, und zwar lediglich nach Abzug der Rückstellungen für unrichtige Erhebungen, und der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen.
3. Bei der nach den Sätzen 1. und 2. Statt findenden Vertheilung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben wird die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der contractirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zolleinkünften zu leistenden Zahlung, dem Zollsysteme desselben beigetreten sind oder etwa künftig noch beitreten werden, in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.
4. Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den Vereinsmitgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.
5. Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, welche hinsichtlich des Verbrauchs an zollpflichtigen Waaren bei der freien Frankfurter obwalten, ist wegen des Antheils derselben an den gemeinschaftlichen Einnahmen ein besonderes Abkommen getroffen.

A r t i k e l 8.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens zwei Jahre vor dessen Ablaufe gekündigt wird, soll derselbe auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll unverzüglich zur Ratification der hohen contractirenden Theile vorgelegt,

und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden soll spätestens binnen acht Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 8. Mai 1841.

(gez.) Kuhlmeier. Eichmann. Bever. v. Zahn. Frh. v. Linden.
(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

Hauber. Regenauer. v. Franckenberg-Ludwigsdorff. Schwedes.
(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

Frh. v. Schäffer-Bernstein. Biersack. Thon. Magdeburg. Couchay.
(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

N^o 121. Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, wegen der Besteuerung des Runkelrübenzuckers.

Im Zusammenhange mit dem heutigen, die Fortsetzung des Zoll- und Handels-Vereins betreffenden Vertrage ist zwischen den theilhaftigen Regierungen die folgende Uebereinkunft wegen der Besteuerung des Runkelrübenzuckers getroffen worden.

A r t i k e l 1.

Der im Umfange des Zollvereins aus Runkelrüben verfertigte Zucker soll mit einer überall gleichen Steuer belegt werden, deren Ertrag gemeinschaftlich ist, und nach den nämlichen Grundsätzen, wie das Einkommen an Eingangszöllen, unter die Vereinsstaaten getheilt wird.

Neben dieser Steuer darf in keinem Falle eine weitere Abgabe von dem Runkelrübenzucker, weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung der Kommunen, erhoben werden.

Artikel 2.

Die Besteuerung nach einem überall gleichen Steuersaße tritt mit dem 1. September 1841. ein; die Gemeinshaftlichkeit des Steuer-Einkommens dagegen wird bis zum 1. September 1844. ausgefetzt, um auf der Grundlage der während dieses dreijährigen Zeitraums zu gewinnenden Erfahrungen zuvor die angemessenste Besteuerungswelße zu ermitteln und eine allgemelne und übereinstimmende Befetzgebung zu vereinbaren.

Vereinigungen mehrerer Vereinstaaaten zu dem Zwecke, noch vor dem 1. September 1844. eine übereinstimmende Befetzgebung und Verwaltung rüchftlich der Steuer vom Rübenzucker, unter Gemeinshaftlichkeit des Ertrages der letzteren, einzuführen, sind jedoch durch diese Bestimmung nicht ausgeschlossen.

Artikel 3.

Während des Zeitraums vom 1. September 1841. bis dahin 1844. bleibt die Wahl der Besteuerungswelße dem Ermessen einer jeden Vereins-Regierung in der Art anheingestellt, daß sie die Rübenzucker-Steuer entweder

- a) von dem fertigen Fabrikate oder
- b) von den zur Zuckerbereitung zu verwendenden rohen Rüben, und zwar entweder bei deren Einbringung in die Aufbewahrungsräume, oder unmittelbar vor ihrer Verwendung zur Fabrikation

erheben lassen kann.

Artikel 4.

Ueber die Höhe des Steuersaßes wird Folgendes bestimmt:

- a) Die Steuer soll in dem ersten Betriebsjahre, vom 1. September 1841., bis dahin 1842., Beßn Silberbergroschen (35 Kr.) für den Zollentner Rüben-Rohzucker betragen.
- b) Dieser Steuersaß wird auch im zweiten und dritten Betriebsjahre, nämlich vom 1. September 1842. bis dahin 1843., und vom 1. September 1843. bis dahin 1844., beibehalten, wenn nach Zusammenrechnung des in dem vorangegangenen Betriebsjahre im gesamtten Vereine versteuerten Quantums Rübenzucker mit der im vorangegangenen Kalenderjahre verzollten Menge ausländischen Zuckers, sich ergibt, daß unter

100 Zentnern der also ermittelten Befanntmenge weniger als 20 Zentner Rübenzucker begriffen sind.

Erreicht aber die Menge des Rübenzuckers 20 Prozent, so wird die Steuer vom Zollzentner Rübenzucker auf 3 Thaler (1 Fl. 10 Kr.) festgesetzt; erreicht oder übersteigt sie endlich 25 Prozent der gesammten Zuckermenge, so wird die Steuer auf 1 Thaler (1 Fl. 45 Kr.) erhöht.

Artikel 5.

Die Vereins-Regierungen werden sich die von ihnen in Gemäßheit der Artikel 2. 3. und 4. erlassenen Gesetze, Verordnungen und Instruktionen mittheilen, und räumen sich gegenseitig das Recht ein, durch die Vereins-Bevollmächtigten oder durch besondere Commissionen von der Ausführung der getroffenen Steuer-Einrichtungen und deren Ergebnissen Kenntniß zu nehmen.

Artikel 6.

Nach dem Abflusse der dreijährigen Periode, also mit dem 1. September 1844., tritt in Absicht der Besteuerung des Rübenzuckers, eben so, wie solches hinsichtlich der gemeinschaftlichen Ein- Aus- und Durchgangszölle der Fall ist, eine völlig übereinstimmende Gesetzgebung und Verwaltung in sämmtlichen Vereinsstaaten ein.

Artikel 7.

Bei Abmessung der Steuer von dem Rübenzucker wird alsdann nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

- a) Der Eingangs-Zoll vom ausländischen Zucker und Syrop und die Steuer vom vereinländischen Rübenzucker zusammen sollen für den Kopf der jeweiligen Bevölkerung des Zollvereins jährlich mindestens eine Brutto-Einnahme gewähren, welche dem Ertrage des Eingangs-Zolles vom ausländischen Zucker und Syrop für den Kopf der Bevölkerung im Durchschnitt der drei Jahre 1838 gleichkommt.
- b) Der Betrag der Rübenzucker-Steuer wird jedesmal für einen dreijährigen, vom 1. September an laufenden Zeitraum festgesetzt, und wenigstens 8 Wochen vor Anfang des letztern öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig mit der Rübenzucker-Steuer werden auch die Eingangs-Zollsätze für den ausländischen Zucker und Syrop festgesetzt, verkündigt und in Anwendung gebracht, daher solche aus der Reihe der übrigen, mit dem Kalenderjahre laufenden Sätze des Zolltarifs ausschelden.

- c) Die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker wird gegen den Eingangs-Zoll vom ausländischen Zucker stets so viel niedriger gestellt werden, als nöthig ist, um der inländischen Fabrikation einen angemessenen Schutz zu gewähren, ohne zugleich die Konkurrenz des ausländischen Zuckers auf eine, die Einkünfte des Vereins oder das Interesse der Konsumenten gefährdende Weise zu beschränken.
- d) In keinem Falle, und wenn auch bereits die Einnahme an Eingangs-Zoll vom ausländischen Zucker hinter dem durchschnittlichen Ertrage der Jahre 1814 nicht zurückbleiben sollte, wird die Steuer vom Rüben-Rohzucker unter den Betrag von 20 Prozent des Zollsatzes für ausländischen, zum Versieden eingehenden Rohzucker gestellt werden.

Artikel 8.

Alle durch die Zollvereins-Verträge oder in Folge derselben getroffenen Bestimmungen und Verabredungen über die, den Vereins-Regierungen rücksichtlich der Zoll-Abgaben zustehende Theilnahme an der gemeinschaftlichen Verfassung und an der Kontrolle der Verwaltung, wohn in insbesondere die Scipulationen wegen Bestellung der Vereins-Bevollmächtigten und Stations-Kontrolleure und wegen der jährlichen General-Konferenzen gehören, in gleiche die Vereinbarungen in dem unter den Vereins-Regierungen abgeschlossenen Zolltarif vom 11. Mai 1833, sollen auch in Beziehung auf die Rübenzucker-Steuer volle Anwendung finden.

So geschehen Berlin, den 8. Mai 1841.

(gez.) Kuhlmeier. Eichmann. Weber. v. Zahn. Frh. v. Linden.
 Hauber. Regenauer. v. Franckenberg-Ludwigsdorff. Schwedes.
 Frh. v. Schäffer-Bernstein. Bierack. Thon.
 Magdeburg. Souhay.

N^o. 122. Vertrag zwischen Preußen, Sachsen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Verein verbundenen Staaten, wegen Fortsetzung der Verträge vom 30. März und 11. Mai 1833 über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Sachsen, und die außer Sr. Majestät dem Könige von Preußen noch bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsverein beifälligen Souveräne sind übereingekommen, gleichzeitig mit den zwischen den Mitgliedern des Gesamt-Zoll- und Handelsvereins wegen dessen Fortsetzung eingeleiteten Verhandlungen auch besondere Unterhandlungen in Beziehung auf die Fortsetzung der zwischen Ihnen bestehenden Verträge vom 30. März und 11. Mai 1833 wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse, eröffnen zu lassen. Demgemäß ist von den ernannten Bevollmächtigten, nemlich

Seiner Majestät des Königs von Preußen:

Allerhöchst Ihrem Geheimen Legationsrath Ernst Michaels, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Offizier der französischen Ehrenlegion, Kommandeur des Civil-Verdienstordens der Königlich Bapertischen Krone, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienstordens, Kommandeur des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Kommandeur der Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, Kommandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens, Kommandeur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken und des Herzoglich Anhaltischen Gesamt-Haus-Ordens Albrecht des Bären,

und

Allerhöchst Ihrem Geheimen Ober-Finanzrath Adolph George Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bapertischen Krone, des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens und des Ordens der Königlich Württembergischen Krone;

Seiner Majestät des Königs von Sachsen:

Allerhöchst Ihrem Zoll- und Steuerdirektor Ludwig von Zahn, Kommandeur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken;

der bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine, außer Preußen, bestellten Gouvernante,

- Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten von Hessen,
- Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach,
- Seiner Herzoglichen Durchlaucht des Herzogs von Sachsen-Meiningen,
- Seiner Herzoglichen Durchlaucht des Herzogs von Sachsen-Altenburg,
- Seiner Herzoglichen Durchlaucht des Herzogs von Sachsen-Coburg und Gotha,
- Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt,
- Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen,
- Seiner Durchlaucht des Fürsten Reuß älterer Linie,
- Seiner Durchlaucht des Fürsten von Reuß-Schleiß, und
- Seiner Durchlaucht des Fürsten von Reuß-Lobenstein und Ebersdorf:

dem Großherzoglich Sächsischen Geheimen Legationsrath *Ottokar Thon*, Ritter des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Baverischen Krone und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, und Kommandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen,

folgende Uebereinkunft unter dem Vorbehalte der Ratifikation abgeschlossen worden.

A r t i k e l I.

Die in den Verträgen vom 30. März und 11. Mai 1833 getroffene Vereinbarung, nach welcher eine gleiche Besteuerung der Brauwwein-Fabrikation, des Tabaks, und des Weinbaues in Preußen, Sachsen und in den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten und Ortstettpellen besteht, soll auch ferner aufrecht erhalten werden.

Eben so bleiben die in den gedachten Verträgen wegen gleicher Besteuerung des Braumalzes in Preußen und Sachsen, und wegen Abmessung der Steuern von der Bierbereiung im Thüringischen Zoll- und Handelsvereine entfallenden Verabredungen in Kraft.

Artikel 2.

Eine Abgaben-Erhebung oder Rückvergütung bei dem Uebergange von Bier, Branntwein, Tabaks-Blättern und Tabaks-Fabrikaten, ingleichen von Traubenmost und Wein aus dem einen in das andere Gebiet wird auch künftig nicht Statt finden, vielmehr behält es bei dem bereits bisher bestandenen freien gegenseitigen Verkehre mit den genannten Erzeugnissen sein Verenden.

Artikel 3.

In Folge der gleichen Besteuerung des Wein- und Tabaksbaues in Preußen, Sachsen und im Gebiete des Thüringischen Vereins soll die Abgabe, welche von dem aus anderen Zollvereins-Staaten übergehenden Traubenmost und Wein, von Tabaks-Blättern und Tabaks-Fabrikaten, gemäß dem Vertrage vom heutigen Tage wegen der Fortsetzung des Zoll- und Handelsvereins erhoben wird, wie bisher gemeinschaftlich seyn und nach dem Bevölkerung-Verhältnisse getheilt werden. Eine gleiche Gemeinshaftlichkeit wird in Hinsicht der künftig zur Erhebung kommenden Abgabe von dem aus anderen Zollvereins-Staaten übergehenden Bier eintreten.

Artikel 4.

Unter Voraussetzung der Fortdauer einer gesetzlich gesicherten Erhebung des Steuerbetrages von 1 $\frac{1}{2}$ Silber-(Neu-) Groschen für ein Quart Branntwein zu 50 Prozent Alkoholstärke nach Tralles, auf der Grundlage der bestehenden Befehrgabung, soll auch die Gemeinshaftlichkeit der Einnahme von der Fabrikationssteuer des Branntweins und der in Folge des im Artikel 3. gedachten Vertrages zu erhebenden Abgabe von dem aus anderen Vereinsstaaten übergeführten Branntwein, zwischen Preußen, Sachsen und den Thüringischen Vereinsstaaten, nach Maßgabe der deshalb getroffenen besonderen Verabredung fortbestehen.

Artikel 5.

Der gegenwärtige Vertrag soll bis zum letzten December 1853 gültig seyn, und, wenn er nicht spätestens achtzehn Monate vor diesem Zeitpunkte gekündigt wird, als auf fernere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren verlängert angesehen werden. Derselbe soll alsbald zur Ratifikation der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt, und die Aus-

wechslung der Ratifikations-Urkunden soll spätestens binnen acht Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 8. Mai 1841.

(gez.)	Michaelis.	Hochhammer.	v. Zahn.	Thon.
	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

G e s e ß s a m m l u n g

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 70.

No. 123. Beschluß der hohen Deutschen Bundesversammlung über das für Göthe, Jean Paul Richter und Wieland's Werke ertheilte Privilegium gegen Nachdruck, vom 8. September 1841.

Auf höchsten Befehl Durchlauchtigster gnädigster Landesherreschaften wird unter Bezugnahme auf die in Nr. 57. Bd. IV. dieser Gesessammlung enthaltene Bekanntmachung, die Aufstellung gleichförmiger Grundsätze gegen den Nachdruck betreffend, hierdurch zu allgemeiner Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vermittelst hoher Bundesbeschlüsse folgenden literarischen Werken, als:

- 1) der bei Cotta in Stuttgart und Tübingen in den Jahren 1836 und 1837 in Zwei Bänden oder 4 Abtheilungen erschienenen und der bei Cotta in Tübingen in 40 Bänden, klein Octav, erscheinenden Ausgabe von Göthe's Werken, insgesam allen von den dazu Berechtigten zu veranstaltenden weiteren Ausgaben derselben Werke
vom 4. April 1840 an,
 - 2) den Werken von Jean Paul Richter in allen, mit seiner und seiner Erben Einwilligung veranstalteten oder noch zu veranstaltenden Ausgaben
vom 22. October 1840 an
- und
- 3) den Werken von Christoph Martin Wieland in gleicher Maasse, wie den sub 2. gedachten

Zuggegeben dem 22. November 1841.

vom 11. Februar d. J. an,

ein Privilegium gegen Nachdruck auf zwanzig Jahre ertheilt worden ist.

Gera, den 8. September 1841.

Fürstlich Reuß-Pl. gemeinschaftl. Landes-Regierung das.
Dr. Bretschneider.

M. Fuchs.

N^o 124. Verordnung, den Schutz der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung betreffend, vom 1. October 1841.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Stammes Ältester, und Wir Heinrich der Zwei und Siebzigste, der Jüngern Linie souveraine Fürsten Reuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Crannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. u.

haben Uns zur Aufrechthaltung und Förderung des Fabrikbetriebs und des Waarenverkehrs bewogen gefunden, in Uebereinstimmung mit andern Staaten Nachstehendes zu verordnen:

1.

Wer Waaren oder deren Verpackung fälschlich mit dem Namen oder der Firma und mit dem Wohn- oder Fabrikorte eines inländischen Fabrikunternehmers, Produzenten oder Kaufmanns bezeichnet, oder wissentlich dergleichen fälschlich bezeichnete Waaren in den Verkehr bringt, hat, insofern damit nicht ein schwereres Verbrechen verbunden ist, Gefängnißstrafe, welche die Dauer eines Jahres, und zugleich eine Geldbusse, welche die Summe von Ein Tausend Thalern nicht übersteigen darf, verwickelt, es kann jedoch in geringfügigen Fällen oder bei besonders mildernden Umständen bios auf Geldbusse erkannt werden.

2.

Diese Strafe (1.) wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei der Waarenbezeichnung

der Name oder die Firma und der Wohn- oder Fabrikort mit geringen Abänderungen wieder gegeben worden, welche nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können. Ob ein solcher Fall vorhanden sey, hat der Richter zu ermitteln, welchem überlassen bleibt, das Gutachten von Sachverständigen einzufolen.

3.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch zum Schutze der Unterthanen derjenigen Staaten Anwendung, mit denen über die Reciprocität Uebereinkünfte getroffen worden ist.

Urkundlich haben Wir die gegenwärtige Verordnung eigenhändig vollzogen und Unsere Landesfürstlichen Insignien vorzubringen befohlen.

So geschehen Schloß Schleiß und Schloß Ebersdorf, den 1. October 1841.

(L. S.) Heinrich LXII. (L. S.) Heinrich LXXII.

J. v. Fürst Reuß.

J. v. Fürst Reuß.

N. 125. Handelsvertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll-Vereins und der Ottomanischen Pforte.

Nachdem Durchlauchtigste Landesherrschafter den zwischen den Staaten des Deutschen Zoll-Vereins und der Ottomanischen Pforte unterm 10^{ten} 22. October zu Constantinopel abgeschlossenen, nunmehr ratifizirten Handelsvertrage zu publiciren befohlen haben; so wird dieser Vertrag mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der im Artikel 10. desselben erwähnte Tarif bei der Fürstlichen Hof- und Kammercommission zu Schleiß, bei der Fürstlichen Landes-Direction zu Ebersdorf und bei der Fürstlichen Landesadministration an dieser, von den theilhaftigen Handel- und Gewerbetreibenden eingesehen werden kann.

Gera, am 3. November 1841.

Fürstlich Reuß-Pl. gemeinschaftl. Landes-Regierung das.

Dr. B r e t s c h n e i d e r.

M. Fuchs.

U e b e r s e t z u n g .

Handelsvertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und der Dittomanischen Pforte andererseits.

Während der langjährigen Allianz, welche glücklicher Weise zwischen Preußen und der Hohen Pforte bestanden hat, haben die zwischen beiden Mächten abgeschlossenen Verträge den Betrag der von den aus der Türkei ausgeführten oder dahin eingeführten Waaren zu entrichtenden Abgaben bestimmt, und die Rechte, Privilegien, Freiheiten und Pflichten der Preussischen Kaufleute, welche im Gebiete des Dittomanischen Reichs Handel treiben und sich aufhalten, auf feierliche Weise bestimmt. Obgleichwohl sind vielfältige Veränderungen neuerlich eingetreten, eines Theils, was die Hohen Pforte betrifft, sowohl in der Inneren Verwaltung des Reichs, als in ihren äußeren Beziehungen zu anderen Mächten, und anderen Theils, was Preußen betrifft, in Folge der Errichtung des Handels- und Zoll-Vereins zwischen Preußen, und den Kronen von Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume Hessen, dem Großherzogthume Hessen, den Staaten des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins, — nämlich dem Großherzogthume Sachsen, den Herzogthümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und den Fürstenthümern Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sonderhausen, Reuß-Geleß, Reuß-Schleß, und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf —, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt. In Betracht dieser Veränderungen sind Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich als im Namen der übrigen Staaten, welche Mitglieder des Handels- und Zoll-Vereins sind, und Seine Kaiserliche Majestät der Sultan überelngelommen, durch eine besondere und zusätzliche Acte die Handelsbeschlüssen Ihrer Unterthanen von Neuem zu ordnen, und gleichzeitig in die unter Ihnen schon bestehenden Verträge so wie in die neuen Stipulationen die Vereinbarungen zwischen den übrigen oben-genannten Staaten und der Hohen Pforte aufzunehmen, Alles zu dem Zwecke, den Handel zwischen den beiderseitigen Staaten zu vermehren, und den Austausch ihrer Erzeugnisse noch mehr zu erleichtern.

Zu dem Ende haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich als im Namen der übrigen Staaten, welche Mitglieder des Deutschen Handels- und Zoll-Vereins sind:

Allenhöchst Ihren Kammerherren, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der Hohen Pforte, Johann Carl Albert Graf von Königsmark, Ritter des Königlich Preussischen Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, des St. Johanniter-Ordens, Inhaber des großen Ordens des Nichani-Titular und Ritter des Spanischen Ordens Karls des Dritten,

Seine Kaiserliche Majestät der Sultan:

Seine Excellenz Mustapha Reschid Pascha, einen der Weglere, Staats- und Minister der auswärtigen Angelegenheiten der Hohen Pforte, Inhaber der mit diesem Range verbundenen Insignien in Beillanten, Großkreuz des Ordens der Ehrenlegion, des Amerikanischen Ordens Isabella der Katholischen, des Belgischen Leopold-Ordens, des Niederländischen Löwen-Ordens, des Schwedischen Schwerdt-Ordens &c.

welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten gegenseitig mitgetheilt und dieselben in guter und gehöriger Form befunden haben, über die nachfolgenden Artikel übereingekommen sind:

A r t i k e l I.

Alle Punkte der bisherigen Handels-Verträge zwischen Preußen und der Hohen Pforte, und namentlich alle Verabredungen des Freundschafts- und Handelsvertrages vom 22. März 1761 (alten Stils), in so weit sich solche nicht im Widerspruche mit der gegenwärtigen Uebereinkunft befinden, werden aufrecht erhalten, für immer bestätigt, und mit den daraus hervorgehenden gegenseitigen Rechten und Pflichten, auf alle übrigen vorerwähnten Staaten, welche den Handels- und Zoll-Verein bilden, ausgedehnt.

Die Unterthanen und die Erzeugnisse des Bodens und der Industrie von Preußen und den übrigen Staaten des Handels- und Zoll-Vereins, so wie die Preussischen Schiffe sollen von Rechts wegen in dem Ottomanischen Reiche die Ausübung und den Genuß aller der Vortheile, Privilegien und Freiheiten haben, welche den Unterthanen, den Erzeugnissen des Bodens und der Industrie, und den Schiffen jeder anderen meist begünstigten Nation zustanden sind oder in der Folge zugestanden werden möchten.

A r t i k e l II.

Die Unterthanen Seiner Majestät des Königs von Preußen und die der übrigen Mitglieder des Handels- und Zoll-Vereins oder ihre Rechtsnachfolger sollen in allen Theilen des Ottomanischen Reiches alle Gegenstände ohne Ausnahme, mögen es Erzeugnisse des Bodens

oder der Industrie dieses Landes seyn, kaufen dürfen, sey es in der Absicht damit Handel im Innern treiben zu wollen, oder selbige auszuführen. Die Hohe Pforte verpflichtet sich ausdrücklich, alle Monopole, welche die Produkte des Ackerbaues und die übrigen Erzeugnisse ihres Reiches, welcher Art diese seyn mögen, betreffen, abzuschaffen, so wie Sie auch auf den Gebrauch der Testeres Verzicht leistet, welche von den Orts-Behörden Verhuf des Ankaufs dieser Waaren oder des Transports der gekauften von einem Orte zum andern, erbeten worden sind. Jeder Versuch, welcher von irgend einer Behörde gemacht werden sollte, um die Preussischen Unterthanen oder die der übrigen Mitglieder des Handels- und Zoll-Vereins zu zwingen, sich mit dergleichen Erlaubnißscheinen oder Testeres zu versehen, soll als eine Verletzung der Verträge angesehen werden, und die Hohe Pforte wird sofort mit Strenge alle Bezirke oder andere Beamte, welchen eine solche Verletzung zur Last fällt, bestrafen, und Sie wird die Preussischen Unterthanen so wie diejenigen der übrigen Staaten des Vereins wegen der Verluste oder Beschwerden, welche dieselben erweislich erfahren haben, schadlos halten.

Artikel III.

Die Preussischen Kaufleute und die der übrigen Staaten des Handels- und Zoll-Vereins oder ihre Rechtsnachfolger, welche irgend ein Erzeugniß des Bodens oder der Industrie der Türkei zu dem Zwecke kaufen werden, um solches für den Verbrauch im Innern des Osmanischen Reiches wieder zu verkaufen, sollen bei dem Ankauf oder bei dem Verkauf dieselben Abgaben zahlen, welche unter gleichen Umständen von den muslimanischen Unterthanen oder von den meist begünstigten Rajas, welche sich mit dem Handel im Innern beschäftigen, entrichtet werden.

Artikel IV.

Jedes Erzeugniß des Bodens oder der Industrie der Türkei soll, wenn es für die Ausfuhr gekauft ist, frei von jeder Art von Belastung und Abgabe durch die Preussischen oder durch die Kaufleute der übrigen Staaten des Handels- und Zoll-Vereins oder durch ihre Rechtsnachfolger nach einem zur Verschiffung geeigneten Orte gebracht werden. Dort angekommen, soll es beim Eingange eine ein für alle Mal bestimmte Abgabe von Neun vom Hundert seines Wertes entrichten, an Stelle der alten Abgaben des innern Verkehrs, welche durch die gegenwärtige Uebereinkunft aufgehoben werden. Bei seinem Ausgange soll es die schon von Alters her festgesetzte und auch gegenwärtig beibehaltene Abgabe von Drei vom Hundert entrichten. Es versteht sich jedoch, daß jeder Artikel, welcher an dem Verschif-

fungs-Orte für die Ausfuhr gekauft ist, und bereits bei seinem Eingange die innere Abgabe entrichtet hat, ferner nur der ursprünglichen Abgabe von Drei vom Hundert unterworfen seyn soll.

A r t i k e l V.

Jedes Erzeugniß des Bodens oder der Industrie von Preussien oder von den übrigen Staaten des Handels- und Zoll-Vereins, und alle Waaren jedweder Art, welche zu Lande oder zu Wasser aus anderen Ländern durch Preussische oder durch Unterthanen der übrigen Staaten des genannten Vereins eingeführt werden, sollen in allen Theilen des Osmanischen Reiches, ohne irgend eine Ausnahme, gegen eine Abgabe von Drei vom Hundert, nach dem Werthe dieser Artikel berechnet, zugelassen werden. An Stelle aller Abgaben des inneren Verkehrs, welche gegenwärtig von den genannten Waaren erhoben werden, soll der Preussische Kaufmann oder der Kaufmann aus den übrigen Staaten des Vereins, welcher sie einführt, sey es, daß er solche am Orte der Ankunft verkauft, oder daß er dieselben in das Innere versendet, um sie dort zu verkaufen, eine anderweite Abgabe von Zwei vom Hundert entrichten. Wenn in der Folge diese Waaren im Innern oder nach außen wieder verkauft werden, so soll keine mehrere Abgabe, weder von dem Verkäufer noch von dem Käufer noch von demjenigen, welcher, nachdem er dieselben gekauft, solche in das Ausland zu versenden wünscht, verlangt werden.

Die Waaren, welche den alten Eingangszoll von Drei vom Hundert in einem Hafen entrichtet haben, sollen frei von jeder Abgabe nach einem andern Hafen gebracht werden dürfen, und erst dann, wenn dieselben dort verkauft oder von dort nach dem Innern des Landes gebracht werden, soll die anderweite Abgabe von Zwei vom Hundert entrichtet werden.

Es versteht sich, daß die Regierungen Seiner Majestät des Königs von Preussien und der übrigen Mitglieder des Handels- und Zoll-Vereins nicht beabsichtigen, sey es durch diesen oder durch irgend einen anderen Artikel des gegenwärtigen Vertrages, Sich etwas anderes als was aus dem natürlichen und bestimmten Sinne der gewählten Ausdrücke folgt, zu bedingen, oder in irgend einer Weise die Regierung Seiner Majestät des Kaisers der Türkei in der Ausübung Ihrer Rechte der innern Verwaltung zu beschränken, in so weit als diese Rechte nicht die Verabredungen der alten Verträge oder die durch die gegenwärtige Uebereinkunft den Preussischen und den Unterthanen der übrigen Staaten des Vereins und Ihrem Eigenthume bewilligten Privilegien offenbar verletzen werden.

A r t i k e l VI.

Die Preussischen Unterthanen und die der übrigen Staaten des Handels- und Zoll-Verzeins, oder ihre Rechtsnachfolger sollen in allen Theilen des Ottomanischen Reiches mit den von fremden Ländern eingeführten Waaren frei Handel treiben dürfen; und wenn diese Waaren bei ihrem Eintritt nur die Eingangs-Abgabe entrichtet haben, so soll dem Preussischen Kaufmann, oder dem Kaufmann der übrigen Verzeins-Staaten oder seinem Rechtsnachfolger frei stehen, damit zu handeln, wenn er die anderwärtige Abgabe von Zwei vom Hundert entrichtet, welcher er für den Verkauf der eigenen von ihm selbst eingeführten Waaren, oder für deren Versendung nach dem Innern in der Absicht, solche dort zu verkaufen, unterworfen seyn würde. Nach Zahlung dieser Abgabe sollen die Waaren frei von jeder anderen Abgabe seyn, welche fernere Bestimmung auch den Waaren gegeben werden mag.

A r t i k e l VII.

Keine Abgabe irgend einer Art soll von den Erzeugnissen des Bodens oder der Industrie der Staaten von Preußen und den übrigen Mitgliedern des Handels- und Zoll-Verzeins, noch von den Ihren Unterthanen geschickten und von dem Boden oder der Industrie eines andern fremden Landes kommenden Waaren voraus erhoben werden, wenn diese beiden Gattungen von Waaren die Meerengen der Dardanellen, des Bosphorus oder des Schwarzen Meeres passiren, sey es, daß jene Waaren durch diese Meerengen auf denjenigen Schiffen passiren, in welchen dieselben sich bis dahin befunden haben, oder daß dieselben auf andere Schiffe umgeladen, oder vor dem anderweiten Verkaufe, für eine bestimmte Zeit an das Land gesetzt werden, um an Bord anderer Schiffe gebracht zu werden und ihre Reise fortzusetzen.

Alle Waaren, welche in die Türkei eingeführt werden, um nach andern Ländern gebracht zu werden, oder welche in den Händen des Einführenden bleiben und von diesem nach andern Ländern versendet werden, um dort verkauft zu werden, sollen nur die erste Eingangs-Abgabe von Drei vom Hundert entrichten, ohne daß man dieselben unter irgend einem Vorwande anderen Abgaben unterwerfen darf.

A r t i k e l VIII.

Die von den Preussischen Handels-Schiffen bei ihrer Durchfuhr durch die Dardanellen und durch den Bosphorus nachgesuchten Germans sollen ihnen stets in der Weise behändigt werden, daß daraus so wenig Aufenthalt wie möglich entstehe.

Die Hofe Pforte genehmigt, daß die in Folge gegenwärtiger Uebereinkunft erlassenen Verordnungen in allen Theilen des Ottomanischen Reiches, das heißt, in den in Europa und Asien belegenen Besitzungen Seiner Kaiserlichen Majestät des Sultans, in Egypten und in den übrigen der Hofen Pforte gehörigen Theilen von Afrika, in Ausführung kommen, und daß selbige auf alle Klassen Ottomanischer Untertanen Anwendung finden.

Artikel X.

In Gemäßheit der zwischen Preußen und der Hofen Pforte bestehenden Gewohnheit, und um jeder Schwierigkeit und jeder Verzögerung bei Schätzung des Wertthes der von den Preussischen Untertanen in die Türkei eingeführten oder aus den Ottomanischen Staaten ausgeführten Gegenstände vorzubeugen, sind alle vierzehn Jahre in der Kenntniß des Handels beider Länder erfahrene Kommissarien ernannt worden, um durch einen Tarif den Betrag an Gelde in der Münze des Großherrn festzustellen, welcher als Abgabe von Dreißig vom Hundert von dem Wertthe jedes Gegenstandes gezahlt werden soll. Da nun der Zeitraum der vierzehn Jahre, während welcher der letzte Tarif in Kraft seyn sollte, abgelaufen ist, und schon vor einiger Zeit Kommissarien zur Feststellung eines neuen Tarifs ernannt worden sind, so ist man übereingekommen, daß der Tarif, über welchen dieselben sich einig werden, für die Preussischen Untertanen und für die der übrigen zum Handels- und Zoll-Vereine gehörigen Staaten sieben Jahre hindurch, vom Tage der Feststellung an gerechnet, in Kraft bleiben soll. Nach dieser Zeit soll jeder der Hofen kontrahirenden Theile das Recht haben, auf eine Revision des Tarifs anzutragen; wenn aber während der sechs Monate, welche dem Ablaufe der sieben ersten Jahre folgen, weder der eine noch der andere Theil von dieser Erlaubniß Gebrauch macht, so soll der Tarif ferner auf sieben andere Jahre in gesetzlicher Kraft bleiben, von dem Tage an gerechnet, wo die ersten abgelaufen sind, und eben dasselbe soll am Ende jeder folgenden Periode von sieben Jahren Statt finden.

S c h l u ß.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll sofort zur Ratifikation aller theilhaftigen Regierungen vorgelegt, und die Ratifikations-Urkunden sollen binnen vier Monaten von heut ab, oder, wenn es seyn kann, noch früher zu Konstantinopel ausgetauscht werden. Dieselbe soll sofort nach Auswechslung der Ratifikations-Urkunden publizirt und in Ausführung gebracht werden.

Geschehen zu Konstantinopel den zehnten — zwei und zwanzigsten Oktober Ein Tausend Acht Hundert und Vierzig, (und der Herbstira den sechs und zwanzigsten Schaban Ein Tausend Zwei Hundert Sechs und Fünfzig.)

G e s e t z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 71.

№ 126. Gesetz, die Erhebung von Uebergangsabgaben betreffend, vom 1. Decbr. 1841.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Stammes Ältester, und Wir Heinrich der Zwei und Siebzigste, der Jüngern Linie souveraine Fürsten Reuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Cranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. c.

In Gemäßheit der Artikel 2. und 3. des Vertrags zwischen den Zollvereinten Staaten über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 8. Mai 1841. (Gesetzsammlung Bd. V. S. 51. fg.) werden über den Verkehr mit den zu dem Zollvereine gehörigen Ländern und die Erhebung von Abgaben bei dem Uebergange gewisser Erzeugnisse aus einem Vereinslande in das andere, mit Aufhebung des Gesetzes vom 1. Mal 1838. (Gesetzsammlung Bd. III. S. 335.) folgende unter den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine theilhaftigen Staaten anderweit vereinbarte Bestimmungen hiermit ertheilt.

§. 1.

Der Verkehr mit Handelsgegenständen zwischen Bayern, Württemberg und Baden einerseits und den übrigen Vereinsländern andererseits unterliegt vom 1. Januar 1842. ab an den Dinnengrängen keiner andern Draufsichtigung, als derjenigen, welche zum Vorzuge der Erhebung der Uebergangsabgaben (§. 2.) in dem einen oder andern Vereinslande erforderlich ist, und die an den gedachten Dinnengrenzen errichteten gemeinschaftlichen Anmeldestellen werden von demselben Tage an aufgehoben.

Ausgegeben den 27. December 1841.

§. 2.

Vom 1. Januar 1842. an werden, so lange die in den betreffenden Vereinsstaaten gegenwärtig bestehenden inneren Steuern von der Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse unverändert bleiben, in denselben Uebergangsabgaben von folgenden gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben:

I. V o m W e i n u n d T r a u b e n m o s t .

In Preußen, Sachsen, Kurhessen und dem Thüringischen Verelne.

II. V o m B i e r .

- 1) In Preußen, Sachsen und dem Thüringischen Verelne.
- 2) In Bayern, rechts des Rheins.
- 3) In Württemberg.
- 4) In Baden.
- 5) In Kurhessen.
- 6) Im Großherzogthume Hessen.
- 7) In der freien Stadt Frankfurt.

III. V o m B r a n n w e i n .

- 1) In Preußen, Sachsen und dem Thüringischen Verelne.
- 2) In Bayern, rechts des Rheins.
- 3) In Württemberg.
- 4) In Kurhessen.

IV. V o m M a l z e .

- 1) In Bayern, rechts des Rheins.
- 2) In Württemberg.

V. V o n T a b a k s - B l ä t t e r n u n d F a b r i k a t e n .

In Preußen, Sachsen, Kurhessen und dem Thüringischen Verelne.

Die Beträge der im Thüringischen Vereine und folglich auch in den Fürstlich Reuß-Plauischen Landen jüngerer Linie zu erhebenden Uebergangsabgaben sind auf der Anlage verzeichnet, und werden künftig in einem Anhange zu dem, alle drei Jahre erscheinenden Vereins-Zolltarife, den Gegenständen, worauf sie gelegt sind, und ihrem Betrage nach bekannt gemacht werden.

§. 3.

In Bezug auf den Uebergangsverkehr mit Wein, Traubenmost und Tabak werden Preußen, Sachsen, Kurhessen und die zum Thüringischen Vereine gehörigen Staaten, und in Bezug auf den Uebergangsverkehr mit Branntwein und Bier Preußen, Sachsen und die zum Thüringischen Vereine gehörigen Staaten als ein Ganzes betrachtet.

§. 5.

Von allen ausländischen Erzeugnissen, von welchen auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Zollvereins entweder bestanden haben oder derselben noch unterliegen, sollen Uebergangsabgaben ebenfalls nicht erhoben werden.

§. 6.

Die Erhebung der Uebergangsabgaben von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen erfolgt entweder bei einer dazu befugten Steuerstelle im Lande der Bestimmung, oder bei einer der zu diesem Zwecke errichteten Erhebungsstellen an den Binnengrenzen.

§. 7.

Der Uebergang an den Binnengrenzen darf nur auf den dazu bestimmten Straßen geschehen und bei den an diesen Straßen errichteten Erhebungsstellen muß die Anmeldung erfolgen.

Diese Straßen und Hebestellen werden besonders bekannt gemacht.

§. 8.

Was in dem Zollgesetze vom 11. Mai 1838. in Bezug auf die Verpflichtung zur Entrichtung des Zolls (§. 15.), die Haftung der Waare (§. 16.), die Verjährung der Ab-

gabe (§. 17.) und was ferner dort wegen der Einrichtungen zur Beaufsichtigung und Erhebung des Zolles (§§. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30 31. 33. 38. 40.) und in den hierher gehörigen Bestimmungen der Zollordnung vorgeschrieben ist, findet gleichmäßig auch auf die Uebergangsabgaben, jedoch mit dem Vorbehalte Anwendung, daß

- 1) zwar auch hinsichtlich dieser Abgaben dasjenige gilt, was in dem Zollgesetze und in der Zollordnung in Bezug auf die Grenze gegen das Ausland und wegen Inhaltung der von der Grenze bis zur Zollstelle einzuschlagenden, besonders zu bezeichnenden Straßen vorgeschrieben ist, daß aber die Bestimmungen wegen des Grenzbezuges und der Binnenlinie nur insofern hier anwendbar sind, als da, wo in den zollgesetzlichen Bestimmungen von der Zolllinie die Rede ist, dies in Bezug auf die Uebergangsabgaben von der Innengrenze der betreffenden Vereinstländer verstanden werden muß, daß ferner
- 2) was dort hinsichtlich der Grenz-Zollämter vorgeschrieben ist, hier von den zur Erhebung der Uebergangsabgaben an den Innengrenzen bestimmten Steuerstellen gilt, und daß
- 3) statt der im Zollgesetze und der Zollordnung gedachten Begleitficheln beim Uebergangsverkehr besondere Abfertigungen (Uebergangsficheln) erteilt werden.

§. 9.

Die Bestimmungen des Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen vom 1. Mal 1838. finden gleichmäßig auch auf die Zuwiderhandlungen gegen die hier in Bezug auf die Uebergangsabgaben erteilten Vorschriften Anwendung, so weit sie ihrer Natur nach auf die getroffenen Grenz-Zoll-Einrichtungen sich nicht ausschließlich beziehen.

Gegeben Schloß Schkeß und Schloß Ebersdorf, den 1. December 1841.

(L. S.) Heinrich LXII. (L. S.) Heinrich LXXII.

J. v. Fürst Krus.

J. v. Fürst Krus.

Verzeichniß der Uebergangsabgaben,

welche vom 1r Januar 1842. an in den Staaten des Thüringischen Vereins zu erheben sind.

1) Vom Wein für den Centner Preussisch (= 1,028,964 Zollcentner)	— Tplr. 25 Egr. = 1 Zi. 27½ Kr.
2) Vom Traubenmost	— „ 25 „ = 1 „ 10
3) Vom Bier	— „ 7½ „ = — „ 25½ „
4) Vom Branntwein für die Dhm Preussisch bei 50% Alkohol nach Tralles	6 „ — „ = 10 „ 30
5) Von Tabaks-Blättern und Fabrikaten für den Centner Preussisch	— „ 20 „ = 1 „ 10

Anmerkung. Was die Uebergangsabgabe vom Branntwein betrifft, so unterliegen derselben auch alle andere alkoholhaltige Fabrikate, als Rum, Liqueurs u. s. w.
— Durch die Bestimmung: „bei 50 Procent Alkoholstärke nach Tralles“ ist nur das Verhältniß festgestellt worden, wonach die Abgabe zu erheben ist, so daß von stärkerem oder schwächerem Branntwein bezüglich mehr oder weniger entrichtet werden muß, als der Tariffatz ergiebt.

G e s e t z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Neufürstlichen Lande jüngerer Linie.

No. 72.

Nachdem Durchlauchtigste Landesherrenschaften die am 18. October, 19. October, 13. November und 11. December vorigen Jahres zu Berlin abgeschlossenen Staatsverträge, als:

- 1) Vertrag zwischen den Zollvereinsstaaten und dem Fürstenthume Lippe, den Anschluß des Letzteren an das Zollsystem der ersteren betreffend,
- 2) Vertrag zwischen den Zollvereinsstaaten und dem Herzogthume Braunschweig, den Anschluß des Letzteren an den Gesamtverein des ersten betreffend,
- 3) Vertrag zwischen den Zollvereinsstaaten und Kurhessen, den Anschluß der dem Letzteren Staate gehörigen Grafschaft Schaumburg an den Zollverein betreffend,
- 4) Vertrag, den Anschluß des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend,

worüber die Ratifikationsurkunden gegenseitig ausgewechselt worden sind, zu publiciren befohlen haben; so werden diese Verträge unter den nachstehenden Nummern 127, 128, 129 und 130 zur Nachachtung für Jedermann zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, den 18. Januar 1842.

Fürstlich Neufürstl. gemeinschaftl. Landes-Regierung das.
Dr. S t r e t f c h n e i d e r.

Ausgegeben den 14. Februar 1842.

Dr. Buchs
 15

N. 127. Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Lippe andererseits, den Anschluß des Fürstenthums Lippe an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend.

Nachdem Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe den Wunsch zu erkennen gegeben haben, dem Fürstenthume Lippe durch eine nähere Verbindung desselben mit Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins die Vortheile eines möglichst freien gegenseitigen Verkehrs zuzuwenden; so haben, Verhufs der deshalb zu pflegenden Verhandlungen, zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22sten und 30sten März und 11ten Mai 1833., 12ten Mai und 10ten Dezember 1835., 2ten Januar 1836. und 8ten Mai 1841. bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Neuß-Ortel, Neuß-Schley und Neuß-Lobenstein und Eberdorf, — des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen-Legations-Rath und Direktor der 2ten Abtheilung im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Franz August Eichmann, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub, des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens, Commandeur des Elbisch-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Comthur des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Comthur des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Commandeur 1ster Klasse des Großherzoglich Wabischen Ordens vom Jährlinger Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens, Commandeur des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken, und Commandeur 1ster Klasse des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen,

und

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochham-

mer, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse mit der Schleife, Kommandeur des Königlich Bayerischen Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Kommandeur 1ster Klasse des Königlich Hannoverischen Guelphen-Ordens, Ritter des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Kommandeur 2ter Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens;

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe:

Höchst Ihren Regierungs- und Kammer-Präsidenten Wilhelm Arnold Eschenburg,
Ritter des Königlich Hannoverischen Guelphen-Ordens,

und

Höchst Ihren Minister-Residenten am Königlich Preussischen Hofe, den Oberst-Lieutenant und Kammerherren Otto Wilhelm Karl von Röder, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse, Comthur 1ster Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, Comthur des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrich des Löwen, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone und Kommandeur des Königlich Belgischen Leopold-Ordens,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe treten mit Ihren Landen, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, dem Zollsysteme des Königreichs Preußen und der mit diesem zu einem Zollvereine verbundenen Staaten bei.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts werden Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe, mit Aufhebung der gegenwärtig in Ihren Landen über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Geseze und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs-, und Durchgangs-Abgaben in Uebereinstimmung mit den desfallsigen Gesezen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen, wie solche in Preußen dermalen bestehen, eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Geseze, Tarife und Verordnungen publiciren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen

oder Steuerpflichtigen sich zu erheben haben, durch Ihre Regierung zur öffentlichen Kenntniz bringen lassen.

Artikel 3.

Ewanige künftige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in Preußen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder neue derartige Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch im Fürstenthume Lippe zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Fürstlich Lippischen Regierung. Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den Königlich Preussischen Staaten allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages hören alle Eingangs- und Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen Preußen und dem Fürstenthume Lippe auf, und es können alle Gegenstände aus letzterem frei und unbeschwert in die Preussischen und in die mit Preußen im Zollvereine befindlichen Staaten, und umgekehrt aus diesen in das Fürstenthum Lippe eingeführt werden, mit alleinigen Vorbehalte:

- a) der zu den Staatsmonopolen gehörenden Gegenstände (Salz), ingleichen der Spielkarten und der Kalender, nach Maassgabe der Artikel 5. und 6.
- b) der im Innern des Zollvereins mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maassgabe des Artikels 7, und endlich
- c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 5.

1. In Betreff des Salzes treten Sr. Durchlaucht der Fürst zur Lippe den zwichen den Mitgliedern des Zollvereins bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

- a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschleudert zu werden pflegt, aus fremden nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsstaaten, ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten

Regierungen und zum unmittelbaren Verkauf in deren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschick;

- b) die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereins-Staaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Verschäftsmaßregeln stattfinden, welche von selbigen für notwendig erachtet werden;
- c) die Ausfuhr des Salzes in fremde nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei;
- d) was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in die anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Verträge deshalb bestehen;
- e) wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesamtvereins aus Staats- oder Privat-Salken Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden;
- f) wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines anderen aus dem Auslande, oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde nicht zum Vereine gehörige Länder versenden lassen will, so soll diese Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in sofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der theilhaftigen Staaten die Straßen für den Transport, und die erforderlichen Sicherheits-Maßregeln zur Verhinderung der Einschmuggung verabredet werden.

2. Rücksichtlich der Landesbedarf übersteigenden Salzfabrikation im Fürstenthum Lippe, und der sowohl daraus als aus der Verschiedenheit der Salzpreise in den beiden contrahirenden Staaten für das Königreich Preußen hervorgehenden Besah der Salz-Einschmuggung werden beide Regierungen sich über Maßregeln vereinigen, welche diese Besah beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu belästigen.

A r t i k e l 6.

Rücksichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern kommt der Grundsah, wonach es in sämmtlichen zum Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verboten oder Beschränkungen-Besahen und Debita-Einrichtungen sein Verwenden behält, auch in Beziehung auf das Fürstenthum Lippe Anwendung.

Artikel 7.

Die in Betreff der inneren Steuern, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse gelegt sind, sowie hinsichtlich des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen durch den Vertrag vom 8ten Mai d. J. unter den Vereinsstaaten vereinbarten Bestimmungen werden auch in dem Fürstenthume Lippe Anwendung erhalten. Demgemäß wird, in Rücksicht auf die Steuern, welche in letzterem von inneren Erzeugnissen nach den in dem besonderen Vertrage zwischen Preußen und Lippe vom heutigen Tage deshalb getroffenen Verabredungen zur Erhebung kommen, zwischen Preußen und den Fürstlichen Landen gegenseitig von sämmtlichen inneren Erzeugnissen, bei dem Uebergange in das andere Gebiet, weder eine Rückvergütung der Steuern geleistet, noch eine Uebergangs-Abgabe erhoben werden, dagegen den übrigen Staaten des Zoll-Vereins gegenüber das Fürstenthum Lippe hinsichtlich der zu gewährenden Rückvergütungen und der zu erhebenden Uebergangs-Abgaben in dasselbe Verhältniß, wie Preußen, treten.

Artikel 8.

Seine Fürstliche Durchlaucht treten der zwischen den Staaten des Zollvereins unter dem 8ten Mai d. J. getroffenen Uebereinkunft wegen Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers bei, und erklären sich auch damit einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrop aus anderen inländischen Erzeugnissen, als aus Runkelrüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzucker-Steuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen seyn würde.

Artikel 9.

Seine Fürstliche Durchlaucht treten den Verabredungen bei, welche in den zwischen Preußen und anderen deutschen Staaten abgeschlossenen, der Fürstlichen Regierung mitgetheilten Zollvereinigungs-Verträgen über folgende Gegenstände getroffen worden sind:

1. wegen der Höhe und Erhebung der Chauffee-, Pflaster-, Damm-, Brücken- und Jägergelder, der Thorsperre- und Pflastergelder, ohne Unterschied, ob alle diese Hebungen für Rechnung der landesherrlichen Kassen oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Gemeinde, Stadt finden;

2. wegen Herbeiführung eines gleichen Münz- Maaf- und Gewichtssystems;
3. wegen Annahme gleichförmiger Grundsätze zur Beförderung der Gewerblichkeit, insbesondere:
 - a) wegen der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem Gebiete eines anderen, zum Zollverrine gehörigen Staates Arbeit und Erwerb zu suchen;
 - b) wegen der, von den Unterthanen des einen Vereinsstaates, welche in dem Gebiete eines anderen Vereinsstaates Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, zu entrichtenden Abgaben;
 - c) wegen der freien Zulassung von Fabrikanten und sonstigen Gewerbetreibenden, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder von Reisenden, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen;
 - d) wegen des Besuches der Messen und Märkte;
4. wegen der Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind.

Inbesondere schließen Sie. Durchlaucht der zwischen den Regierungen der zu dem Zoll- und Handelsverrine gehörigen Staaten unter dem 30sten Juli 1838. abgeschlossenen allgemeinen Münzkonvention hierdurch mit der Erklärung an, den Wierzehn-Thalerfuß in dem Fürstenthume Lippe als Landesmünzfuß annehmen zu wollen.

A r t i k e l 10.

Die Wasserzölle oder auch Wegezoll- Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffgefäß treffen (Recognitions-Gebühren), sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Congresses, oder besondere Staats-Verträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, in sofern hierüber nichts Besonderes verabredet wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schifffahrtbetriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maße auch der Schifffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Congressakte, noch andere

Staats-Verträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den priorativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der contrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgesäße überall gleich behandelt werden.

Artikel 11.

Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zoll-Ordnung des Vereins in Vollzug gesetzt wird, sollen im Fürstenthume Lippe, wie bereits in den übrigen zum Zollveraine gehörigen Gebieten geschehen ist, alle etwa noch bestehenden Stapel- und Umschlagrechte aufgehoben, und Niemand soll zur Anhaftung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zoll-Ordnung oder die betreffenden Schiffsahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

Artikel 12.

Seine Fürstliche Durchlaucht treien hierdurch dem zwischen den Gliedern des Zoll- und Handelsvereins zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und ihrer innern Verbrauchsabgaben gegen Desraudationen bestehenden Zollkartel bei, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Vertrage in dem Fürstenthume publiciren lassen; auch die übrigen Vereinsstaaten werden die erforderlichen Anordnungen treffen, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zollkartels überall Anwendung gegeben werde.

Artikel 13.

Die den im Artikel 2. erwähnten Befehlen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung im Fürstenthume Lippe, insbesondere die Bildung des Grenzbezirks, und die Bestimmung, Einrichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, sollen in gegenseitigem Einvernehmen mit Hilfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Ausführungs-Commissarien angeordnet werden.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Lippe wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke der Königlich Preussischen Provinzial-Steuer-Direktion zu Münster zufellen.

Bei Bildung des Grenzbezirks und der Bestimmung der Binnenlinie wird darauf gesehen werden, den Verkehr so wenig, als die bestehenden Vorschriften und der gemeinschaftliche Zweck dies irgend gestatten, zu erschweren.

Die Zollstraßen sollen mit Tafeln bezeichnet, und der Zug der Binnenlinie soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Die zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsstellen sollen als gemeinschaftliche angesehen werden.

Artikel 14.

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe werden für die ordnungsmäßige Besetzung der im Fürstenthume Lippe zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungsstellen, so wie der daselbst erforderlichen Aufsichts-Beamtenstellen nach Maaßgabe der deshalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge dessen im Fürstenthume Lippe fungirenden Zoll- und Steuerbeamten werden von der Fürstlich Lippischen Regierung für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen, und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

In Beziehung auf ihre Dienst-Obliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienst-Disziplin, werden dieselben jedoch nur der Königlich Preussischen Provinzial-Steuer-Direction in Münster untergeordnet seyn.

Die Schilder vor den Lokalen der Hebe- und Abfertigungsstellen im Fürstenthume Lippe sollen das Fürstlich Lippische Hoheitszeichen, die einfache Inschrift

„Haupt-Steueramt,“ „Zoll-Amt,“ oder „Steuer-Amt“

erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen zc. mit den Lippischen Landesfarben versehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur das Fürstlich Lippische Hoheitszeichen führen.

Artikel 15.

Die Untersuchung und Bestrafung der im Fürstenthume Lippe begangenen Zollvergehen erfolgt nach Maaßgabe des daselbst zu publizirenden Zoll-Straf-Gesetzes, und zwar beim administrativen Verfahren, von dem im Fürstenthume Lippe zu errichtenden Haupt-Steuer-Amte und dessen vorgesetzten Verwaltungs-Behörden, im gerichtlichen Verfahren aber von den Fürstlichen Gerichts-Behörden, nach den bestehenden Normen und Competenzbestimmungen.

Artikel 16.

Die Ausübung des Vergnabigungs- und Strafverwandlung-Rechts über die wegen verschuldeter Zollvergehen im Fürstenthume Lippe verurtheilten Personen bleibt Sr. Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe vorbehalten.

Artikel 17.

In Folge des gegenwärtigen Vertrags wird zwischen dem Königreiche Preußen und dem Fürstenthume Lippe eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs- Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben Statt finden, und der Ertrag dieser Einkünfte, den dieserhalb getroffenen näheren Verabredungen gemäß, nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 18.

Da die in den Staaten des Zollvereins besteuerten ausländischen Waaren in dem Fürstenthume Lippe, mit wenigen Ausnahmen, gegenwärtig mit keiner Abgabe belegt sind, so verpflichtet sich die Fürstlich Lippische Regierung, vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen dem Fürstenthume und dem Gebiete des Zollvereins, diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zollrückstände des Vereins durch die Anhäufung und Einföhrung unverzollter Waarendorräthe beeinträchtigt werden.

Artikel 19.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird bis zum letzten December 1853. festgesetzt.

Erfolgt nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraums von der einen oder der anderen Seite eine Aufkündigung, so wird der Vertrag auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen theilhaftigen Regierungen zur Ratification vorgelegt und die Auserwählung mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 18. October 1841.

(ge.) Franz August Eichmann.

(L. S.)

Wilhelm Arnold Eschenburg.

(L. S.)

(ge.) Adolph Georg Theodor Pochhammer. Otto Wilhelm Karl von Röder.

(L. S.)

(L. S.)

- N^o 128. Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsverein gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Braunschweig andererseits, wegen des Anschlusses des Herzogthums Braunschweig an den Gesamt-Zollverein der ersten Staaten.

Nachdem Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig und Lüneburg den Wunsch zu erkennen gegeben haben, dem zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zu dem Thüringischen Verein gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt bestehenden Zoll- und Handelsvereine beizutreten, so haben Verhufs der desjeld zu pflegenden Verhandlungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22sten und 30sten März und 11ten Mai 1833., 12ten Mai und 10ten Dezember 1835., 2ten Januar 1836. und 8ten Mai 1841. bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meinungen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

Aberhöchst Ihre Wirklichen Geheimen Legations-Rath und Direktor der 2ten Abtheilung im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Franz August Eichmann, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub, des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Commantur des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Commandeur 1ster Klasse des Großherzoglich Badischen Ordens vom Bähringer Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens, Commandeur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken und Commandeur 1ster Klasse des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrich des Löwen,

und

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse mit der Schleife, Commandeur des Königlich Bayerischen Civil-Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Commandeur 1ster Classe des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens, Ritter des Ordens der Königlich Württembergischen Krone und Commandeur 2ter Classe des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens;

und

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchst Ihren Finanz-Direktor und Geheimen Legations-Rath August Philipp Christian Theodor von Amberg, Commandeur 1ster Klasse vom Herzoglich Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens 2ter Klasse, Commandeur 1ster Klasse des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens, Commandeur des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und Inhaber des Waterloo-Ehrenzeichens;

und

Höchst Ihren Minister-Residenten am Königlich Preussischen Hofe, den Oberst-Lieutenant und Kammerherren Otto Wilhelm Karl von Köder, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse, Comthur des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen, Comthur 1ster Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Commandeur des Königlich Belgischen Leopold-Ordens,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig und Lüneburg treten mit Ihren Landen dem zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt, Befuß eines gemeinsamen Zoll- und

Handelssystems errichteten Vereine sei, wie solcher auf den Grund der darüber abgeschlossenen Verträge vom 22sten und 30sten März und 11ten Mai 1833., vom 12ten Mai und 10ten December 1835., vom 2ten Januar 1836. und vom 8. Mai 1841. besteht, indem Höchstdieselben übrigens das Fürstenthum Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried und das Amt Calwörde in Beziehung auf die Zollverwaltung und die indirecten Steuern, nach Maafgabe des hierüber abgeschlossenen besonderen Vertrages, in nähere Verbindung mit Preußen setzen.

In Folge dieses Beitritts wird das Herzogthum Braunschweig mit den zu dem gedachten Vereine gehörigen Staaten, gegen Uebernahme gleicher Verbindlichkeiten und Erlangung gleicher Rechte, wie diese, einen Gesamtzoll- und Handelsverein bilden.

Der Inhalt der gedachten Verträge wird daher hier mit den für den jeßigen Beitritt des Herzogthums Braunschweig verabredeten besonderen Bestimmungen in Nachstehendem aufgenommen.

Artikel 2.

In diesem Gesamtverein sind insbesondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche schon früher entweder mit ihrem ganzen Gebiete, oder mit einem Theile desselben dem Zoll- und Handelssysteme eines oder des andern der contrahirenden Staaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitrittsverträgen beruhenden besonderen Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge abgeschlossen haben.

Artikel 3.

Dagegen bleiben von dem Gesamtvereine vorläufig ausgeschlossen diejenigen einzelnen Landestheile der contrahirenden Staaten, welche sich ihrer Lage wegen zur Aufnahme in den Gesamtverein nicht eignen.

Hierbei werden jedoch in Beziehung auf die schon jetzt zum Zollvereine gehörigen Staaten, diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs der ausgeschlossenen Landesheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen.

Weitere Vergünstigungen dieser Art können nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der Vereinsglieder bewilligt werden.

Artikel 4.

Da in den Gebieten der contrahirenden Staaten übereinstimmende Gesetze über Ein-

gangs- Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben bestehen, dabei jedoch diejenigen Modifikationen zulässig seyn sollen, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden Theil nehmenden Staates oder aus lokalen Interessen sich als notwendig ergeben, so wird dieses auch für das Herzogthum Braunschweig Anwendung finden. Bei dem Zolltarife namentlich sollen hierdurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangs-Abgaben bei einzelnen, weniger für den größeren Handelsverkehr geeigneten Gegenständen, und in Bezug auf Durchgangs-Abgaben, je nachdem der Zug der Handelsstraßen es erfordert, solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen seyn, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Dergleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs- Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Gesamtvereins, unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß gebracht werden.

Artikel 5.

Veränderungen in der Zollgesetzgebung, mit Einschluss des Zolltarifs und der Zollordnung, so wie Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Vereinigung sämtlicher Glieder des Gesamtvereins bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt.

Dies gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Artikel 6.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen den contrahirenden Vereinsstaaten und dem Herzogthume Braunschweig Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen ein, wie beide in den folgenden Artikeln bestimmt werden.

Artikel 7.

Es hören von diesem Zeitpunkte an alle Eingangs- Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen der Staaten des bisherigen Zollvereins und des Herzogthums Braunschweig auf, und es können alle im freien Verkehre des einen Ve-

bietet bereits befundlichen Gegenstände auch frei und unbeschränkt in das andere Gebiet gegenseitig eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte

- a) der zu den Staats-Monopolen gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz) nach Maßgabe der Artikel 8. und 9.;
- b) der im Innern der contrahirenden Staaten mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maßgabe des Artikels 10., und endlich
- c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungsrechte oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 8.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es bei den in den contrahirenden Vereinststaaten bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Besetzen sein Bewenden.

Artikel 9.

In Betreff des Salzes tritt die Herzoglich Braunschweigische Regierung den zwischen den contrahirenden Vereinst-Regierungen getroffenen Verabredungen in folgender Art bei:

- a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschüden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinst-Staaten, ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen, und zum unmittelbaren Br. Kaufe in ihren Salz-Kamteen, Faktorien oder Niederlagen geschieht.
- b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinststaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorbehaltsmaßregeln Statt finden, welche von denselben für nöthig erachtet werden.
- c) Die Durchfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.
- d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinststaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Verträge deshalb bestehen.

- e) Wenn eine Regierung von einer anderen innerhalb des Gesamt-Vereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.
- f) Wenn ein Vereinsstaat durch einen anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, jedoch werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der theilhaftigen Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheits-Maassregeln zur Verhinderung der Einschmückung verabrebet werden.
- g) Wenn zwischen den Salzpreisen des Herzogthums Braunschweig und eines der jetzt oder künftig an dasselbe grenzenden Vereinsstaaten eine solche Verschiedenheit bestünde, daß daraus für den einen oder den andern dieser Staaten eine Gefahr der Salz-Einschwärmung hervorginge, so werden die hieselbst theilhaftigen Regierungen sich über Maassregeln vereinbaren, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu behindern.

Artikel 10.

In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils bei ihrer Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar bei ihrem Verbruche mit einer inneren Steuer belegt sind (Art. 7. Litt. b.), wird es von der Herzoglich Braunschweigischen Regierung in gleichem Maasse, wie von sämtlichen andern contrahirenden Theilen als wünschenswerth anerkannt, hiezu eine Uebereinstimmung der Verfassung und der Besteuerungsätze in den Vereinsstaaten thunlichst herzustellen zu sehen, und es wird daher auch ihr Bestreben auf Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit, insbesondere durch Vereinigung mehrerer Staaten zu gleichen inneren Steuer-Einrichtungen, mit oder ohne Gemeinschaftlichkeit der Steuer-Eträge, gerichtet seyn. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, sollen hinsichtlich der vorbemerkten Steuern und des Verkehrs mit den davon betroffenen Gegenständen unter den Vereinsstaaten, zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer Verschiedenartigkeit der inneren Steuersysteme überhaupt, und namentlich aus der Ungleichheit der Steuerätze, sowohl für die Produzenten, als für die Steuer-Einnahme der einzelnen Vereinsstaaten, erwachsen könnten, — abgesehen von der Besteuerung des im Umfange des Zollvereins erzeugten Rübenzuckers, weshalb auf die besonders getroffenen Vereinbarungen Bezug genommen wird, — folgende Grundsätze in Anwendung kommen.

I. Hinsichtlich der ausländischen Erzeugnisse.

Von allen Erzeugnissen, von welchen entweder auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargehen wird, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungs-Behörde des Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, oder von welchen, dafern sie zu den tarifmäßig zollfreien gehören, durch Bescheinigungen der Grenz-Zollämter nachgewiesen wird, daß sie vom Auslande eingeführt worden sind, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sey es für Rechnung des Staats, oder für Rechnung von Communen und Corporationen, erhoben werden; jedoch — was das Eingangsgut betrifft — mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Verarbeitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs allgemein gelegt sind.

II. Hinsichtlich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse.

1. Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Communen oder Corporationen erhoben werden.

2. Jedem Vereinsstaate bleibt es zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern belassbehalten, zu verändern oder aufzuheben, sowie neue Steuern dieser Art einzuführen, jedoch sollen

a) dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinsländische Erzeugnisse, als: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Elber, (Obstwein) Taback, Mehl und andere Mühlenfabrikate, dergleichen Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen. Auch wird man sich

b) so weit möglich, über bestimmte Sätze verständigen, deren Betrag bei Abmessung der Steuern nicht überschritten werden soll.

3. Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer hiernach zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt Statt finden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer löstigeren Weise, als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten, besteuert werden darf. In Veremäßigkeit dieses Grundsatzes wird Folgendes festgesetzt:

- a) Vereinststaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinstländische Erzeugniß nicht besteuern. Jedoch soll ausnahmsweise denjenigen Vereinststaaten, in welchen kein Wein erzeugt wird, freistehen, eine Abgabe von dem vereinstländischen Weine nach den besonders getroffenen Verabredungen zu erheben.
- b) Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Consumtions-Gegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen diese Steuern von den, aus anderen Vereinststaaten herührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern; sie können dagegen die Abgabe von den nach anderen Vereinststaaten übergehenden Gegenständen unterheben, oder ganz oder theilweise zurücklassen.
- c) Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Consumtions-Gegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinststaaten voll erheben, und bei der Ausfuhr nach diesen Staaten theilweise oder bis zum vollen Betrage zurücklassen.

Welche, dem dermaligen Stande der Verfassung in den gedachten Staaten entsprechende Beträge hiernach zur Erhebung kommen und beziehungsweise zurückgelassen werden können, ist besonders verabredet worden. Treten späterhin irgendwo Veränderungen in den für die inneren Erzeugnisse zur Zeit bestehenden Steuersätzen ein, so wird die betreffende Regierung den übrigen Vereins-Regierungen davon Mittheilung machen, und hiermit den Nachweis verbinden, daß die Steuer-Beträge, welche, in Folge der eingetretenen oder beabsichtigten Veränderung, von den vereinstländischen Erzeugnissen erhoben, und bei der Ausfuhr der besteuerten Gegenstände vergütet werden sollen, den vereinbarten Grundsätzen entsprechend bemessen seien.

- d) So weit zwischen mehreren, zum Zollvertrage gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuer-Einrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinstländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

4. Die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen vereinstländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungs-Ortes Statt finden, in sofern solche nicht, nach besonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinschaftliche Hebe-

stellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolge. Auch sollen die, zur Sicherung der Steuer-Erhebung erforderlichen Anordnungen, soweit sie die, bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den anderen, einzuführenden Straßen und Controlen betreffen, auf eine den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letzteren, getroffen werden.

5. Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Communen oder Corporationen, sey es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur dertlichen Consumtion bestimmte sind, nach den deshalb getroffenen besonderen Vereinbarungen bewilligt werden, und es sollen dabei die vorstehend unter II. 2. b. gegebene Bestimmung und der unter II. 3. ausgesprochene allgemeine Grundsatz wegen gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Verhandlung der Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten, eben so wie bei den Staatssteuern, in Anwendung kommen.

Vom Taback dürfen Abgaben für Rechnung von Communen oder Corporationen überall nicht erhoben werden.

6. Die Regelungen der Vereinsstaaten werden sich gegenseitig

- a) was die hier in Rede stehenden Staatssteuern betrifft, von allen noch gültigen Gesetzen und Verordnungen, ferner von allen in des Trige eintretenden Veränderungen, sowie von den Gesetzen und Verordnungen über neu einzuführende Steuern,
- b) hinsichtlich der Communal- u. Abgaben aber darüber, in welchen Orten, von welchen Communen oder Corporationen, von welchen Gegenständen, in welchem Betrage und auf welche Weise dieselben erhoben werden,

vollständige Mittheilung machen.

Artikel 11:

Se. Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig treten der Uebereinkunft bei, welche die zu dem Zoll- und Handelsverine gehörigen Regierungen wegen Besteuerung des im Umfange des Vereines aus Runkelrüben bereiteten Zuckers unterm 8ten Mal d. J. geschlossen haben, und erklären Sich ferner damit einverstanden, daß, wenn die Fabrication von Zucker oder Syrup aus anderen inländischen Erzeugnissen, als aus Runkelrüben, z. B. aus Stärke, im Zollverine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrication eben-

falls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzuckersteuer verabredeten Grundsatzen zu unterwerfen seyn würde.

Artikel 12.

Chausséegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährsgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privat-Vereinigten, namentlich einer Commune, geschieht, sollen sowohl auf Chausséen, als unchaussirten Land- und Heerstraßen, welche die unmittelbare Verbindung zwischen den an einander grenzenden Vereinsstaaten bilden und auf denen ein größerer Handels- und Reiseverkehr Statt findet, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das in dem Preussischen Chausséegeld-Tarife vom Jahre 1828. bestimmte Chausséegeld soll als der höchste Satz angesehen, und hinführo in keinem der contrahirenden Staaten überschritten werden, mit alleiniger Ausnahme des Chausséegeldes auf solchen Chausséen, welche von Corporationen oder Privatpersonen oder auf Actien angelegt sind oder angelegt werden möchten, in sofern dieselben nur Nebenstraßen sind oder bloß locale Verbindungen einzelner Dörtschaften oder Gegenden mit größeren Städten oder mit den eigentlichen Haupt-Handelsstraßen bezwecken.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen, da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben, und die Ortspflaster den Chausséestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausséegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Artikel 13.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig schließen sich den Vereinbarungen an, welche zwischen den zu dem Zoll- und Handelsvereine gehörigen Regierungen wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichtsystems getroffen worden sind, und treten insbesondere der zwischen den gedachten Regierungen unter dem 30. Juli 1838. abgeschlossenen allgemeinen Münz-Convention hierdurch mit der Erklärung bei, den 14-Linienfuß, welcher im Herzogthume Braunschweig bereits der Landes-Münzfuß ist, als solchen auch ferner beibehalten zu wollen.

Demgemäß kommen die Stipulationen der bisherigen Zollvereinigungs-Verträge, wonach-

1. der gemeinschaftliche Zolltarif in zwei Haupt-Abtheilungen nach dem 14-Thalersuße und nach dem 24½-Guldenstuße ausgefertigt wird;
 2. die Silbermünzen der sämtlichen contrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — nach der durch die vorgedachte Münz-Convention festgestellten Gleichverthung von Vier Thalern gegen Sieben Gulden bei allen Zoll-Hebestellen des Vereins angenommen werden; dagegen
- 1 3. hinsichtlich der Goldmünzen einer jeden Vereins-Regierung die Bestimmung überlassen bleibe, ob und in welchem Silberwerthe dieselben bei den Zoll-Hebestellen ihres Landes angenommen werden sollen,
- auch für das Herzogthum Braunschweig zur Anwendung.

In Betreff des Gewichtes treten Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig der in dem Zollvertrage vertragemäßig bestehende Einrichtung bei, wonach der Großherzoglich Badische und Hessische Centner (50 Kilogramme) als Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht angenommen ist. Es wird daher im Herzogthume Braunschweig die Declaration, Vermiegung und Verzollung der nach dem Gewichte zollpflichtigen Gegenstände ausschließlich nach jenem Gewichte gesehen.

Die Declaration, Messung und Verzollung der nach dem Maße zu verzollenden Gegenstände wird in allen Theilen des Vereins und mithin auch in dem Herzogthume Braunschweig so lange nach dem landesgesetzlichen Maße erfolgen, bis man sich über ein gemeinschaftliches Maß ebenfalls vereinigt haben wird.

Uebrigens werden die contrahirenden Regierungen ihre Sorgfalt dahin richten, auch für das Maß- und Gewichtssystem ihrer Länder im Allgemeinen die zu Förderung des gegenseitigen Verkehrs wünschenswerthe Uebereinstimmung herbeizuführen.

Artikel 14.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefaß treffen (Recognitions-Gebühren), sind von der Schiffsahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Congresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, in sofern hierüber nichts Besonderes verabredet wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinstaat dem Schiffsahrtbetriebe seiner Untertan-

nen auf den Eingang genannten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maaße auch der Schifffahrt der Unterthanen der anderen Vereinststaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener-Congreß-Acte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den prälocativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der contrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Artikel 15.

Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zollordnung des Rheins in Vollzug gesetzt wird, sollen im Herzogthume Braunschweig, wie bereits in den übrigen zum Zollvereine gehörigen Gebieten geschehen ist, alle etwa noch bestehenden Stapel- und Umschlagrechte aufhören, und Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schifffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

Artikel 16.

Kanal- Schleusen- Fähr- Hafen- Waage- Krähen- und Niederlagegebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, und in der Regel nicht, keinesfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten hinaus, erhöht, auch überall von den Unterthanen der anderen contrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waage-Einrichtung nur zum Behufe der Zoll-Ermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Controle Statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung nicht ein.

Artikel 17.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung wird auch ihrerseits gemeinschaftlich mit den contrahirenden Vereinststaaten dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbthätigkeit befördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der contrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete

eines anderen derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkt an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in denselben Verhältnissen stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Dergleichen sollen Fabrikanten und Gewerbetreibende, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Einkäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbebetriebe in dem Vereinlande, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinlande die Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten eben so wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Artikel 18:

Die Preussischen Seehäfen sollen dem Handel der Herzoglich Braunschweigischen Unterthanen, wie dem der übrigen Vereinlande, gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den Königlich Preussischen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angestellten Consuls eines oder des anderen der contrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Artikel 19.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig treten hiedurch dem zwischen den bisherigen Vereinsgliedern zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel, und ihrer inneren Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudationen unter dem 11ten Mai 1833. abgeschlossenen Zollkartel für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages bei, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit letzteren in Ihren Landen publiziren lassen. Nicht minder werden auch von Seiten der übrigen Vereinsglieder die erforderlichen Anordnungen getroffen werden, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zollkartels überall Anwendung gegeben werde.

Artikel 20.

Die als Folge des gegenwärtigen Vertrages eintretende Gemeinschaft der Einnahme der contrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs- Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in den Königlich Preussischen Staaten, den Königreichen Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen, dem Thüringischen Zoll- und Handelsverein, dem Herzogthume Braunschweig, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt, mit Einschluß der, den Zollsystemen der contrahirenden Staaten bloßer schon belgetretenen Länder.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen und bleiben, sofern nicht Separat-Verträge zwischen einzelnen Vereinststaaten ein Anderes bestimmen, dem privaten Verusse der betreffenden Staats-Regierungen vorbehalten:

1. die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlic der nach Art. 10. von den vereinstländischen Erzeugnissen der nämlichen Gattung zur Erhebung kommenden Uebergangs-Abgaben;
2. die Wasserzölle;
3. Chaussee-Abgaben, Pflaster- Damm- Brücken- Jähr- Kanal- Schleusen- Hafengelder, so wie Waage- und Niederlage- Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden mögen;
4. die Zollstrafen und Confiscate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denuncianten, jeder Staats-Regierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Artikel 21.

In Hinsicht auf die Verzinsung der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben ist Folgendes verabrebet worden:

1. Der Ertrag der Eingangs-Abgaben wird nach Abzug

der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schuß und die Erhebung der Zölle erforderlich sind (Artikel 30. der Verträge vom 22sten und 30sten März, auch 11ten Mai 1833. sowie vom 12ten Mai 1835. und Artikel 26. des Vertrages vom 10ten Dezember 1835.);

- b) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen;

c) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuerbegünstigungen und Ermäßigungen;

zwischen sämmtlichen Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesamtvereine sich befinden, vertheilt.

2. Der Ertrag der Aus- und Durchgangs-Abgaben wird,

a) so weit diese Abgaben bei den Hebestellen in den sächlichen Provinzen des Königreichs Preußen (also mit Ausnahme der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz) im Königreiche Sachsen, im Gebiete des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins und im Herzogthume Braunschweig, mit Ausschluß der Kreisdirections-Bezirke Helmündten und Sandersheim, so wie des Amtes Harzburg eingehen, zwischen Preußen, Sachsen, den Staaten des Thüringischen Vereins und Braunschweig nach dem von ihnen zu verabredenden Theilungsfuße, dagegen

b) so weit dieselben bei den Hebestellen in den übrigen Vereinsstheilen eingehen, nach der Bevölkerung dieser Vereinsstheile unter die betreffenden Staaten

vertheilt, und zwar lediglich nach Abzug der Rückstellungen für unrichtige Erhebungen, und der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuerbegünstigungen und Ermäßigungen.

3. Bei der nach den Sätzen 1. und 2. Statt findenden Vertheilung der Ein- Aus- und Durchgangs-Abgaben wird die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem andern der contrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Anttheile an den gemeinschaftlichen Zollverträgen zu leistenden Zahlung, dem Zollsysteme desselben beigetreten sind oder etwa künftig noch beitreten werden, in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

4. Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

5. Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, welche hinsichtlich des Verbrauchs an zollpflichtigen Waaren bei der freien Stadt Frankfurt obwalten, ist wegen des Antheils derselben an den gemeinschaftlichen Einnahmen ein besonderes Abkommen getroffen.

Artikel 22.

Vergünstigungen für Gewerbetreibende hinsichtlich der Zoll-Entrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staats-Kasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last. Hinsichtlich der Waafgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, bewendet es bei den darüber zwischen den bisherigen Vereinigleedern bereits bestehenden Verabredungen.

Artikel 23.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Messplätze, namentlich Kabatprivilegien, da, wo sie demalen in den Vereinstaaen noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungs-Verhältnisse bisher begünstigter Messplätze, als der bisherigen Handelsbezugsungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegen geführt, neue aber ohne allerseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Artikel 24.

Von der carlsinäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen accreditirten Botschafter, Gesandten, Geschaftsträger u. s. w. eingeßen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen Statt haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem andern Staate den vormalig unmittelbaren Reichsländen, oder an Communen oder einzelne Privatberechtigten für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgaben-Entrichtung ein- aus- oder durchgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Artikel 25.

Das Vergnügungs- und Strafverwandlungs-Recht bleibt jedem der contrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straf-Erlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Artikel 26.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Local- und Bezirksstellen für die Zoll-Erhöbung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruiert werden sollen, bleibt der Herzoglich Braunschweigischen Regierung, wie sämmtlichen Gliedern des Gesamt-Vereins, innerhalb ihres Gebietes überlassen.

Artikel 27.

Nicht minder wird auch im Herzogthume Braunschweig die Leitung des Dienstes der Local- und Bezirks-Behörden, so wie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, einer Zoll-Direction übertragen, welche dem Staats-Ministerium untergeordnet ist. Die Bildung dieser Direction und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt der Herzoglich Braunschweigischen Regierung überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, in soweit er nicht schon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruction bezeichnet werden.

Artikel 28.

Die von den Zollerhebungs-Behörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extracte, und die nach dem Jahres- und Wäckerchlusse aufzustellenden Zinnsal-Abschlüsse über die resp. im Laufe des Vierteljahres und während des Rechnungs-Jahres fällig gemordenen Bolleinnahmen werden von der Herzoglich Braunschweigischen, ebenso wie von den Zoll-Directionen der anderen contrahirenden Vereinsstaaten, nach vorangegangener Prüfung in Haupt-Uebersichten zusammengetragen, und diese an das in Berlin bestehende Central-Büreau des Zollvereins eingesendet.

Auf den Grund jener Uebersichten wird von dem Central-Büreau von drei zu drei Monaten die provisorische Abrechnung zwischen den vereinigten Staaten gefertigt, dieselbe den Central-Finanzstellen der letzteren übersandt und zugleich Einleitung getroffen, um die etwaige Minder-Einnahme einzelner Vereinsglieder gegen den ihnen verhältnismäßig an der Ver-

Sammt-Einnahme zuständigen Revenuen-Anteil durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Netz-Einnahme Statt gefunden hat, auszugleichen.

Demnächst bereitet das Central-Büreau auch die definitive Jahres-Abrechnung vor.

Artikel 29.

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten sollen, auch im Verhältnisse des Herzogthums Braunschweig zu den contrahirenden Vereinsstaaten, folgende Grundsätze in Anwendung kommen:

- 1) Man wird keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung dre Haupt- und Neben-Zollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Pächthöfe, und der Zolldirectionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die den letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.
- 2) Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zollhebungs- und Aufsichts- oder Control-Behörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche jeder der contrahirenden Staaten von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zollgefällen in Abzug bringen kann.
- 3) Bei dieser Ansmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perception privater Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von dem Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zoll-Beamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Vestschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.
- 4) Man wird sich mit der Herzoglich Braunschweigischen Regierung über allgemeine Normen vereinigen, um die Besoldungsverhältnisse der Beamten bei den Zollerhebungs- und Aufsichts-Behörden, ingleichen bei den Zoll-Directionen, auch in Beziehung auf das Herzogthum Braunschweig in möglichste Uebereinstimmung zu belagen.

Artikel 30.

Die contrahirenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, dem Haupt-Zoll-

Kenntern anderer Vereinststaaten, sowohl an den Grenzen, als im Innern (Haupt-Steuer-Kennner mit Niederlage) Controleur beizuziehen, welche von allen Geschäften derselben und der Neben-Kennner in Beziehung auf das Abfertigungs-Verfahren und die Grenzbewachung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eignen Verfügung zu enthalten haben.

Einer näher zu verabredenden Dienst-Ordnung bleibt es vorbehalten, ob und welchen Antheil dieselben an den laufenden Geschäften zu nehmen haben.

Artikel 31.

Der Herzoglich Braunschweigischen Regierung steht das Recht zu, an die Zoll-Directionen der andern Vereinststaaten, wie umgekehrt den letzteren an die Herzoglich Braunschweigische Zoll-Direction, Beamte zu diesem Zwecke abzuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungs-Geschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen. Das Geschäfts-Verhältniß dieser Beamten wird, übereinstimmend mit demjenigen, welches für die Abgeordneten bei den Zoll-Directionen der andern Vereinstglieder bereits besteht, durch eine besondere Instruction näher bestimmt werden, als deren Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, anzusehen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufsichtig dahin gerichtet sein muß, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine, dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältniß verbindeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der sämtlichen Vereinststaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zoll-Angelegenheiten mittheilen, und in sofern zu diesem Behufe zeitweise oder dauernd die Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, so ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatz alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

Artikel 32.

Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Besatzung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinstglieder Statt.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Conferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung wird mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Conferenz zu erwarten ist, verabredet werden, wo letztere erfolgen soll.

Artikel 33.

Vor die Versammlung dieser Conferenz-Bevollmächtigten gehört:

- a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife, in einem oder dem anderen Vereinsstaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungsstellen geführten Correspondenz erledigt worden sind;
- b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme auf dem Grunde der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Central-Büreau vorzuliegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;
- c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staatregierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;
- d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zoll-Tarifs und der Verwaltungs-Organisation, welche von einem der contrahirenden Staaten in Antrag gebracht worden, überhaupt über die zweckmäßige Entwicklung und Ausbildung des gemeinsamen Handels- und Zollsystems.

Artikel 34.

Treten im Laufe des Jahres, außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Conferenz-Bevollmächtigten, außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Massregeln oder Verfügungen abseiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die contrahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranstalten.

Artikel 35.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehälften bestreitet dasjenige Mitglied des Gesamtvereins, welches sie absendet.

Das Kanzlei-Dienstpersonale und das Locale wird unentgeltlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Conferenz Statt findet.

Artikel 36:

Da die im Herzogthume Braunschweig dermalen bestehenden Eingangs-Abgaben von vielen Waarengattungen um ein Ansehnliches niedriger sind, als der künftige Vereins-Zolltarif es mit sich bringt, so verpflichtet sich die Herzoglich Braunschweigische Regierung, diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zoll-Einkünfte des Gesamt-Vereins durch die Einführung und Anhäufung gelegiger verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

Artikel 37.

Für den Fall, daß andere deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die hohen Contractanten bereit, diesem Wunsche, soweit es unter gehöriger Berücksichtigung der besonderen Interessen der Vereins-Mitglieder möglich erscheint, durch desfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben.

Artikel 38.

Auch werden sie sich bemühen, durch Handelsverträge mit anderen Staaten dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Artikel 39.

Alles was sich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden.

Artikel 40.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher mit dem 1ten Januar 1842. in

Ausführung gebracht werden soll, wird vorläufig auf zwölf Jahre, also bis zum letzten December 1853. festgesetzt. Wird derselbe während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist nicht gekündigt, so soll er auf weitere 12 Jahre und so fort von 12 zu 12 Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Theile vorgelegt und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

Es geschehen Berlin, den 19ten October 1841.

(95.) Franz August Eichmann.
(L. S.)

August Philipp Christian Theodor
von Arnöberg.
(L. S.)

(96.) Adolph Georg Theodor Pochhammer. Otto Wilhelm Karl von Röder.
(L. S.) (L. S.)

N. 129. Vertrag zwischen Preußen für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins einerseits und Kurhessen andererseits, den Anschluß der Grafschaft Schaumburg an den Zollverein betreffend.

Nachdem Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen den Wunsch zu erkennen gegeben haben, die nach §. 4. des Zoll- und Handelsvertrages zwischen Preußen und Kurhessen vom 25ten August 1831., und nach Inhalt der späteren Verträge über die Errichtung und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins von letzterem vorläufig ausgeschlossene Grafschaft Schaumburg dem Zollverein anzuschließen, und die Schwierigkeiten nunmehr beseitigt sind, welche diesem Anschlusse bisher entgegenstanden, so haben zum Zwecke der deshalb zu treffenden näheren Verabredungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins:

Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Ernst Michaelis, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens 2ter Klasse mit Eichenlaub u. s. w.,

und

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Zinnrath Adolph Georg Theodor Voßhammer, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse mit der Schleife u. s. w.;

und

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen:

Höchst Ihrem Ober-Berg- und Salzwerks-Director Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Commandeur 2ter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen u. s. w.,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Die zum Kurfürstenthume Hessen gehörige Grafschaft Schaumburg wird in den Zoll- und Handelsverein, wie solcher zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzog-

thume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt nach den Verträgen vom 22sten und 30sten März, ingleichen vom 11ten Mai 1833., vom 12ten Mai und 10ten December 1835. und vom 2ten Januar 1836., so wie nach dem Vertrage vom 8ten Mai d. J. über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins, besteht, mit der Wirkung ausgenommen, daß der gedachte Kurfürstliche Gebietstheil in dieselben Verhältnisse tritt, welche zwischen dem Kurheßischen Hauptlanden und den übrigen Vereinsstaaten vermöge der gedachten Verträge Statt finden.

Artikel 2.

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen werden demgemäß von dem gedachten Zeitpunkt ab das Zollgesetz, die Zollordnung, den Zolltarif und das Zollstrafgesetz, wie solche in dem übrigen Kurfürstenthume in Gültigkeit sind, in diesem Gebietstheile in Wirksamkeit setzen, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Untertanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, auf dem geordneten Wege zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen dem ganzen Gebiete des Zollvereins und der Grafschaft Schaumburg Freiheit des Handels und Verkehrs ein, wie dieses in den folgenden Artikeln näher bestimmt wird.

Artikel 4.

Es hören von diesem Zeitpunkte ab alle Eingangs- Ausgangs- und Durchgangs- Abgaben an den Grenzen zwischen der Grafschaft Schaumburg und dem übrigen Zollvereinsgebiete auf, und können alle Gegenstände frei und unbeschwert aus letzterem in letzteres und umgekehrt eingeführt werden, mit alleiniger Ausnahme

- a) der zu den Staats-Monopollen gehörigen Gegenstände (Salz), ingleichen der Spielkarten und der Kalender, nach Maßgabe des Artikel 5. und 6.
- b) der im Innern der Zollvereinsstaaten mit Steuern belegten Erzeugnisse nach Maßgabe des Artikels 7.;
- c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der Vereinsstaaten erteilten Erfindungs-Patente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden dür-

fen, und daher für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben erteilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 5.

In Ansehung der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern kommt der Grundsatz, wonach es in sämmtlichen zum Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietsstheilen bei den bestehenden Verbots- und Beschränkungs-Gesetzen und Debits-Einrichtungen sein Bewenden behält, auch in Bezug auf die Grafschaft Schaumburg in Anwendung.

Artikel 6.

Hinsichtlich der Ein- Aus- und Durchfuhr des Salzes, so wie auch hinsichtlich des Handels mit Salz treten die für das Hauptland Kurhessen bestehenden vertragsmäßigen Bestimmungen auch in der Grafschaft Schaumburg ein.

Artikel 7.

In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils bei ihrer Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar bei ihrem Verbruche mit einer inneren Steuer belegt sind, so wie hinsichtlich des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen zwischen den Vereinsstaaten, kommen auch in der Grafschaft Schaumburg die Bestimmungen in Anwendung, welche hieüber im Artikel 3. des Vertrages vom 8ten Mai d. J., die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, gemeinschaftlich festgesetzt worden sind. Demgemäß wird in Rücksicht auf die Steuern, welche in der Grafschaft Schaumburg vom Branntwein, Wein und Taback nach den in den besonderen Verträgen vom heutigen Tage deshalb getroffenen Verabredungen zur Erhebung kommen werden, vom Branntwein, Wein und Taback, aus Preußen nach der Grafschaft Schaumburg, oder umgekehrt, gehend, weder eine Rückvergütung der Steuern geleistet, noch eine Uebergangs-Abgabe erhoben werden. Den übrigen Gliedern des Zollvereins gegenüber wird die Grafschaft Schaumburg rücksichtlich der zu gewöhnlichen Rückvergütungen und der zu erhebenden Uebergangs-Abgaben vom Wein und Taback mit den kurfürstlichen Hauptländern, vom Branntwein aber, mit Preußen in gleiches Verhältnis treten.

Artikel 8.

Den im Artikel 4. des eben gedachten Vertrages vom 8ten Mai d. J. enthaltenen Verabredungen über die Besteuerung des aus Kunkelrüben bereiteten Zuckers, ingleichen

über die Versteuerung der Zucker- oder Syrup-Fabrikation aus anderen inländischen Erzeugnissen, treten Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen auch für die Grafschaft Schaumburg bei.

Artikel 9.

Die zwischen den Gliedern des Zollvereins getroffenen Verabredungen

1. wegen der Höhe und Erhebung der Chaussée- Damm- Brücken- Fähr- Thorperr- und Pflastergelder, ohne Unterschied, ob dergleichen Hebungen für Rechnung der landesherrlichen Kassen, oder eines Privat-Berechtigten, namentlich einer Gemeinde, State finden, ingleichen wegen der Höhe und Erhebung der Kanal- Schleusen- Hafen- Waage- Krähen- und Niederlage-Gebühren,
 2. wegen der Münzen, Maaße und Gewichte,
 3. wegen Annahme gleichförmiger Grundsätze zur Förderung der Gewerbssamkeit, insbesondere
 - a) wegen der von den Untertanen des einen Vereinsstaates, welche in dem Gebiete eines anderen Vereinsstaates Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, zu entrichtenden Abgaben,
 - b) wegen der freien Zulassung der Fabrikanten und sonstigen Gewerbetreibenden, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder von Reisenden, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, ferner
 - c) wegen des Besuchs der Messen und Märkte,
 4. wegen der Wasserfälle oder auch Wegegeb- Gebühren auf Flüssen, und Gleichstellung der Untertanen der anderen Vereinsstaaten in den Begünstigungen, welche dem Schiffsahrt-Betriebe der eigenen Untertanen zugestanden werden möchten,
- sollen auch in der Grafschaft Schaumburg in Anwendung kommen.

Artikel 10.

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent werden das Zollcartel vom 11ten Mai 1833. in der Grafschaft Schaumburg verkündigen und vom 1sten Januar 1842. an dasselbst in Wirksamkeit treten lassen. Nicht minder werden die Regierungen der übrigen Zoll-

vereinsstaaten dasselbe von eben diesem Zeitpunkte an auch in Ihren Landen im Verhältnisse zur Grafschaft Schaumburg in Anwendung setzen.

Artikel 11.

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent werden in der Grafschaft Schaumburg die, den im Artikel 2. erwähnten Befehlen und Verfügungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung anordnen, auch die zur Erhebung der Zölle und zur Aufsicht erforderlichen Beamten anstellen, und die den Zolldienst leitende obere Zollbehörde zu Cassel wird diese Beamten nach den allgemein vereinbarten Verwaltungs- und Dienstvorschriften instruiren.

Sowohl für die Bestimmung und Einrichtung der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen und die Festsetzung der amtlichen Befugnisse derselben, als auch für die Organisation des Aufsichts-Personals, ingleichen wegen der Befoldung sämmtlicher in der Grafschaft Schaumburg anzustellenden Zollbeamten werden die unter den Zollvereinsgliedern bereits bestehenden Verabredungen maßgebend seyn.

Die zur Bestreitung der Grenz-Zollverwaltungskosten erforderliche Pauschsumme soll nach den bestehenden Normen vereinbart, und der Kurfürstlichen Regierung zur Verwendung zu diesem Zwecke von den gemeinschaftlichen Einnahmen zur Disposition gestellt werden.

Artikel 12.

Die Theilnahme Kurhessens an der Vertheilung der gemeinschaftlichen Zoll-Einnahmen unter die Vereinsglieder nach den im Artikel 7. des Vertrages vom 8. Mai d. J. über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins enthaltenen Vereinbarungen wird für die Grafschaft Schaumburg in der Art erfolgen, daß die Bevölkerung derselben der Seelenzahl des Kurfürstenthums, mit Ausnahme des dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereins angeschlossenen Kreises Schmalkalden, zugezählt wird.

Artikel 13.

Die Kurfürstliche Regierung verpflichtet sich zu denjenigen Maaßregeln, welche erforderlich sind, damit nicht die Zoll-Einkünfte des Gesamtvereins durch die Einführung und Anpflanzung gar nicht, oder geringer verzollter Waaren-Vorräthe beeinträchtigt werden.

Artikel 14.

Alles was sich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden.

Artikel 15.

Die Dauer dieses Vertrages wird vorläufig bis zum letzten December 1853. mit der Maaßgabe festgesetzt, daß, wenn derselbe nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe von einer oder der andern Seite gekündigt wird, er als auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren verlängert angesehen werden soll.

Derselbe soll alsbald zur Ratification sämmtlicher theilnehmenden Regierungen vorgelegt und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden mit möglichster Beschleunigung in Ver-
sin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 13. November 1841.

(923.) Ernst Richaelid.

(L. S.)

Heinrich Theodor Ludwig Schwedeb.

(L. S.)

(923.) Adolph Georg Theodor Pochhammer.

(L. S.)

N. 130. Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Waldeck andererseits, den Anschluß des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend.

Nachdem Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont den Wunsch zu erkennen gegeben haben, daß bei der nummehr bevorstehenden Einverleibung des Preussischen Kintee Lügde in den Zollverein auch das Fürstenthum Pyrmont, dem deshalb in dem Vertrage vom 16ten April 1831. über die Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit den westlichen Preussischen Provinzen zu einem Zollsysteme verabredeten, und in dem Vertrage vom 9ten Januar 1838. über die fernere Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit Preussen zu einem übereinstimmenden Zoll- und Steuerysteme erneuerten Vorbehalte gemäß, dem Zollvereine angeschlossen werde, so haben, zum Zwecke der deshalb zu eröffnenden Verhandlungen, zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22ten und 30ten März und 17ten Mal 1833., 12ten Mal und 10ten Dezember 1835., 2ten Januar 1836. und 8ten Mal 1841. bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Grreiz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt

Allerhöchst Ihren Befehlmen Legationsrath Ernst Michaelis, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub, u. s. w., und

Allerhöchst Ihren Befehlmen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, u. s. w., und

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont,
höchst Ihren Befehlmen Beirathungsrath Ludwig Hagemann, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont treten mit Ihrem Fürstenthume Pyrmont unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, dem Zollsysteme des Königreichs Preußen und der mit diesem zu einem Zollvereine verbundenen Staaten bei.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts werden Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont, mit Aufhebung der gegenwärtig in dem Fürstenthume Pyrmont über Eingangs- Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs- Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in Uebereinstimmung mit den desfalligen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen, wie solche in Preußen dormalen bestehen, eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiziren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch Ihre Regierung zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Etwasige künftige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in Preußen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder neue deraartige Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch im Fürstenthume Pyrmont zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Fürstlich Waldeckischen Regierung. Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den Königlich Preussischen Staaten allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages hören alle Eingangs- Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen Preußen und dem Fürstenthume Pyrmont auf, und es können alle Gegenstände aus letzterem frei und unbeschwert in die Preussischen und in die mit Preußen im Zollvereine befindlichen Staaten, und umgekehrt aus diesen in das Fürstenthume Pyrmont eingeführt werden, mit alleinigen Vorbehalte:

- a) der zu den Staatsmonopolen gehörenden Gegenstände (Salt), ingleichen der Spielkarten und der Kalender, nach Maßgabe der Artikel 5. und 6.

- b) der im Inneren des Zollvereins mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maßgabe des Artikels 7, und endlich
- c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

A r t i k e l 5.

1. In Betreff des Salzes treten Se. Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont den zwischen den Mitgliedern des Zollvereins bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

- a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsstaaten, ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht;
- b) die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörenden Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorschriftenmaßregeln stattfinden, welche von selbigen für notwendig erachtet werden;
- c) die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei;
- d) was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in die anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Verträge deshalb bestehen;
- e) wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesamtvereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden;
- f) wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines anderen aus dem Auslande, oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde nicht zum Vereine gehörige Länder versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in sofern

dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der theilhaftigen Staaten die Strafen für den Transport, und die erforderlichen Sicherheits-Maßregeln zur Verhinderung der Einschmuggung verabredet werden.

Artikel 6.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern kommt der Grundsatz, wonach es in sämtlichen zum Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Befehlen und Debits-Einrichtungen sein Bewenden behält, auch in Beziehung auf das Fürstenthum Pyrmont in Anwendung.

Artikel 7.

Die in Betreff der inneren Steuern, welche in den einzelnen Vereinststaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse gelegt sind, sowie hinsichtlich des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen, durch den Vertrag vom 8ten Mai d. J. unter den Vereinststaaten vereinbarten Bestimmungen werden auch in dem Fürstenthume Pyrmont Anwendung erhalten. Demgemäß wird, in Rücksicht auf die Steuern, welche in letzterem von inneren Erzeugnissen nach den in dem besondern Vertrage zwischen Preußen und Waldeck vom heutigen Tage deshalb getroffenen Verabredungen zur Erhebung kommen, zwischen Preußen und dem Fürstenthume Pyrmont gegenseitig von sämtlichen inneren Erzeugnissen, bei dem Uebergange in das andere Gebiet, weder eine Rückvergütung der Steuern geleistet, noch eine Uebergangs-Abgabe erhoben werden, dagegen den übrigen Staaten des Zoll-Vereins gegenüber das Fürstenthum Pyrmont hinsichtlich der zu gewährenden Rückvergütungen und der zu erhebenden Uebergangs-Abgaben in dasselbe Verhältnis, wie Preußen, treten.

Artikel 8.

Seine Fürstliche Durchlaucht treten der zwischen den Staaten des Zollvereins unter dem 8ten Mai d. J. getroffenen Uebereinkunft wegen Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers bei, und erklären sich auch damit einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrup aus andern inländischen Erzeugnissen, als aus Runkelrüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämtlichen Vereinststaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzucker-Steuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen seyn würde.

Artikel 9.

Nicht minder treten Seine Fürstliche Durchlaucht den Verabredungen bei, welche in den zwischen Preußen und anderen deutschen Staaten abgeschlossenen, der Fürstlichen Regierung mitgetheilten Zollvereinigungs-Verträgen über folgende Gegenstände getroffen worden sind:

1. wegen der Höhe und Erhebung der Chaussee-, Pflaster-, Danim-, Brücken- und Fährgelder, der Thorperr- und Pflastergelder, ohne Unterschied, ob alle diese Erhebungen für Rechnung der Landesherzlichen Kassen oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Gemeinde, Statt finden;
2. wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichtsystems;
3. wegen Annahme gleichförmiger Grundsätze zur Beförderung der Gewerblichkeit, insbesondere:
 - a) wegen der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem Gebiete eines anderen, zum Zollverleine gehörigen Staates Arbeit und Erwerb zu suchen;
 - b) wegen der, von den Unterthanen des einen Vereinstaaates, welche in dem Gebiete eines anderen Vereinstaaates Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, zu entrichtenden Abgaben;
 - c) wegen der freien Zulassung von Fabrikanten und sonstigen Gewerbetreibenden, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Einkäufe machen, oder von Reisenden, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen;
 - d) wegen des Besuchs der Messen und Märkte;
4. wegen der Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind.

Inbesondere schließen Se. Durchlaucht, wie dies bereits hinsichtlich des Fürstenthums Waldeck geschehen ist, so nunmehr auch für das Fürstenthum Pyemont der zwischen den Regierungen der zu dem Zoll- und Handelsverleine gehörigen Staaten unter dem 30sten Juli 1838. abgeschlossenen allgemeinen Münzconvention mit der Erklärung Sich an, dem Wierzshn-Thalersfuß als Landesmünzfuß annehmen zu wollen.

Artikel 10.

Seine Fürstliche Durchlaucht erklären hierdurch Ihren Beitritt zu dem zwischen den Gliedern des Zoll- und Handelsvereins zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und ihrer innern Verbrauchsabgaben gegen Defraudationen bestehenden Zollkartel auch hinsichtlich des Fürstenthums Pyrmont, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Vertrage daselbst publiciren lassen; auch die übrigen Vereinsstaaten werden die erforderlichen Anordnungen treffen, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zollkartels überall Anwendung gegeben werde.

Artikel 11.

Die den im Artikel 2. erwähnten Befehlen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung im Fürstenthume Pyrmont, insbesondere die Bestimmung, Einrichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, sollen in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Ausführungs-Commissarien angeordnet werden.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke der Königlich Preussischen Provinzial-Steuer-Direction zu Münster zutheilen.

Die zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsstellen, sollen als gemeinschaftliche angesehen werden.

Artikel 12.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont werden für die ordnungsmäßige Befügung der im Fürstenthume Pyrmont zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungsstellen, so wie der daselbst erforderlichen Aufsichts-Beamtenstellen nach Maßgabe der deshalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge dessen im gedachten Fürstenthume fungirenden Zoll- und Steuerbeamten werden von der Fürstlichen Regierung für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen, und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

In Beziehung auf ihre Dienst-Obliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienst-Disziplin, werden dieselben jedoch nur der Königlich Preussischen Provinzial-Steuer-Direction in Münster untergeordnet seyn.

Die Schilder vor den Lokalen der Hebe- und Abfertigungsstellen im Fürstenthume Pyrmont sollen das Fürstliche Hofeitzzeichen, die einfache Inschrift „Zoll-Amt“ erhalten, und gleich den Zollkasseln, Schlagbäumen u. mit den Waldeckischen Landesfarben versehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur das Fürstlich Waldeckische Hofeitzzeichen führen.

Artikel 13.

Die Untersuchung und Bestrafung der im Fürstenthume Pyrmont begangenen Zollvergehen so wie die Vollstreckung der Erkenntnisse erfolgt nach Maafgabe des bereits für das Fürstenthum Waldeck ergangenen, und künftig auch auf das Fürstenthum Pyrmont anzuwendenden Zoll-Straf-Befehles, und zwar beim administrativen Verfahren, von dem betreffenden Haupt-Zoll- oder Steuer-Amte und dessen vorgesetzten Verwaltungs-Behörden, im gerichtlichen Verfahren aber von den Fürstlichen Gerichts-Behörden, nach den bestehenden Normen und Competenzbestimmungen.

Artikel 14.

Die Ausübung des Vergnügungs- und Strafverwandlung-Rechts über die wegen ver schuldbeter Zollvergehen im Fürstenthume Pyrmont verurtheilten Personen bleibt Sr. Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont vorbehalten.

Artikel 15.

In Folge des gegenwärtigen Vertrags wird zwischen dem Königreiche Preussen und dem Fürstenthume Pyrmont eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs- Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben Statt finden, und der Ertrag dieser Einkünfte, den dieserhalb getroffenen näheren Verabredungen gemäß, nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 16.

Da die in den Staaten des Zollvereins besteuerten ausländischen Waaren in dem Fürstenthume Pyrmont gegenwärtig theils mit gar keiner, theils mit wesentlich geringeren, als den im Zollvereine zu entrichtenden Eingangs-Abgaben belegt sind, so verpflichtet sich die Fürstlich Waldeckische Regierung, vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen dem Fürstenthume und dem Gebiete des Zollvereins, diejenigen Maafregeln zu ergreifen, welche er-

fordertlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Reichs durch die Anhäufung und Einführung unverzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird bis zum letzten December 1853. festgesetzt.

Erfolgt nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraums von der einen oder der anderen Seite eine Aufkündigung, so wird der Vertrag auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen theilhaftigen Regierungen zur Ratification vorgelegt und die Auswechselung mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 11. December 1841.

(gez.) Ernst Richaelt.

(L. S.)

Ludwig Hagemann.

(L. S.)

(gez.) Adolph Georg Theodor Pöschhammer.

(L. S.)

N^o 131. Verordnung, die anderweite Larifirung des Zuckers betreffend, vom 18. Januar 1842.

In Veranschau der von den Regierungen sämmtlicher zum deutschen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten gefassten Beschlüsse wird in Betreff der Zollsätze von dem eingehenden fremden Zucker hiermit Folgendes verordnet:

§. 1.

Die Eingangs-Abgaben-Sätze für den Zucker, wie sie der mittelst Regierungs-Verordnung vom 2ten Novbr. 1839 auf die Jahre 1840, 1841 und 1842 erlassene Vereins-Tarif unter Nummer 25, X. (Gesetzsammlung für die Fürstlich Rheinischen Lande J. 2. Bd. 4. S. 114. und 115.) enthält, sind vom 16ten März d. J. an aufgehoben.

§. 2.

Dagegen werden von demselben Tage an bei dem Eingange von Zucker entrichtet:

- 1) vom Brot- und Hut- Kandis- Bruch- oder Lumpen- und weißen gestoßenen Zucker
1 Zentner: 10 Thlr. = 17 Fl. 30 Kr.
- 2) vom Rohzucker und Farin (Zuckermehl) 1 Zentner: 8 " = 14 " — "
- 3) vom Rohzucker für inländische Stebereien zum Raffinieren, unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrollen, 1 Zentner: 5 " = 8 " 45 "

§. 3.

Hinsichtlich der, bei der Verzollung der im §. 2. unter 1. 2. und 3. gedachten Zuckerforten anzunehmenden, und zu vergütenden Tara-Sätze bleiben die demaligen hierunter bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auch ferner unverändert in Kraft.

§. 4.

Lumpenzucker, der von einer zum erleichterten Bezuge von Zucker befugten Zuckerfabrik vor dem 16. März d. J. zum Verfabren angemeldet und verzollt wird, soll gegen die in solcher Beziehung gegenwärtig festgesetzte ermäßigte Abgabe von 5½ Thalern vom Zentner verabsolgt werden:

- 1) wenn ihn die betreffende Zuckerfabrik vor dem 18. d. M. bezogen hat, ohne Beschränkung rücksichtlich der Menge;

- 2) wenn er von der Zuckersiederel erst nach dem 18. d. M. bezogen wird, nur in soweit, als die Menge dieses Zuckers, einschließl. des schon vorhandenen Vorrathes, nach Satz 1. den Betrag nicht überschreitet, der nach dem durchschnittlichen Umsatze des bisherigen Betriebes der Siederel noch bis zum 16. März d. J. verwendet werden kann.

Vera, den 18. Januar 1842.

Fürstlich Neuß-Pl. gemeinschaftl. Landes-Regierung das.
Dr. Bretschneider.

M. Fuchs

- Nr. 132. Bekanntmachung wegen der, nach Auflösung des Handelsvertrags mit den Niederlanden, Hamburg und Bremen eintretenden Beschränkung des den Wein-Großhändlern zustehenden Rabatts und des Wegfalls der hinsichtlich einiger Gegenstände vom Zollvereine den Niederlanden gegenüber gewährten Zollleichterungen, vom 18. Januar 1842.

Da der Handelsvertrag mit den Niederlanden vom 21sten Januar 1839, ingleichen die mit den freien Hansestädten Hamburg und Bremen bezüglich unter dem 12/17. December 1839 und 4ten July 1840 abgeschlossenen Uebereinkünfte wegen gegenseitiger Verkehrs-Erleichterungen mit dem Ablaufe des vorigen Jahres ihre Wirksamkeit verloren haben; so tritt rücksichtlich des Weinbezugs vom Auslande mit dem 1sten Januar 1842 der frühere Zustand dahin wieder ein, daß die den inländischen Wein-Großhändlern zugestandene Begünstigung eines Rabatts von 20 Procent an dem in Quantitäten von mindestens 25 Dr. hofsten auf einmal eingeführten Weine nur dann zur Anwendung kommt, wenn der Wein unmittelbar aus den Ländern der Erzeugung bezogen und die Nachweisung darüber in der vorgeschriebenen Art geführt wird.

In gleicher Weise kommen auch die von Seiten des Zollvereins nach dem erwähnten Vertrage mit den Niederlanden zeither gewährten Zoll-Erleichterungen auf folgende aus den Niederlanden eingeführte Gegenstände, als Butter, Käse und Milch, vom jetzt an nicht weiter in Anwendung.

Es wird daher dieß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Vera, den 18. Januar 1842.

Fürstlich Neuß-Pl. gemeinschaftl. Landes-Regierung das.
Dr. Bretschneider.

M. Fuchs.

D r u c k f e h l e r - B e r i c h t i g u n g .

In der No. 71. der Gesetzsammlung ist statt pag. 89—94 zu setzen: 81—86.
In derselben Nummer d. G. S. muß es in der 3. Zeile von oben statt 25 Sgr. heißen: 20 Sgr.

G e s e t z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Preussischen Lande jüngerer Linie.

No. 73.

N^o. 133. Uebereinkunft mit dem Königl. Sächs. Ministerium zu Dresden, die Erläuterung des §. 2. der Convention vom 5. Decbr. 1820 wegen wechselseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen betreffend, vom 3. März 1842.

Nachdem mit höchster Genehmigung Durchlauchtigster Landesherrenschaften zwischen der beidseitigen Fürstlichen Regierung und dem Königlich Sächsischen Ministerium des Innern zu Dresden in Betreff des §. 2. der Convention vom 5. December 1820. 2. Januar 1821. wegen wechselseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen folgender erläuternder Zusatz:

daß auch insbesondere diejenigen als ausdrücklich zu Untersuchten aufgenommen betrachtet werden sollen, welche nicht in dem Staatsgebiete geboren sind, jedoch dem Staate zu Zeiten eines Kriegs oder des Friedens Militärdienste geleistet haben, und zwar ohne Rücksicht auf die Dauer dieses Dienstverhältnisses und den im Militäre gehaltenen Rang,

vereinbart worden ist; so wird dies hierdurch zur allgemeinen Nachricht bekannt gemacht.

Ders., den 3. März 1842.

Fürstlich Preuss.-Pfl. gemeinschaftl. Landes-Regierung das.

Dr. B r e t s c h n e i d e r.

M. Buchs.

Abgegeben den 4. Juli 1842.

21

Nachdem Durchlauchtigste Landesherren die am 8. Februar dieses Jahres im Haag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringer Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, den Herzogthümern Braunschweig und Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Großherzogthume Luxemburg andererseits, wegen des Anschlusses des Großherzogthumes Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins abgeschlossenen Vertrag, worüber die Ratifikationsurkunden am 23. März dieses Jahres zu Weilin gegenseitig ausgetauscht worden sind, zu publiziren befohlen haben; so wird dieser Vertrag unter Nummer 134. zur Nachricht für Jedermann zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wera, den 24. Mai 1842.

Kürfürstlich Reuß-N. gemeinschaftl. Landes-Regierung das.
Dr. Bretschneider.

M. Fuchs.

N. 134. Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringer Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, den Herzogthümern Braunschweig und Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Großherzogthume Luxemburg andererseits, wegen des Anschlusses des Großherzogthumes Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins.

Nachdem Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, den Wunsch zu erkennen gegeben haben, dem Großherzogthume Luxemburg durch eine nähere Verbindung desselben mit dem deutschen Zoll- und Handelsvereine die Vortheile eines möglichst freien gegenseitigen Verkehrs zuzuwenden; so haben, Befehl der desfalls zu pflegenden Verhandlungen, zu Bevollmächtigten ernannt:

e i n e r s e i t s

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22ten und 30sten März und 11ten Mal 1833, 12ten Mal und 10ten Dezember 1835, 2ten Januar 1836 und 8ten Mal 1841 bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthumes Baden, des Kurfürstenthumes Hessen, des Großherzogthumes Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden

Staaten, — namentlich des Großherzogthumes Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Keuß-Grätz, Keuß-Schleiz und Keuß-Kobenstein und Ebersdorf, — der Herzogthümer Braunschweig und Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

Allerhöchst Ihren Kammerherrn und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Niederländischen Hofe, Herrmann Friedrich, Reichsgraf von Wyllich und Lottum, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens 2ter Klasse mit dem Stern, des Johanniter-Ordens und des eisernen Kreuzes zweiter Klasse,

und andererseits

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg

Allerhöchst Ihren Kammerherrn und interimslichen Staats-Kanzler für das Großherzogthum Luxemburg, Friedrich Georg Prosper Freißer von Blochausen, Ritter von dem Stern des Großherzoglich Luxemburgischen Ordens der Eichenkrone und des Königlich Niederländischen Löwen-Ordens,

von welchen Bevollmächtigten, in Gemäßheit der denselben von ihren respektiven Souverains erteilten, speziellen Instruktionen, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, treten mit Allerhöchst Ihrem Großherzogthume Luxemburg dem Zollsysteme des Königreichs Preußen und der mit diesem zu einem Zollverlehe verbundenen Staaten bei.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts werden Seine Majestät der König Großherzog, mit Aufhebung der gegenwärtig in dem gedachten Großherzogthume über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in Uebereinstimmung mit den desfalligen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestim-

mungen des Zollvereins, wie solche in den an das Großherzogthum angrenzenden Preussischen Provinzen gegenwärtig bestehen, oder künftig bestehen werden, eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Decrete und Verordnungen publiciren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Untertanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die betreffende oberste Verwaltungs-Versammlung zu Luxemburg zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Emanirende künftige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in den an das Großherzogthum angrenzenden Preussischen Provinzen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, bedürfen der Zustimmung der Großherzoglichen Regierung; diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den Vereinststaaten allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Um gleichzeitig mit dem Anschlusse des Großherzogthumes Luxemburg an das Zoll-System Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins, auch alle Hindernisse zu entfernen, welche einer völligen Freiheit des Verkehrs zwischen dem gedachten Großherzogthume und dem dasselbe angrenzenden Königlich Preussischen Gebiete in der Verschiedenheit der Abgabe vom Salze und der Besteuerung innerer Erzeugnisse entgegenstehen würden, ist ferneres Folgendes verabredet worden:

A. Wegen des Branntweins aus mehligen Substanzen,
und

B. Wegen des Biers:

wollen Seine Majestät der König Großherzog die demalen schon von der Fabrication dieser Getränke im Großherzogthume zu entrichtende Abgabe nicht unter den Betrag der dierferhalb in Preußen bestehenden Steuer herabsetzen.

Was das Branntweinsbrennen aus Obst und Tresteren und allen sonstigen nicht mehligen Substanzen anlangt, so werden Seine Majestät dasselbe, nach Ratifikation des gegenwärtigen Vertrags, einer Steuer unterwerfen, deren Betrag nicht geringer, als die dafür in Preußen bestehende seyn wird.

C. Nicht minder werden Seine Majestät gleichzeitig eine Besteuerung des Weinmostes in Uebereinstimmung mit den dierhalb in Preußen angenommenen Steuerfüßen einführen.

D. Wegen des Salzes ertheilen Seine Majestät die Zusicherung, den Salzbeipreis während der Dauer des Vertrages nicht unter den Betrag des Salzpreises in Preußen herabzusetzen.

E. Für den Fall, daß im Großherzogthume Labakbau betrieben werden und einen legend erheblichen Umfang erreichen sollte, versprechen Seine Majestät die in Preußen bestehende oder eine derselben im Betrage gleichkommende Besteuerung des inländischen Labakbaues einführen zu lassen.

Artikel 5.

Mit der vollständigen Ausführung des gegenwärtigen Vertrages hören die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen Preußen und dem Großherzogthume Luxemburg auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus letzterem frei und unbeswert in die Preussischen und die mit Preußen im Zollverline befindlichen Staaten und umgekehrt aus diesen in jenes, eingeführt werden, mit alleiniger Vorbehalt:

- a) der zu den Staatemonopollen gehörigen Gegenstände (Salz), ingleichen der Spielkarten und Kalender nach Maßgabe der Artikel 6. und 7.;
- b) der im Innern der zu dem Zollverline gehörigen Staaten mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse nach Maßgabe des Artikels 8. und endlich
- c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingeliff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 6.

In Betreff des Salzes treten Seine Majestät der König Großherzog den zwischen den Mitgliedern des Zollverlines bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

- a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Verline gehörenden Ländern, in die Vereinsstaaten, ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkauf in deren Salzämtern, Factoreien oder Niederlagen geschieht.

- b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände, aus den zum Verein nicht gehörigen Ländern, in andere solche Länder, soll nur mit Genehmigung der Vereins-Staaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorichtsmaaßregeln Statt finden, welche von selbstigen für nöthig erachtet werden.
- c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten, ist frei.
- d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaube, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Verträge deshalb bestehen.
- e) Wenn eine Regierung von der andern innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.
- f) Wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines anderen, aus dem Auslande, oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Länder, versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, Insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport, und die erforderlichen Sicherheits-Maßregeln zur Verhinderung der Einschmuggung, verabredet werden.

Artikel 7.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern kommt der Grundsatz, wemach es in sämmtlichen zu dem Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbois- oder Beschränkungs-Gesetzen und Debits-Einrichtungen sein Bewenden behält, auch in Beziehung auf das Großherzogthum Luxemburg in Anwendung.

Artikel 8.

Indem die in dem Gebiete des Zollvereins in Betreff der innern Steuern, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse gelegt sind, so wie hinsichtlich des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen unter den Vereinsstaaten vertragmäßig bestehenden Bestimmungen auch auf das Großherzogthum Luxemburg in Anwendung kommen, wird, in Rücksicht auf die Steuern, welche in letzterem auf inneren Erzeugnissen haften, und auf die im Artikel

4. deshalb getroffenen Verabredungen, zwischen Preußen und dem Großherzogthume gegenseitig von sämmtlichen inneren Erzeugnissen, bei dem Uebergange in das andere Gebiet, weder eine Rückvergütung der Steuern geleistet, noch eine Uebergangs-Abgabe erhoben werden, dagegen den übrigen Staaten des Zollvereins gegenüber das Großherzogthum hinsichtlich der zu gewährenden Rückvergütungen und der zu erhebenden Uebergangs-Abgaben in dasselbe Verhältnis, wie Preußen rücksichtlich der Preussischen Rheinproving, treten.

Artikel 9.

Seine Majestät der König Großherzog treten der zwischen den Staaten des Zollvereins getroffenen Uebereinkunft wegen Besteuerung des im Umsatze des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers bei und erklären sich auch damit einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Strop aus andern inländischen Erzeugnissen, als aus Runkelrüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzucker-Steuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen seyn würde.

Artikel 10.

Chausséegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, eben so Pfaster-, Damm- Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem andern Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Pölat-Beberechtigten, namentlich einer Commune, geschieht, sollen, sowohl auf Chausséen, als auch auf allen unchassuirten Land- und Heerstraßen, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das in dem Preussischen Chausséegeld-Tarife vom Jahre 1828 bestimmte Chausséegeld soll als der höchste Satz angesehen und auch in dem Großherzogthume Luxemburg nicht überschritten werden.

Besondere Erhebungen von Horsperr- und Pfastergeldern sollen auf chassuirten Straßen, da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsätze gemäß, aufgehoben, und die DeroPfaster den Chausséestreden dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausséegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Artikel 11.

Seine Majestät der König Großherzog schließen sich für das Großherzogthum Luxemburg

burg den Verabredungen an, welche zwischen den zu dem Zoll- und Handelsverleine gehörigen Regierungen wegen Herbeiführung eines gleichen Münz- Maas- und Gewicht- Systems getroffen worden sind, und treten insbesondere hierdurch der zwischen den gedachten Regierungen unter dem 30sten Juli 1838 abgeschlossenen allgemeinen Münz- Convention bei, indem Allerhöchstdieselben zugleich erklären, entweder den 14 Thalerfuß oder den 24½ Guldenfuß in dem Großherzogthume Luxemburg als Landesmünzfuß annehmen zu wollen.

Artikel 12.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeld- Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgesäß treffen (Recognitionsgebühren), sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Congresses oder besondere Staats- Verträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entscheiden, in sofern hierüber nichts besonderes verabredet wird.

In letzterer Hinsicht erklären Seine Majestät der König Großherzog, was insbesondere den Rhein und dessen Nebenflüsse betrifft, Ihre Einverständnis mit dem, in den Artikeln 15. resp. 12. der Zollvereinigungs- Verträge vom 22sten März 1833., 12ten Mai 1835. und 2ten Januar 1836. ausgesprochenen Zwecke, durch weitere Unterhandlung zu einer Vereinbarung zu gelangen, in Folge deren die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Erzeugnisse der sämtlichen Vereinstande auf den genannten Flüssen in den Schifffahrts- Abgaben, mit stetem Vorbehalte der Recognitionsgebühren, wo nicht ganz befreit, doch möglichst erleichtert wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinstaat dem Schifffahrts- Betriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs gedachten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maße auch der Schifffahrt der Unterthanen der andern Vereinststaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Congress- Akte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privatken Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der centrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgesäße überall gleich behandelt werden.

Die betheiligten Regierungen behalten sich vor, nach Maassgabe der vorstehenden Grundsätze über alle die Schifffahrt auf der Mosel und, so weit die Schifffahrt derselben solcherseits erfordert, auf der Sauer, erleichternde und befördernde Maassregeln durch eine auf völliger Reciprocität beruhende Uebereinkunft sich weiter zu verständigen.

Artikel 13:

Kanal • Schleusen • Brücken • Jähr • Hafen • Waage • Krabnen • und Niederlage-
Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind,
sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, und für letztere nicht
erhöhet, auch überall von den Unterthanen des andern contrahirenden Theiles auf völlig
gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, erhoben werden. Findet der Gebrauch
einer Waage • Einrichtung nur zum Besuze der Zoll • Ermittlung oder einer zollamtlichen
Controlle Statt, so trelt eine Gebühren • Erhebung nicht ein.

Artikel 14.

Von den Großherzoglich Luxemburgischen Unterthanen, welche in den Gebieten der
zollvereinten Staaten Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeit-
punkte ab, mit welchem der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe ent-
richtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältniß stehenden ei-
genen Unterthanen dieser Staaten unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbetreibende aus dem Großherzogthume Luxem-
burg, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende
aus selbigem, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen,
um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in ihrem
Wohnorte durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste sol-
cher dortigen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in den andern Staaten des Zoll
Vereins keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen bei dem Besuche der Messen und Märkte zur Ausübung des Handels und
zum Abfahre eigener Erzeugnisse oder Fabrikate, die Großherzoglichen Unterthanen in jedem
Verelnsstaate den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Auf ganz gleiche Weise soll es mit den Unterthanen aus sämtlichen, zum Zoll-Vere-
ine gehörigen Staaten in den vorerwähnten Fällen bei ihrem Verkehre in dem Großherzog-
thume Luxemburg gehalten werden.

Artikel 15.

Seine Majestät der König Großherzog treten hierdurch dem zwischen den Gliedern des
Zoll- und Handelsvereins zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleich-
handel, und ihrer innern Verbrauchsabgaben gegen Defraudationen bestehenden Zolltarif

bel, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit gegenwärtigem Vertrage in dem Großherzogthume publiciren lassen; auch die übrigen Vereinsstaaten werden die erforderlichen Anordnungen treffen, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zolltarifs überall Anwendung gegeben werde.

Artikel 16.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Bezirks- und Lokalfstellen für die Zoll-Erhebung und Aufsicht, welche nach gleichförmigen Bestimmungen, wie in den übrigen Vereinsstaaten, anzuordnen, zu besetzen und zu instruiren sind, bleibt Seiner Majestät dem Könige Großherzoge überlassen.

Auch sind die Vereinsstaaten damit einverstanden, daß die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze, so wie die Leitung des Dienstes, einer Zolldirection in Luxemburg übertragen werde.

Da jedoch die Vereinsstaaten ein großes Interesse dabei haben, daß durch die mit der Aufnahme des Großherzogthumes in den Verein eintretende Verlegung der Zollgrenze die Sicherheit in der Erhebung der Abgaben nicht gemindert werde, so wollen Seine Majestät der König Großherzog alle Einrichtungen der Verwaltung dergestalt treffen lassen, daß diese durch die Art sowohl ihrer Organisation, als ihrer Handhabung, den Vereinsstaaten eine volle Bürgschaft für die genaue Ausführung der Zollgesetze gewähren. Das Nähere hierüber soll in einer besondern Uebereinkunft verabredet werden.

Artikel 17.

Die Ausführung aller im gegenwärtigen Vertrage enthaltenen Verabredungen, namentlich derjenigen, welche auf die Einrichtung, Bestimmung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienst-Stellen sich beziehen, ferner die Bildung des Grenzbezirks im Großherzogthume soll in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu nennenden Commissarien, bewirkt werden.

Artikel 18.

Der Großherzoglichen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Zolldienst angestellten Beamten in dem Großherzogthume, soweit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienst-Obliegenheiten geschehen kann, auch mit der Erhebung und Controle Großherzoglich privater Steuern, imgleichen der Chaussee- und Wegogelder zu beauftragen.

Artikel 19.

Die Untersuchung und Bestrafung der im Großherzogthume Luxemburg begangenen Zollvergehen erfolgt, in sofern dabei nicht ein administratives Verfahren eintritt, von den Großherzoglichen Gerichten.

Artikel 20.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechts über die wegen verschuldeter Zollvergehen von Luxemburgischen Gerichten verurtheilten Personen, bleibt Seiner Majestät dem Könige Großherzoge vorbehalten.

Artikel 21.

In Folge des gegenwärtigen Vertrages wird zwischen dem Königreiche Preußen nebst den mit ihm zu einem Zollvereine verbundenen Staaten und dem Großherzogthume Luxemburg eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs- Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben Statt finden, und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 22.

Die beiderseitigen hohen Contrahenten sind dahin übereingekommen, daß Dieselben sogleich nach Auswechselung der Ratifications-Urkunden sich über denjenigen Grenzverkehr und dessen Sicherung verständigen wollen, welcher zwischen dem Großherzogthume Luxemburg einerseits und dem in Gemäßheit des Tractats vom 19. April 1839 dem Königreiche Belgien verpflichteten Theile des gedachten Großherzogthumes andererseits, besteht, während Seine Majestät der König von Preußen außerdem erklären, daß Allerhöchstdieselben die Absicht haben, alles Mögliche zu thun, um, wenn das Königlich Belgische Gesetz vom 6. Juni 1839 etwa aufgehoben werden sollte, die Luxemburger Untertanen rückständig der ihnen aus einer solchen Aufhebung erwachsenden Nachteile zu frieden zu stellen. Und da Seine Majestät der König Großherzog den Wunsch geäußert haben, daß die Anzahl und die Dauer der Dienstzeit der im Großherzogthume Luxemburg anzustellenden Königlich Preussischen Douanen-Beamten möglichst beschränkt werde, so wollen Seine Majestät der König von Preußen diesem Wunsche entsprechen, insoweit als dieß mit dem Dienste und der Organisation des Zollvereins vereinbar ist.

Artikel 23.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher mit dem 1sten April 1842 zur Aus-

führung gebracht werden soll, wird bis zum letzten März 1846 festgesetzt. Erfolgt spätestens neun Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraums keine Aufkündigung von der einen oder der andern Seite, so wird der Vertrag als auf sechs Jahre, und in gleicher Weise stets weiter von sechs zu sechs Jahren, verlängert angesehen.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen theilhaftigen Regierungen vorgelegt und sollen die Ratifikations-Urkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber binnen sechs Wochen, zu Berlin ausgetauscht werden.

So geschehen Haag, den 8ten Februar 1842.

(gez.) Herrmann Friedrich Reichs-
graf von Wyllich und Lottum,

(L. S.)

Frederic Georges Prosperé
de Blochausen.

(L. S.)

Nachdem Durchlauchtigste Landesherrenschaften die zu Berlin am 16. und 17. Dezember v. J. abgeschlossenen Staatsverträge, als:

- 1) Vertrag zwischen Preußen für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins und Braunschweig einerseits und Hannover und Oldenburg andererseits, die steuerlichen Verhältnisse verschiedener Herzoglich Braunschweigischer Landestheile betreffend,

nebst

einem Vertrag zwischen Hannover und Oldenburg, die Fortdauer des unter ihnen durch den Vertrag vom 7. Mai 1836 errichteten Steuervereins betreffend,

- 2) Vertrag zwischen Preußen für sich und in Vertretung der sämmtlichen übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins, Hannover, Oldenburg und Braunschweig, die Erneuerung des unterm 1. November 1837 abgeschlossenen Vertrags wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend, nebst fünf Anlagen, als

- A. Uebereinkunft zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins nebst Braunschweig einerseits und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererseits, wegen Unterdrückung des Schleichhandels,
- B. Uebereinkunft zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins nebst Braunschweig einerseits, und Hannover andererseits, den erneuerten Anschluß der Grafschaft Hohnstein und des Amtes Elbingenrode an das Zollsystem der ersten Staaten betreffend,
- C. Uebereinkunft zwischen den Staaten des Zollvereins nebst Braunschweig einerseits und Hannover andererseits, wegen des Anschlusses des südlichen Theils des Amtes Kaisersteden an den Zollverein;
- D. Uebereinkunft zwischen Preußen einerseits und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererseits, den erneuerten Anschluß verschiedener Preussischer Gebietstheile an das Steuer-System der letztern Staaten betreffend;
- E. Uebereinkunft zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins nebst Braunschweig einerseits, und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererseits, wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs,

worüber die Ratificationsurkunden am 25. v. M. gegenseitig ausgewechselt worden sind, zu publiciren befohlen haben; so werden diese Verträge unter den nachstehenden Nummern 135. und 136. zur Nachsicht für Jedermann zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, den 24. Mai 1842.

Kürstl. Neuh.-Paufl. gemeinschaftl. Landes-Regierung das.

Dr. B r e t s c h n e i d e r.

M. Buchs.

- N. 135. Vertrag zwischen Preußen, — für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins, — und Braunschweig einerseits und Hannover und Oldenburg andererseits, betreffend die steuerlichen Verhältnisse verschiedener Herzoglich Braunschweigischer Landestheile.

Nachdem Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig und Lüneburg bei dem zu Ende dieses Jahres bevorstehenden Ablaufe der Periode, für welche der mittelst

der Verträge vom 1sten Mal 1834. und 7ten Mal 1836. zwischen Hannover, Oldenburg und Braunschweig bestehende Steuerverein zunächst erloschen worden ist, Sich entschlossen haben, aus diesem Steuerverline auszuschleiden und vermöge des zwischen Preussen für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22sten und 30sten März und 1ten Mal 1833., 12ten Mal und 10. December 1835., 2ten Januar 1836. und 8ten Mal 1841. bestehenden Zoll- und Handelsvereins einzellich und Braunschweig andererseits unter dem 19ten October d. J. abgeschlossenen Vertrages mit Höchst Ihren Landen, unter Ausnahme einiger außer unmittelbarem Zusammenhange mit den Gebieten der Zollvereinsstaaten befindlichen Landestheile, dem gedachten Zoll- und Handelsverline beizutreten, bei dem Abschlusse dieses Vertrages jedoch vorbehalten worden ist, den Umständen nach den Herzoglich Braunschweigischen Harz- und Weserdistricte dem zwischen Hannover und Oldenburg etwa noch fortzuführenden Steuerverline mittelst einer von Seiten des Zollvereins und Braunschweigs mit Hannover und Oldenburg einzugehenden Uebereinkunft für die Dauer des Jahres 1842 wiederum anzuschließen: so haben, mit Rücksicht auf die nunmehr zwischen den beiden letztgenannten Staaten erfolgte Prolongation des Steuervereins, zur Erledigung dieses Vorbehalts, und, was Hannover, Oldenburg und Braunschweig betrifft, um bei dieser Gelegenheit zugleich hinsichtlich der Verhältnisse der von dem Anschlusse des Herzogthumes Braunschweig an den Zollverein nicht berührten Herzoglichen Landestheile weitere Vereinbarung zu treffen, Verhandlungen eröffneten lassen und zu Bevollmächtigten ernannt:

e i n e r s e i t s

Seine Majestät der König von Preussen für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kroneu Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthumes Baden, des Kurfürstenthumes Hessen, des Großherzogthumes Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverline bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthumes Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meinungen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Neuß-Weitz, Neuß-Schleiz und Neuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthumes Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

Altehöchst Ihren Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath und General-Director der Steuern, August Heinrich Kuhn Meyer, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit dem Stern und Eigenlaub u. s. w.;

Alberhöchft Ihren Wohlthun Befehlmen Legationrath und Director der zweiten Abtheilung im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Franz August Eichmann, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub u. s. w., und

Alberhöchft Ihren Befehlmen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife u. s. w.;

und

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchft Ihren Finanz-Director und Befehlmen Legationrath August Philipp Christian Theodor von Amberg, Commandeur erster Klasse vom Herzoglich Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen u. s. w.;

a n d e r e r s e i t s

Seine Majestät der König von Hannover:

Alberhöchft Ihren General-Lieutenant, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Königlich Preussischen und dem Königlich Sächsischen Hofe, August von Berger, Großkreuz des Königlich Hannoverischen Ueulphen-Ordens, u. s. w.;

Alberhöchft Ihren General-Director der indirecten Steuern, Georg Friedrich Hieronymus Domes, Ritter des Königlich Hannoverischen Ueulphen-Ordens, u. s. w.,
und

Alberhöchft Ihren Hofrath Friedrich Ernst Witte, Ritter ic.,
und

Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Höchft Ihren Befehlmen Hofrath Gerhard Friedrich August Jansen, Kleinkreuz des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig u. s. w.;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Im Einverständnisse mit den zuvor gebachten, zu dem Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten wollen Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig Höchst Ihren Herz- und Weserbistric, namentlich die Aemter Harzburg, Lutet a. B., Seesen, Gandersheim, Oerene, Eschershausen, Stadt Oldendorf, Holzwinden und Ottenstein, für die Dauer des Jahres 1842. dem zwischen Hannover und Oldenburg vermöge des hier abschriftlich beigefügten Vertrages vom 14ten December d. J. erneuerten Steuervereine anschließen.

Artikel 2.

Zufolge der in dem vorstehenden Artikel ausgesprochenen, Seiner Majestät des Königs von Hannover und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg angenommenen Erklärung werden, in Beziehung auf die benannten Herzoglich Braunschweigischen Gebietsstelle, folgende am letzten December d. J. ablaufende Verträge:

- a) der Vertrag vom 1sten Mai 1834. über die Annahme eines gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Systems der Eingangs- Durchgangs- Ausgangs- und Verbrauchs- Abgaben zwischen Hannover und Braunschweig;
- b) der Vertrag vom 7ten Mai 1836 über die Annahme eines gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Systems der Eingangs- Durchgangs- Ausgangs- und Verbrauchs- Abgaben zwischen Hannover und Braunschweig einerseits und Oldenburg andererseits, und
- c) das zwischen denselben Staaten unter dem 27ten Juni 1836 abgeschlossene Steuer- und Zoll-Kartel,

lehren jedoch mit den im Artikel 3. des oben beigefügten Vertrages vom 14ten December d. J. enthaltenen zusätzlichen Bestimmungen, hierdurch für die Dauer des Jahres 1842 erneuert.

Artikel 3.

Zwischen Seiner Majestät dem Könige von Hannover und Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg einerseits, und Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig andererseits, wird ferner hierdurch festgestellt, daß Seine Herzogliche Durchlaucht mit Ihnen von dem Zollvereine ausgeschlossenen Landestheilen, namentlich dem Amte Thedinghausen, den Dörfern Fodenburg und Destrunk, und den Dörfern Otharingen und

Oelsburg dem Steuervereine für den Zeitraum des Jahres 1842 wiederum beitreten, weshalb auch für diese Gelebensstelle die im vorstehenden Artikel 2. bezeichneten Beiträge während des besagten Zeitraumes in Kraft bleiben werden.

Artikel 4.

Seine Majestät der König von Hannover und Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig wollen hinsichtlich Ihrer Communion-Besitzungen, einschließlicly der Justushäute, welche ebenfalls bei dem Steuervereine für das Jahr 1842 verbleiben, es bei den Bestimmungen des besaglichen Vertrages vom 14ten März 1835 bewenden lassen.

Artikel 5.

In Folge der durch die vorstehenden Artikel 1. 3. und 4. erneuerten Steuervereinigung verbleiben Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig, bezüglich Ihrer fraglichen Besitzungen, in denselben Rechten und Verbindlichkeiten, welche in den Bestimmungen der Verträge vom 1sten Mai 1834. und 7ten Mai 1836. begründet sind.

Artikel 6.

Oegenständiger Vertrag soll sofort den hohen contrahirenden Theilen vorgelegt, und sollen die Ratifications-Urkunden noch vor dem letzten December d. J. zu Berlin ausgetauscht werden.

So geschehen Berlin, den 16ten December 1841.

(gez.) August Heinrich Kuhlmeier.
(L. S.)

August von Berger.
(L. S.)

Franz August Eichmann.
(L. S.)

Georg Friedrich Hieronymus Dommes.
(L. S.)

Adolph Georg Theodor Pösch-
hammer,
(L. S.)

Friedrich Ernst Witte.
(L. S.)

August Philipp Christian Theo-
dor von Amberg.
(L. S.)

Gerhard Friederich August Jansen.
(L. S.)

Vertrag zwischen Hannover und Oldenburg, betreffend die Fortdauer des unter ihnen durch den Vertrag vom 7. Mai 1836 errichteten Steuervereins.

Seine Majestät der König von Hannover

und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg

haben — nachdem von Seiten Sr. Durchlaucht des Herzogs von Braunschweig und Lüneburg die Absicht erklärt worden, aus dem mittelst

des Vertrages vom 1sten Mai 1834,

geschlossen zwischen Hannover einer Seits und Braunschweig anderer Seits, und

des Vertrages vom 7ten Mai 1836,

geschlossen zwischen Hannover und Braunschweig einer Seits und Oldenburg anderer Seits,

unter dem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Braunschweig und demnächst dem Herzogthume Oldenburg errichteten Steuervereine, bei dem mit dem Ende des jetzigen Jahres 1841 bevorstehenden Ablaufe jener Verträge für Ihre Lande auszuscheiden, — wegen der Fortdauer des gedachten Steuervereins für Ihre Staaten Unterhandlungen eintreten lassen, und für dieselben bevollmächtigt:

Seine Majestät der König von Hannover:

Älterhöchst Ihren General-Leutenant, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preussischen und Königlich Sächsischen Hofe, August von Berger, Großkreuz des Königl. hannoverschen Guelphen-Ordens, u. s. w.

Älterhöchst Ihren General-Direktor der indirecten Steuern, Georg Friedrich Hieronymus Domes, Ritter des Königl. hannoverschen Guelphen-Ordens, u. s. w.

und

Älterhöchst Ihren Hofrath Friedrich Ernst Witte, Ritter u. s. w. ;

und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Höchst Ihren Geheimen Hofrath Gerhard Friedrich August Jansen, Klein-

Kreuz des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Welfen-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, u. s. w.

und es sind diese Bevollmächtigten, in Gemäßheit der ihnen erteilten Vollmachten und Instruktionen, unter dem Vorbehalte der Ratification, über Nachstehendes übereingekommen.

Artikel 1.

Der obgedachte Vertrag vom 7ten Mai 1836, geschlossen zwischen Hannover und Braunschweig einer Seits und Oldenburg anderer Seits, wird in Beziehung auf das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg auf Ein Jahr, also bis zum Ablaufe des Jahres 1842, verlängert, und soll demnach während desselben für diese Staaten in seiner vollen Wirksamkeit fortbestehen.

Artikel 2.

Für dieselbe Jahresperiode bleibt auch das zwischen Hannover und Braunschweig einer Seits und Oldenburg anderer Seits unter dem 27sten Juni 1836 abgeschlossene Steuer- und Zoll-Kartel, mit der im folgenden Artikel enthaltenen Erweiterung, für das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg in Kraft.

Artikel 3.

Die Steuerbeamten des einen Staats sollen nicht nur zur Verfolgung verübter Steuer-Contraventionen (Art. 5. des erwähnten Kartels), sondern auch überhaupt zur Ausübung ihrer Dienst-Functionen in dem Gebiete des andern Staats, wenn es im gemeinsamen Interesse von den obersten Steuerbehörden für angemessen gehalten wird, befugt seyn, und in dergleichen Fällen den Schutz und Beistand genießen, welcher den Steuerbeamten des eigenen Staates verliehen wird.

Die Namen der betreffenden Steuerbeamten werden in dem Bezirke desjenigen Staats, in welchem sie zu Dienstleistungen committirt sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Artikel 5.

Oegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Allerhöchsten und Höchsten Ratification vorgelegt und die Auslieferung der Ratifications-Urkunden längstens binnen drei Wochen bewirkt werden.

Urkundlich dessen ist dieser Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und unter-
 signed worden.

So geschehen Berlin, am 14ten December 1841.

(gez. (L. S.) August von Berger. (L. S.) Gerhard Friedrich
 August Janßen.

(L. S.) Georg Friedrich Hieronymus
 Dommé.

(L. S.) Friedrich Ernst Witte.

N. 130. Vertrag zwischen Preußen, — für sich und in Vertretung der sämmtlichen übrigen Mitglieder
 des Zoll- und Handelsvereins, — Hannover, Oldenburg und Braunschweig, betreffend die Erneue-
 rung des unter dem ersten November 1837. abgeschlossenen Vertrages wegen Beförderung
 der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse.

Da der zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem
 Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen
 Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, als den Mitgliedern des kraft der Ver-
 träge vom 22sten und 30sten März und 11ten Mai 1833., 12ten Mai und 10ten De-
 zember 1835., 2ten Januar 1836. und 8ten Mai 1841. bestehenden Zoll- und Handels-
 vereins, einerseits, und Hannover, Oldenburg und Braunschweig, als den Mitgliedern des
 kraft der Verträge vom 1sten Mai 1834. und 7ten Mai 1836 bestehenden Steuervereins,
 andererseits, unter dem 1sten November 1837. vorläufig auf den Zeitraum von vier Jah-
 ren abgeschlossene Vertrag wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse mit
 dem letzten December d. J. außer Wirksamkeit tritt, die hohen contrahirenden Theile aber
 denselben mit einigen Abänderungen und Ergänzungen, besonders unter Berücksichtigung des
 mit dem ersten Januar 1842. erfolgenden Anschlusses des Herzogthumes Braunschweig an
 den Zoll- und Handelsverein, zu erneuern wünschen, so haben zum Zwecke der deshalb zu
 pflegenden Verhandlungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der sämmtlichen übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthumes Baden, des Kurfürstenthumes Hessen, der zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, — namentlich des Großherzogthumes Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Geleß, Reuß-Schleiz und Reuß-Gobelsheim und Ebersdorf, — des Herzogthumes Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath und General-Director der Steuern, August Heinrich Kuhlmeier, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit dem Stern und Eichenlaub u. s. w.;

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Legationsrath und Director der 2ten Abtheilung im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Franz August Eichmann, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub u. s. w., und

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife u. s. w.;

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren General-Veutenant, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Königlich Preussischen und dem Königlich Sächsischen Hofe, August von Berger, Großkreuz des Königlich Hannoverischen Guelfen-Ordens u. s. w.;

Allerhöchst Ihren General-Director der indirecten Steuern Georg Friedrich Hieronymus Domes, Ritter des Königlich Hannoverischen Guelfen-Ordens u. s. w. und

Allerhöchst Ihren Hofrath Friedrich Ernst Witte, Ritter u. s. w.;

Seine Königl.liche Hofelt der Großherzog von Oldenburg:

Höchst Ihren Geheimen Hofrath Gerhard Friederich August Jansen, Kleinkreuz des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friederich Ludwig u. s. w., und

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchst Ihren Finanz-Direktor und Geheimen Legationsrath August Philipp Christian Theodor von Amberg, Commandeur erster Klasse vom Herzoglich Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen u. s. w.,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Da die hohen contrahirenden Theile die gegenseitige Unterdrückung des Schleichhandels und eine freundschaftliche Mitwirkung zur Aufrechthaltung Ihrer gegenseitigen Handels- und Steuerysteme als vorzügliche Mittel zur Beförderung des redlichen Verkehrs zwischen beiden Vereinen anerkennen; so verpflichten Dieselben sich auch ferner, dem Schleichhandel zwischen Ihren Landen, und insbesondere da, wo die Grenzen der beiderseitigen Vereine sich berühren, nach Möglichkeit entgegen zu wirken, jeden durch die Zoll- oder Steuergesetze des Nachbarlandes verbotenen Verkehr nach letzterem in Ihren Staaten möglichst zu verhindern und zu bestrafen, und sich gegenseitig zur Ausrottung eines solchen unerlaubten Verkehrs, wo derselbe sich zeigen sollte, behülflich zu seyn. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die in der Anlage A. beigefügte Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels zwischen Ihnen errichtet worden.

A.

Artikel 2.

In demselben Sinne und um zugleich die Unbequemlichkeiten und Schwierigkeiten zu beseitigen, welche aus der vorspringenden Lage einiger Hannoverischen Landbestheile in das angrenzende Preussische und in das vom 1sten Januar 1842 ab dem Zollvereine angehörende Braunschweigische Gebiet, sowohl für die beiderseitigen Verwaltungen der Ein- und Durchgangs-Abgaben, als insbesondere auch für den Verkehr der beiderseitigen Unterthanen entstehen, wollen Seine Majestät der König von Hannover

1. die Grafschaft Hohnstein und das Amt Eibingerode bei dem Zollvereine, welchem das diese Landbestheile begrenzend Preussische Gebiet angehört, nach Inhalt der unter B. hier beigefügten Uebereinkunft auch ferner belassen, und

B.

2. den in das Braunschweigische Gebiet vorspringenden Theil des Amtes Hallerstedden

südlich von dem Wege, welcher von Wolfseburg über Mörse nach Flechtorf führt, und zwar die Pfarerschaft Mörse mit einbegriffen,

an den gedachten Zollverein anschließen, worüber mittelst der in der Anlage C. beigefügten **C.** Uebereinkunft das Nähere festgestellt worden ist.

Aus gleichen Rücksichten auf die Lage und die Verkehrs-Verhältnisse einiger Preussischen Landesstellen, wolle Seine Majestät der König von Preußen

- a) die rechts der Weser und der Aue, und die am linken Weserufer, von Schlüsselburg bis zur Glasfabrik Verusheim belegenen Theile des Kreises Minden,
- b) das Dorf Wärgassen und
- c) den nördlich von der Lemförder Chaussee belegenen Theil des Dorfes Reiningen,

bei dem Steuervereine, nach näherem Inhalte der unter D. anliegenden Uebereinkunft, ebenfalls ferner belassen, wie dem auch Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig mit dem Harz- und Weser-Districte, in Gemäßheit des deshalb unter dem 16ten December d. J. abgeschlossenen besondern Vertrages, bei dem Steuervereine verbleiben. **D.**

Artikel 3.

Die Uebereinkunft, Beilage C. des Vertrages vom 1sten November 1837, betreffend den Anschluß des Fürstenthumes Blankenburg nebst dem Seifensamte Walkenried, ferner des Amtes Calverde, des Braunschweigischen Antheils des Dorfes Pahlisdorf und des Dorfes Hefsen an das Zollsystem Preussens und der übrigen Staaten des Zollvereins, erlischt mit dem letzten December d. J., indem die vorgenannten Landesstellen vom 1sten Januar 1842 ab, in Gemäßheit des zwischen den Staaten des Zollvereins und Braunschweig unter dem 19ten October 1831 abgeschlossenen Vertrages, dem Zollvereine angeschlossen werden.

Artikel 4.

Zur ferneren Erleichterung des gegenseitigen rechtlichen und gesetzmäßigen Verkehrs haben die hohen contrahirenden Theile sich über Ermäßigung oder Erlaß der von gewissen Erzeugnissen des einen Vereins bei deren unmittelbarer Einfuhr in das Gebiet des anderen Vereins zu entrichtenden Abgaben, ingleichen der auf gewissen Straßen zu erhebenden Durchgangs-Abgaben, nicht minder über andere, dem gegenseitigen Verkehrs förderliche Anordnungen, mittelst der unter E. hier beiliegenden besondern Uebereinkunft geeinigt. **E.**

Artikel 5.

Bei der in Gemäßheit des Artikels 4. des Vertrages vom 1sten November 1837 erfolgten Einverleibung der Königlich Hannoverischen Stadt und des Ober-Amtes Münden mit Einschluß des Dorfes Oberode in den Steuerverein behält es auch ferner sein Bewenden.

Artikel 6.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages und der demselben unter A. bis E. ange- schlossenen Uebereinkünfte, welche sämmtlich mit dem 1sten Januar 1842 in Wirksamkeit treten, wird bis zum Ende des Jahres 1842 festgesetzt.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen theilhaftigen Regierungen zur Ratification vorgelegt, und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden soll jedenfalls vor Ablauf des gegenwärtigen Jahres zu Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 17ten Dezember 1841.

(823.) August Heinrich August von Berger. Kuhlmeyer. (L. S.)	Gerhard Friedrich August Philipp August Jansen. (L. S.)	August Philipp Christian Theodor von Amberg. (L. S.)
--	---	---

Franz August Eichmann. (L. S.)	Georg Friedrich Hieronymus Dommes. (L. S.)
-----------------------------------	--

Adolph Georg Theodor Vochhammer. (L. S.)	Friedrich Ernst Witte. (L. S.)
--	-----------------------------------

- A. Uebereinkunft zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins nebst Braunschweig einerseits, und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererseits wegen Unterdrückung des Schleichhandels.

Einziger Artikel.

Die unterm 1sten November 1837 zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Hannover, Oldenburg und Braunschweig andererseits abgeschlossene Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels bleibt mit der Maßgabe in Kraft, daß dieselbe

1. rücksichtlich der zum Zollvereine gehörigen Staaten und Landesheile auf

- a) das Herzogthum Braunschweig, mit Ausnahme der bei dem Steuervereine verbleibenden Gebietstheile,
- b) das Fürstenthum Lippe,
- c) die Kurhessische Grafschaft Schaumburg,
- d) das Fürstlich Waldeckische Fürstenthum Pyrmont,
- e) das Königlich Preussische Amt Lügde,
- f) auf den im Artikel 2. des Hauptvertrages vom heutigen Tage bezeichneten Theil des Königlich Hannoverischen Amtes Zellerleben,

und zwar, was die unter b. bis e. genannten Länder und Gebietstheile betrifft, sobald deren Anschluß an den Zoll- und Handelsverein zur Ausführung gekommen seyn wird,

und

2. rücksichtlich der zu dem Steuervereine gehörigen Staaten und Landesheile auf das

Fürstenthum Schaumburg-Lippe, sobald der Vertrag über den Anschluß desselben an den Steuerverein erneuert worden.

ausgedehnt wird.

So geschehen Berlin, den 17. Dezember 1844.

(Geg.) August Heinrich Kuhlmeier. (L. S.)	August von Berger. (L. S.)
Franz August Eichmann. (L. S.)	Georg Friedrich Hieronymus Dommes. (L. S.)
Adolph Georg Theodor Pochhammer. (L. S.)	Friedrich Ernst Witte. (L. S.)
August Philipp Christian Theodor von Amberg. (L. S.)	Gerhard Friedrich August Jansen. (L. S.)

- B. Uebereinkunft zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins nebst Braunschweig einerseits und Hannover andererseits, den erneuerten Anschluß der Grafschaft Hohnstein und des Amtes Elbingerode an das Zollsystem der erstern Staaten betreffend.

Artikel 1.

Die unter dem 1ten November 1837. abgeschlossene Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsverein verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Hannover andererseits, den Anschluß der Grafschaft Hohnstein und des Amtes Elbingerode an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend, bleibt mit folgenden Ergänzungen und Modificationen in Kraft.

Artikel 2.

Die wegen der Freiheit des Verkehrs und Gewerbetreibes zwischen den zum Zoll-

vereine gehörigen Staaten und der Grafschaft Hohnstein nebst dem Amte Elbingerode im Artikel 1. der gedachten Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen werden auch im Verhältnisse der eben erwähnten Königlich-Hannoverschen Landbescheide zu dem vom 1sten Januar 1842. ab dem Zollvereine beitretenden Herzogthume Braunschweig, mit Ausnahme der bei dem Steuervereine verbleibenden Gebietsheile, ingleichen zu denjenigen Ländern und Landbescheiden in Anwendung kommen, welche dem Zollvereine etwa künftig noch angeschlossen werden.

Artikel 3.

Statt der in dem Artikel 7. der Uebereinkunft vom 1sten November 1837. angeführten Grundsätze rücksichtlich der in den Staaten des Zollvereins bestehenden inneren Verbrauchs-Abgaben, so wie der daselbst für Rechnung von Communen und Corporationen zulässigen Erhebung von Zuschlags-Abgaben und Oktroid, kommen vom 1sten Januar 1842 ab diejenigen Verabredungen, welche die Regierungen der gedachten Staaten in dem Vertrage vom 8ten Mai d. J., die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, deshalb getroffen haben, auch in Beziehung auf die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode zur Anwendung.

Artikel 4:

Bei der, nach Artikel 18. der Uebereinkunft vom 1sten November 1837., zwischen Preußen und Hannover in Beziehung auf die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode bestehenden Gemeinschaft der Einkünfte an Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben werden vom 1sten Januar 1842. ab diejenigen Vereinbarungen maßgebend seyn, welche die Regierungen der Zollvereinsstaaten wegen Vertheilung der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben im Artikel 7. des vorgedachten Vertrages vom 8ten Mai d. J. getroffen haben.

So geschehen Berlin, den 17ten Dezember 1841.

(gez.) August Heinrich Kuhlmeier, (L. S.)	August von Berger. (L. S.)
Franz August Eichmann. (L. S.)	Georg Friedrich Hieronymus Domes. (L. S.)
Adolph Georg Theodor Pochhammer. (L. S.)	Friedrich Ernst Witte. (L. S.)
August Philipp Christian Theodor von Amberg. (L. S.)	

- C. Uebereinkunft zwischen den Staaten des Zollvereins nebst Braunschweig einerseits, und Hannover andererseits, wegen des Anschlusses des südlichen Theiles des Amtes Zellerleben an den Zollverein.

Artikel 1.

Seine Majestät der König von Hannover treten mit dem Theile des Amtes Zellerleben, welcher südlich von den von Wolfsburg über Mörse nach Zschortorf führenden Wege, die Ortschaft Mörse mit eingeschlossen, in das Braunschweigische Gebiet sich erstreckt, unbeschadet Ihrer Landesherrlichen Hoheitsrechte in Gemäßheit der im Hauptvertrage vom heutigen Tage getroffenen Verabredung dem Zollverline bei.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts werden Seine Majestät der König von Hannover, mit Aufhebung der gegenwärtig in dem gedachten Landestheile über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Geseze und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in Uebereinstimmung mit den vom 1sten Januar 1842 ab in den Herzogl. Braunschweigischen Hauptlanden zur Anwendung kommenden desfalligen Gesezen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Geseze, Tarife und Verordnungen publiciren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Untertanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die oberste Steuerbehörde zu Hannover zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Eventual Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Hannoverischen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Königlich Hannoverischen Regierung.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den zum Zollverline gehörigen Braunschweigischen Landestheilen allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Uebereinkunft hören die Eingangs- Ausgangs-

und Durchgangs - Abgaben an den Grenzen zwischen dem Gebiete des Zollvereins und dem in Rede stehenden Königlich Hannoverischen Landestheile auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus letzterem frei und unbeschwert in die im Zollvereine befindlichen Staaten und umgekehrt aus diesen in jenen eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

- a) der zu den Staatsmonopolen gehörigen Gegenstände (Salz und Spielkarten, ingleichen der Kalender nach Maaßgabe der Artikel 6. und 7.;
- b) der im Innern des Zollvereins mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse nach Maaßgabe der Artikels 7. und
- c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten erteilten Erfindungs - Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben erteilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 5.

1. In Betreff des Salzes treten Seine Majestät der König von Hannover für den dem Zollvereine anzuschließenden Gebietstheil den zwischen dessen Mitgliedern bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

- a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörenden Ländern, in die Vereinigten Staaten, ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzjämtern, Factoreien oder Niederlagen geschieht.
- b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände, aus den zum Verein eine nicht gehörigen Ländern, in andere solche Länder, soll nur mit Genehmigung der Vereins - Staaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln Statt finden, welche von selbigen für nöthig erachtet werden.
- c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten, ist frei.
- d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes - Regierungen besondere Verträge deshalb bestehen.

- e) Wenn eine Regierung von der andern innerhalb des Gesamtvereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.
- f) Wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines andern, aus dem Auslande, oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Länder, versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der theilhaftigen Staaten die Straßen für den Transport, und die erforderlichen Sicherheits-Maasregeln zur Verhinderung der Einschmückung verabredet werden.

2. Rücksichtlich der Verschiedenheit zwischen den Salzpreisen in dem fraglichen königlich hannoverschen Landestheile und in den angrenzenden Landen des Zollvereins, und der daraus für letztere hervorgehenden Gefahr der Salz-Einschmückung, werden die hiebei speziell theilhaftigen Regierungen sich über Maasregeln vereinigen, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit andern Gegenständen zu beeinträchtigen.

Artikel 6.

Hinsichtlich des Einflusses von Spielkarten und Kalendern behält es in sämtlichen zu dem Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Befehlen und Debits-Einrichtungen sein Verwenden.

Artikel 7:

Die unter den Staaten des Zollvereins im Vertrage vom 8ten Mal d. J. getroffenen Verabredungen in Betreff der inneren Steuern, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse, sey es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Communen oder Corporationen gelegt sind, so wie hinsichtlich des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen, werden auch in dem an den Zollverein anzuschließenden Theile des Amtes Zallerleben Anwendung finden.

Artikel 8.

Seine Majestät der König von Hannover schließen sich für Allerhöchsthren mehrgedachten Landestheil den Verabredungen an, welche zwischen den Staaten des Zollvereins

gen Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers getroffen sind.

Artikel 9.

Von den Untertanen in dem anzuschließenden Königlich Hannoverischen Landestheile, welche in den Gebieten der Zollvereinten Staaten Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die gegenwärtige Uebereinkunft in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältniß stehenden eigenen Untertanen dieser Staaten unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbetreibende aus jenem Landestheile, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Einkäufe machen, oder Reisende aus selbigem, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in ihrem Wohnorte gesetzlich erworben haben, oder im Dienste solcher dortigen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in den andern Staaten des Zollvereins keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen bei dem Besuche der Messen und Märkte zur Ausübung des Handels und zum Abfahre eigener Erzeugnisse oder Fabrikate, die Untertanen aus dem mehrerwähnten Landestheile in jedem Vereinsstaate den eigenen Untertanen gleich behandelt werden.

Auf ganz gleiche Weise soll es mit den Untertanen aus sämtlichen, zum Zoll-Verein gehörigen Staaten in den vorerwähnten Fällen bei ihrem Verkehre in dem gedachten Landestheile Königlich Hannoverischer Seits gehalten werden.

Artikel 10.

Die den, im Art. 2. erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung in dem dem Zollverehne anzuschließenden Hannoverischen Landestheile, insbesondere die Bildung des Grenzbezirks in letzterem, und die Bestimmung, Erreichung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, sollen in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Zwecke zu ernennenden Commissarien angeordnet werden.

Seine Majestät der König von Hannover wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke der Herzoglichen Zoll- und Steuer-Direction zu Braunschweig zuweisen.

Bei der Bildung des Grenzbezirks und der Bestimmung der Binnenlinie wird darauf gesehen werden, den Verkehr so wenig, als die bestehenden Vorschriften und der gemeinsame Zweck dies irgend gestatten, zu erschweren.

Die Zollstraßen sollen mit Tafeln bezeichnet, und der Zug der Binnenlinie soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Die zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsstellen sollen als gemeinschaftliche angesehen werden.

Artikel 11.

Seine Majestät der König von Hannover werden für die ordnungsmäßige Besetzung der in dem fraglichen hannoverschen Landesheile zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungsstellen, so wie der daselbst erforderlichen Aufsichtsbeamten-Stellen nach Maßgabe der deshalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge dessen in dem gedachten Landesheile fungirenden Beamten werden von der Königlich hannoverschen Regierung für beide Landesheeren in Eid und Pflicht genommen, und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

Artikel 12.

In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienstdisciplin, sollen die in dem mehrerwähnten hannoverschen Landesheile angestellten Zoll- und Steuerbeamten ausschließlich der Herzoglich Braunschweigischen Regierung untergeordnet seyn.

Artikel 13.

Der Königlich hannoverschen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Zolldienst angestellten Beamten in obgenanntem Landesheile, so weit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienstobliegenheiten geschehen kann, auch mit der Controle der hannoverschen directen, der Stempel- und Salzsteuern, auch der Chaussee- und Wegeelder zu beauftragen.

Artikel 14.

Die Schilder vor den Lokalen der Hebe- und Abfertigungsstellen in dem mehrerwähnten hannoverschen Gebietstheile sollen das Königlich hannoversche Hoheitszeichen, die einfache Inschrift „Zollamt“ oder „Steueramt“ erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen u. mit den hannoverschen Landesfarben versehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur das Hoheitszeichen desjenigen Landes führen, in welchem das abfertigende Amt belegen ist.

Artikel 15.

Die Königlich Hannoverische Neglerung ist berechtigt, zu demjenigen Herzoglich Braunschweigischen Haupt-Zollamte, dessen Bezirke der fragliche Theil des Amtes Zollerleben überwiegen wird, einen Controleur abzuordnen, welcher bei demselben von allen Geschäften und Verfügungen, die das gemeinschaftliche Abgabensystem betreffen, Kenntniß zu nehmen, desfalligen Vorfällen beizuwohnen, und dabei insbesondere dasjenige zu beachten hat, was auf jene Gebietstheile sich bezieht.

Auch bleibt es derselben überlassen, gelohnete einen Beamten an das gedachte Haupt-Zollamt abzuordnen, um von der Art der Verwaltung und deren Resultaten Kenntniß zu nehmen.

Artikel 16.

Die Untersuchung und Bestrafung der in dem in Frage stehenden Hannoverischen Gebietstheile begangenen Zollvergehen erfolgt von den Hannoverischen Gerichten zwar nach Maßgabe des daselbst zu publicirenden Zollgesetzes, jedoch nach den eben daselbst für das Verfahren jetzt schon bestehenden Normen und Kompetenzbestimmungen.

Artikel 17.

Die von diesen Gerichten verhängten Geldstrafen und confiscirten Gegenstände fallen, nach Abzug der Denunziantenanteile, dem Königlich Hannoverischen Fiskus zu.

Artikel 18.

Die Ausübung des Vergnadigungs- und Straferwandlungs-Rechts über die wegen verschuldeter Zollvergehen von Hannoverischen Gerichten verurtheilten Personen, bleibt Seiner Majestät dem Könige von Hannover vorbehalten.

Artikel 19.

In Folge des gegenwärtigen Vertrages wird zwischen Hannover und den, dem Zollverein angegeschlossen Herzoglich Braunschweigischen Landesstellen in Beziehung auf den fraglichen Theil des Amtes Zollerleben eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs- Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben Statt finden, und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 20.

Da die im Königreiche Hannover derzeit bestehenden Eingangsabgaben wesentlich niedriger sind, als die Eingangszölle der im Zollvereine befindlichen Staaten, so verpflichtet sich die Königlich Hannoverische Regierung, vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen dem fraglichen Hannoverischen Landestheile und dem Gebiete des Zollvereins, diejenigen Massregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Landes durch die Einföhrung oder Anhäufung geringerer verzollter Waarendorträge beeinträchtigt werden.

So geschehen Berlin, den 17ten Dezember 1841.'

(gez.) August Heinrich Kuhlmeier.
(L. S.)

August von Berger.
(L. S.)

Franz August Eichmann.
(L. S.)

Georg Friedrich Hieronymus Dommed.
(L. S.)

Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)

Friedrich Ernst Witte.
(L. S.)

August Philipp Christian Theodor von Umbberg.
(L. S.)

- D. Uebereinkunft zwischen Preussen einerseits und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererseits, den erneuerten Anschluß verschiedener Preussischer Gebietstheile an das Steuer-system der letzteren Staaten betreffend.

Einziger Artikel:

Die unter dem ersten November 1837: geschlossene Uebereinkunft zwischen Preussen einerseits und Hannover, Oldenburg und Braunschweig andererseits, den Anschluß verschiedener Preussischer Gebietstheile an das Steuer-system der letzteren Staaten betreffend, bleibt nur für die nachbenannten Gebietstheile, als:

a) die rechts der Weser und der Aue, und die am linken Weserufer von Schlüsselburg bis zur Glasfabrik Oerrenheim belegenen Theile des Kreises Minden,

b) das Dorf Würgassen, und

c) den nördlich von der Lemförder Ephaussee belegenen Theil des Dorfes Reiningen

in Kraft, wogegen dieselbe vom 1sten Januar 1842. ab rückfichtlich der Dörfer Wolfesburg, Hestlingen, Hestlingen und Koclum außer Wirksamkeit tritt.

So geschehen Berlin, den 17ten Dezember 1841.

(gez.) August Heinrich Kuhlmeier.
(L. S.)

Franz August Eichmann.
(L. S.)

Adolph Georg Theodor
Wochhammer.
(L. S.)

August von Berger.
(L. S.)

Georg Friedrich Hieronymus Dommeh.
(L. S.)

Friedrich Ernst Witte.
(L. S.)

Gerhard Friederich August Zansen.
(L. S.)

E. Uebereinkunft zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins nebst Braunschweig einerseits, und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererseits, wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs.

Artikel 1.

Die unter dem 1ten November 1837. abgeschlossene Uebereinkunft zwischen Preußen; Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsverehne verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Hannover, Oldenburg und Braunschweig andererseits wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs bleibe mit folgenden vom 1sten Januar 1842. ab eintretenden Modificationen in Kraft.

Artikel 2.

Die Verkehrs-Erleichterungen, welche aus der gedachten Uebereinkunft für die Unterthanen der zum Zollveraine gehörigen Staaten hervorgehen, kommen vom 1sten Januar 1842. ab auch den Einwohnern der mit diesem Tage in den Zollverein tretenden Herzoglich Braunschweigischen Hauptlande und der denselben in Beziehung auf die Zoll- und Steuer-Erhebung angeschlossenen Preussischen und Hannoverischen Gebietstheile, nämlich der Preussischen Ortshofen Wolfsburg, Heflingen und Heflingen und der angeschlossenen Theile des Hannoverischen Amtes Zallerleben, ferner des Königlich Preussischen Dorfes Roctum, so wie künftig auch den Einwohnern derjenigen Länder oder Gebietstheile zu Staaten, welche dem Zollveraine noch angeschlossen werden sollen, wogegen von gleichem Zeitpunkte ab die in jener Uebereinkunft für den Steuerverain stipulirten Verkehrs-Erleichterungen auf das Herzogthum Braunschweig nur in der Beschränkung auf dessen Harz- und Weser-District und die übrigen bei dem Steuerveraine verbleibenden Herzoglichen Gebietstheile, nämlich das Amt Iphedingshausen, die Ortshofen Wobenberg und Destrup, und die Dörfer Ostpharlingen und Deloburg, so wie auf die Hannover-Braunschweigischen Communion-Verfassungen Anwendung finden.

Artikel 3.

Die im Artikel 1. der Uebereinkunft vom 1sten November 1837. verabredeten Massregeln zur Förderung des Messverkehrs kommen ferner nicht mehr in Beziehung auf die Messen in der Stadt Braunschweig, dagegen aber in Beziehung auf die Messen in der Stadt Lüneburg zur Ausführung.

Artikel 4.

Auf den Messen in Braunschweig werden von denjenigen Messwaaren, welche aus dem freien Verkehr der Staaten des Steuerverains abstammen, keine höheren Messgebühren oder Unkosten, als von den Messgütern aus dem freien Verkehr des Zollverains, erhoben werden.

Artikel 3.

Um den Verkehr zwischen den mit dem 1sten Januar 1842. in den Zollverein tretenden und den bei dem Steuerveraine verbleibenden Herzoglich Braunschweigischen Landestheilen zu erhalten und möglichst zu erleichtern, sind folgende Verabredungen getroffen worden:

I. Beim Uebergange aus den dem Zollveraine beitretenden Herzoglich Braunschweig-

schen Landesteilen in den dem Steuervereine verbleibenden Herzoglich Braunschweigischen Harz- und Weser-District wird in letzterem

1. für Bier und Branntwein eine ermäßigte Eingangs-Abgabe, und zwar
 - für Bier von 6 gGr. pro Dhm,
 - gewöhnlichen Branntwein
 bei einer Alkoholfstärke bis einschließlic^h

50 Prozent nach Tralles von	2	Krpr.	18	gGr.	—	Pf.
von 51—60 „ „ „ „	3	„	10	„	—	„
„ 61—70 „ „ „ „	4	„	3	„	—	„
„ 71—80 „ „ „ „	4	„	19	„	6	„
„ 81 Prozent und darüber „	5	„	12	„	—	„

 pro Dhm zur Erhebung kommen;
2. von den nachstehend genannten Artikeln aber eine Eingangs-Abgabe nicht erhoben:
 - Lein aller Art (Position 11 a. des Steuervereins-Tarifs),
 - Drucksachen (Pos. 12. a. b. c.),
 - grobe Gußwaaren und ordinale Eisen- und Stahlwaaren ohne Politur (Pos. 13. d. 1. u. 2.);
 - Essig (Pos. 15.),
 - leineses Garn und Leinwand (Pos. 19. b. u. c. 1. 2. u. 3.),
 - getrocknete Birnen, Äpfel, Zwetschen, Kirscheln (Pos. 21. a.),
 - Koggen, Weizen, Bohnen, Erbsen, Wicken, Gerste, Hafer (Pos. 22. a.),
 - gewöhnliche Bäckewaaren, Honigkuchen, Pfeffernüsse (Pos. 22. b. 3),
 - grobe Holzwaaren (Pos. 28. g. 1.),
 - Kupfer- und Messingwaaren zum Gewerksbetriebe (Pos. 35. b. 1.),
 - Leber (Pos. 37. a.) bis 400 Centner,
 - Leinsamen, Leinöl und Del (Pos. 39. a. b. c. 1.),
 - Papier u. s. w. (Pos. 40. a. b. c. d.),
 - Sämereien (Pos. 45.),
 - Selze (Pos. 49. a. b.),
 - Sellerwaaren (Pos. 50.),
 - Talglichte (Pos. 54. b.),
 - gemeine Lösserwaaren (Pos. 57. a.),
 - Wesl (Pos. 59.),
 - Wagen u. s. w. (Pos. 62.),
 - rohe Wolle (Pos. 65. a.)

so wie endlich

alle unter der Tarifposition 69. begriffene rohe Producte und Materialien.

Um auf diese Erleichterungen Anspruch zu haben, muß jedoch die Abstammung der gedachten Gegenstände aus den dem Zollvereine angeschlossenen Herzoglich Braunschweigischen Landbestheilen durch Ursprungszeugnisse nach den näher zu verabredenden Bestimmungen dargezogen werden, auch darf die Einführung derselben in den Herzoglich Braunschweigischen Harz- und Weser-District nur über bestimmte, näher zu vereinbarende Grenz-Steuerämter Statt finden.

II. Beim Uebergange aus dem Harz- und Weser-District in die dem Zollvereine anzuschließenden Braunschweigischen Landbestheile bleiben die im zweiten Abschnitte des Steuer-Vereins-Tarifs festgesetzten Ausgangs-Abgaben unerhoben, in sofern der Uebergang unmittelbar erfolgt, und die näher zu verabredenden Bedingungen hinsichtlich der einzuhaltenden Ausgangs-Aemter und der beizubringenden Ursprungs-Bescheinigungen erfüllt werden.

Artikel 6.

Zur Erleichterung des Betriebes der in der Kurhessischen Grafschaft Schaumburg und in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe belegenen, der Kurfürstlich-Hessischen und der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Regierung gemeinschaftlich gehörigen Steinkohlen-Bergwerke, wird auf Bescheinigungen der betreffenden Hütten-Aemter

- a) die zollfreie Einfuhr der aus diesen Communion-Besitzungen gewonnenen Steinkohlen,
- b) der freie Verkehr zwischen den gedachten Hüttenwerken mit unverarbeitetem Gruben- oder Werkholze und den zu dessen Bearbeitung nöthigen Werkzeugen, so wie mit schon gebrauchten, durch ein Hüttenzeichen kenntlich gemachten Förderungs- und Betriebs-Verdichtmaschinen, auch alten Schachttrauen, und
- c) rücksichtlich der zollpflichtigen Betriebsmaterialien, die Erleichterung, daß die Anmeldung und Verzollung derselben in dringenden Fällen erst binnen 24 Stunden nach erfolgter Einführung über die Grenze zu geschehen braucht,

gegenseitig zugestanden.

Artikel 7.

Wenn Producte und Fabricate des Steuervereins, welche nach der Stadt Braunschweig gesandt worden, und daselbst unter Aufsicht der Zollbehörde gelagert haben, unter Beobach-

zung der deshalb vorzuschreibenden Controllo-Maßregeln in das Steuervereins-Gebiet wieder eingeführt werden, wird in letzterem eine Eingangs-Abgabe davon nicht erhoben.

Einer gleichen Befreiung von der Eingangs-Abgabe genießen auch diejenigen aus dem Harg- und Weser-Districte abstammenden Gegenstände, welche, nachdem sie in die Braunschweigischen Hauptlande übergegangen sind, von dort, mit genügenden Ursprungs-Zeugnissen versehen, in das Steuervereins-Gebiet wieder eingehen.

Artikel 8.

1. Für die über die Hannoverischen Steuer-Ämter Haaburg, Hoppe, Stedde (Lüneburg), Aitenburg, Breikum, Hemelingen oder Verden (letzte bei dem Wassertransporte) in das Steuervereins-Gebiet ein-, und von dort resp. über Meinhof, Hilsperode, Peine und Oelsterbe nach der Stadt Braunschweig ausgeführten, von da aber auf der Straße über Beinum und dann über Landwehrhagen oder Friedland oder Bremen und umgekehrt durch den Steuerverein wieder durchgeführten Gegenstände wird, ungeachtet auf dieser Route eine mehrmalige Berührung des Steuervereins-Gebietes Statt findet, vorbehaltlich der weiter zu verabredenden Sicherheits-Maßregeln nur die in der I. Abtheilung des dritten Abschnitts des Steuervereins-Tarifs bestimmte ermäßigte Durchgangs-Abgabe erhoben.

2. Wenn Gegenstände, welche mit Berührung des Steuervereins-Gebietes und unter Entrichtung der steuervereinsländischen Durchgangs-Abgabe in der Stadt Braunschweig unter Aufsicht der Zollbehörde gelagert haben, von dort unter Beobachtung der zu verabredenden Controllo-Maßregeln in den Harg- und Weser-District eingeführt werden, soll auf die von denselben zu zahlende Eingangs-Abgabe die bereits dafür erhobene steuervereinsländische Durchgangs-Abgabe in Anrechnung gebracht werden.

Artikel 9.

Um den Verkehr zwischen einzelnen Theilen des einen Vereinsgebietes, wobei das Gebiet des anderen Vereins auf kurzen Strecken durchfahren werden muß, so wenig als möglich zu erschweren, sollen folgende Erleichterungen Statt finden:

I. Rückichtlich der im Artikel 12. der Uebereinkunft vom 1sten November 1837 genannten Straßen wird

1. die ermäßigte Durchgangs-Abgabe von funfzehn Silbergroschen für die Pferdelast bei der Durchfuhr durch das Zollvereins-Gebiet in der Richtung von Hameln nach De-

- a) zwischen Meße und Klein-Altenrode,
- b) zwischen Apelern und Mienfeld über Postle,
- c) aus dem Braunschweigischen über Rippe nach den Braunschweigischen Ortschaften Meerdorf, Duddenstedt und Essinghausen,
- d) zwischen Ahnebeck und Steinske über Troja und Zickerle, und
- e) für alle auf der Harzburger Eisenbahn von Braunschweig und Wolfenbüttel transportirten Gegenstände, die von dieser Bahn entweder unmittelbar in das zunächst belegene Zollvereins-Gebiet, oder aber über Harzburg und Braunlage in das letztere ausgehen und umgekehrt;

2. den abgabenfreien Durchgang durch das Schaumburg-Lippische Gebiet auf den Straßen

- a) zwischen Obernkirchen und Minden über Beldorf und Bückeburger Elms, und
- b) zwischen Obernkirchen und Rodenberg über Beldorf und Robbenfen.

So geschähen Berlin, den 17ten Dezember 1841.

(gez.) August Heinrich Kuhlmeier.
(L. S.)

August von Berger.
(L. S.)

Franz August Eichmann.
(L. S.)

Georg Friedrich Hieronymus Dommed.
(L. S.)

Adolph Georg Theodor Poch-
hammer.
(L. S.)

Friedrich Ernst Witte.
(L. S.)

August Philipp Christian
Theodor von Arnberg.
(L. S.)

Berhard Friederich August Jansen.
(L. S.)

G e s e ß s a m m l u n g

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 74.

No. 137. Landesherrliche Verordnung, einen Nachtrag zur provisorischen Oberappellationsgerichtsordnung betreffend, vom 7. März 1842.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Stammes Ältester, und Wir Heinrich der Zwei und Siebzigste, der Jüngern Linie souveraine Fürsten Reuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Cranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

Mit den übrigen, zu dem Oberappellationsgerichte in Jena haltenden Durchlauchtigsten Höfen haben Wir Uns über mehrere Erläuterungen und Zusätze zu der provisorischen Ordnung des gedachten Gerichts vom 8. Octbr. 1816 vereinigt und in folgenden Nachtrag zu jenem Befehle zusammenstellen lassen:

Artikel I.

zu §. 3 der Gerichtsordnung.

Wegen Ausübung des vormals dem Herzoglichen Spezialhause Sachsen-Coburg-Altenburg zustehenden Präsentationsrechtes ist die Verelnigung getroffen worden, daß die durch das Erlöschen jenes Spezialhauses erledigten Stellen des ursprünglichen Turnus durch Auf und Zusammenrücken derjenigen der drei noch blühenden Herzoglich Sächsischen Höfe mit Beibehaltung der unter diesen selbst dort festgesetzten Reihenfolge und ohne Veränderung der dem Großherzoglichen Hofe Sachsen-Weimar-Eisenach und dem Fürstlichen Gesammthause ausgegeben den 24. October 1842.

Neuß zukommenden Stellen ausgefüllt werden, nach folgendem Schema für einen Turnus von 24 Fällen:

1) Weimar,	9) Weimar,	17) Weimar,
2) Meiningen,	10) Coburg - Gotha,	18) Altenburg,
3) Altenburg,	11) Meiningen,	19) Coburg-Gotha,
4) Weimar,	12) Weimar,	20) Weimar,
5) Coburg - Gotha,	13) Altenburg,	21) Meiningen,
6) Meiningen,	14) Coburg - Gotha,	22) Altenburg,
7) Altenburg,	15) Meiningen,	23) Coburg-Gotha,
8) Neuß,	16) Neuß,	28) Neuß.

Artikel II.

zu §. 4.

Das Recht eines professoris juris ordinarii honorarii bleibt unter der angegebenen Bedingung jedem Oberappellationsgerichtsrathe als solchem vorbehalten; aber von dem darinnen begriffenen Rechte der Vorlesungen dürfen auf der nicht akademischen Seite nur diejenigen Gerichtsräthe Gebrauch machen, welche vor Ostern 1842 bereits Vorlesungen gehalten haben und nicht „mit diesem Termine“ oder später erst in das Vericht eintreten.

Keinem Gerichtsrathe auf der nicht akademischen Seite ist es gestattet, halbjährlich mehr als ein Collegium zu übernehmen, mit Vorbehalt des Widerrufs überhaupt.

Artikel III.

zu §. 5.

Auch die Stelle eines Abgeordneten in landständischen Vereinigungen (Landschaften, Landtagen) darf ein Mitglied des Oberappellationsgerichtes nicht bekleiden. Hiervon soll nur für die Gerichtsräthe auf der akademischen Seite diejenige Stelle ausgenommen sein, zu welcher die Universität Jena nach dem Grundgesetze des Großherzogthumes Sachsen - Weimar-Eisenach vom 5. Mai 1816 zu wählen hat.

Artikel IV.

zu §. 8.

1) Wenn gegen ein Mitglied oder einen Subalternen des Verichts der Verdacht oder

die Gemüthsheit eines Verbrechens oder Vergehens vorlegt, welches nach dem Sachsen-Weimar-Eisenachischen Gesetze über die Gerichtsbarkeit in Criminalsachen vom 10. April 1839 §. 2 No. 1 von der Zuständigkeit der Criminalgerichte ausgenommen ist, insbesondere auch bei Verbrechen und Vergehen gegen einen der Durchlauchtigsten Mitgließer des Gerichts, dessen Familienglieder, Lande, Behörden, oder mit öffentlichem Charakter bekleidete Bevollmächtigte, ingleichen bei Verbrechen und Vergehen, welche gegen den Deutschen Bund und dessen Beschlüsse, namentlich auch die Beschlüsse über den Mißbrauch der Presse, begangen werden, und wer vorbehaltlich der hier einschlagenden, blos disciplinarischen Maaßregeln gegen diejenigen Mitglieder des Gerichts, welche auch Lehrer bei der Universität sind, sowie endlich bei Verbrechen und Vergehen, deren ein Mitglied oder ein Subaltern des Gerichts in seinen Dienstverhältnissen (Art. 311 — 323 des Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen Strafgesetzbuchs) bejuchziger wird, hat das Präsidium dem in eigenem Namen oder im Auftrage fungirenden Inspectionshofe schleunigst Bericht zu erstatten. Der Inspectionshof ernennt sodann ein Mitglied seines Justizcollegiums oder seiner Justizcollegien zur Untersuchung und veranlaßt, daß derjenige Hof, welcher zunächst vor ihm die Inspection geführt hat, ebenfalls ein Mitglied seines Justizcollegiums oder seiner Justizcollegien beordert. Die sonach gebildete Untersuchungscommission wählt nach geschlossener Untersuchung und beigebrachter Verteidigung eines der Landes-Justizcollegien der übrigen vereinten Höfe aus, an welches sie die Acten zum Erkenntniß versendet. Wendet der Angeeschuldigte nach der commissarisch bewirkten Eröffnung dieses Erkenntnisses eine nochmalige Verteidigung ein, so versendet die Commission die Acten wieder an ein anderes Justizcollegium derjenigen Höfe, welche kein Mitglied zu der Commission gestellt haben, um das zweite und letzte Erkenntniß fällen zu lassen.

Dem Angeschuldigten soll sowohl in erster als in zweiter Instanz das Recht zustehen, gegen eines der Justizcollegien der drei bei der Untersuchung nicht theilhabenden Höfe zu protestiren. Die untersuchende Commission hat sich, was die Untersuchung (das Verfahren, den Prozeß) betrifft, nach den Gesetzen in den Landen des Inspectionshofes zu richten und die erkeunende Behörde hat in der Sache selbst nach den Gesetzen des Wohnortes, also nach den in dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach, zunächst in der Stadt Jena geltenden Gesetzen zu sprechen.

Die Untersuchungskosten werden, soweit solche der Angeschuldigte nicht abzulassen hat und nicht wirklich abläßt, von den sämmtlichen Höfen nach dem verglichenen Discretarium; jedoch sind in diesem Falle keine Berichtsporteln, sondern nur die bloßen Verträge zu berechnen. Sowohl von der Einleitung der Untersuchung, als von dem Ausgange der

selben soll der Inspectionshof die übrigen Höfe unverweilt in Kenntniß setzen. Die Vollziehung des Erkenntnisses liegt ebenfalls dem Inspectionshofe ob. Ein Wechsel der Inspection während der Untersuchung hat keinen Einfluß auf die Sache, vielmehr soll unter Leitung desjenigen Hofes, welcher die Untersuchung anordnet hat, die Untersuchung auch beendigt werden. Erkannte Geldstrafen fallen der Witwenkasse des Gerichts zu.

2) Was andere Verbrechen und Vergehen anlangt, steht auch das Personal des Oberappellationsgerichts wie unter den Befehlen des Großherzogthumes Sachsen-Weimar-Eisenach überhaupt, so insonderheit unter dem schon gedachten Befehle über die Gerichtsjurisdiction in Criminalsachen vom 10. April 1839 und den darin bezeichneten Behörden, jedoch nach folgenden besonderen Bestimmungen.

- a) Unter den Criminalgerichten ist nur das Criminalgericht in Weimar, und für diejenigen Vergehen, welche von den Criminalgerichten ausgenommen sind, nur das akademische Syndikatsgericht in Jena zuständig. Alle spezielle Gerichtsstände neben diesen durch besondere Zuweisung oder sonst (§. 17. §. 7. §. 6. §. 5. des Gesetzes vom 10. April 1839) sind ausgeschlossen, vorbehaltlich des ersten Angriffes und der Verhaftung in dringenden Fällen.
- b) Die untersuchende Behörde untersucht und die erkennende Behörde, auch die Landesregierung zu Weimar, erkennt in formwährendem Auftrage der sämmtlichen Höfe und hat dieses bei allen Ausfertigungen ausdrücklich zu bemerken.
- c) Sowohl von dem Beginne der Untersuchung, als von dem Ausgange derselben hat der Untersuchungsrichter dem Präsidium des Oberappellationsgerichts Nachricht zu geben und das Präsidium hat darüber förderksamst an den Inspectionshof zu berichten. Dies gilt vornehmlich von dem Falle, wenn Verhaftung verfügt wird.

3) Suspensionen vom Dienste, sowie im Falle eines Verbrechens, dessen Untersuchung von dem Inspectionshof einzuleiten ist (oben No. 1), sichernder Arrest dürfen von dem Collegium, dem Oberappellationsgerichte selbst verhängen werden, und bloße Ausschließung von dem Besuche der Sessionen steht in geeigneten Fällen dem Präsidium zu. Eine Suspension glebt niemals vor dem gerichtlichen Erkenntnisse den Verlust der Besoldung nach sich, selbst dann nicht, wenn dieselbe auf den von dem Präsidium zu erlassenden Verlast an den Inspectionshof und dadurch veranlaßt weitere Mittheilung von allen Höfen bekräftigt wird.

4) Abolitionen und Begnadigungen in Criminalsachen hängen rücksichtlich der Subalternen vom Inspectionshofe, rücksichtlich der Mitglieder des Gerichts von sämmtlichen Höfen nach Stimmenmehrheit ab.

Artikel V.

zu §. 11.

1) Der jährliche Wechsel der Inspection über das Oberappellationsgericht seit dem Erlöschen des Sachsen - Gotha - Altenburgischen Spezialhofes ist durch eine bereits seit dem Jahre 1829 beobachtete Vereinigung nach dem nämlichen Grundsatze, welcher oben Artikel I. rücksichtlich des Präsentationsrechtes sich angewendet findet, geordnet worden, so daß selb dem vortien Begl. des ursprünglich achtyährigen Turnus die folgende Abwechslung für 24 Jahre einteilt:

1841 Weimar,	1849 Weimar,	1857 Weimar,
1842 Meiningen,	1850 Coburg - Gotha,	1858 Altenburg,
1843 Altenburg,	1851 Meiningen,	1859 Coburg - Gotha,
1844 Weimar,	1852 Weimar,	1860 Weimar,
1845 Coburg - Gotha,	1853 Altenburg,	1861 Meiningen.
1846 Meiningen,	1854 Coburg - Gotha,	1862 Altenburg,
1847 Altenburg,	1855 Meiningen,	1863 Coburg - Gotha,
1848 Keuß,	1856 Keuß,	1864 Keuß.

2) In der Stelle:

„So oft bei irgend einer Function des Inspectionshofes ein unmittelbares eigenes Interesse desselben colliqet, soll für den vorliegenden Fall der nächst vorige Inspectionshof eintreten,“

sind unter dem Ausdrücke: „unmittelbares eigenes Interesse“ nur solche Fälle zu verstehen, in welchen der Inspectionshof, oder dessen Landesbehörden, oder dessen Rassen als Partei in einer Rechtsache aufgetreten, oder sonst privatrechtlich betheiligt sind.

Würde aber ein solches Interesse in einem und demselben Falle sowohl bei dem Inspectionshofe, als bei dem Inspectionshofe obwalten, so soll weiter zurückgegangen und die Vertretung von dem nächsten noch frühern Inspectionshofe übernommen werden.

Artikel VI.

zu §. 25.

Das hier dem resp. nächsten Justizcollegium des jedesmaligen Inspections - oder

Erinspectionshofes (§. 11) erstellte Recht, über die geschlossenen Acten zu erkennen, bleibe dem Fürstlichen Oesammthause Neuf auch in dem Falle vorbehalten, wenn dasselbe die Ausübung der Inspection einem andern der vereinigten Höfe übertragen haben sollte.

Artikel VII.

zu §. 14 und §. 34.

Unter dem Schöppenstuhle zu Jena sind die Spruchcollegien zu Jena, Schöppenstuhl und Juristenfakultät zu verstehen.

Artikel VIII.

zu §. 48 und §. 49.

1) Recht und Pflicht des Präsidiums ist es, mehr als eine Spruchsession in der Woche anzuordnen, wenn nach seinem Ermessen die geschliche Förderung der eingegangenen Sachen solches verlangt.

2) Dasi der Referent seinem Vortrage einen schon vollständig ausgearbeiteten Entwurf des Urtheils in der §. 53 angegebenen Form zu Grunde lege, ist nicht unbedingt notwendig. Es genügt ein mit Gründen unterstütztes Votum.

Artikel IX.

In der Regel muß jede Sache, gehört sie in die Extrajudicial-Session, binnen 14 Tagen, gehört sie in die Spruchsession, binnen 4 Wochen nach der Ausschickung zum Vortrage kommen und nach dem Vortrage im ersten Falle binnen 8 Tagen, im zweiten Falle binnen 14 Tagen bearbeitet werden, so daß sie dort spätestens in der vierten, hier spätestens in der neunten Woche zurückgehen kann.

Den vierteljährlich bei dem Inspectionshofe einzurechenden und den übrigen Höfen mitzutheilenden Geschäftsstabellen (§. 11) ist ein Verzeichniß sämmtlicher Rückstände beizulegen, in welchem alle Sachen, welche sich über vier, bezüglich auf die Spruchregistrande über 8 Wochen bei dem Vericht befinden, genau bezeichnet, die Zeit des Eingangs und der Ausschickung angegeben und die dem Referenten oder dem Correferenten etwa schon jugegangenen Erinnerungen bemerkt sein müssen. Findet sich hierauf bei offensbaren Säumnissen der Inspectionshof oder derjenige Hof, aus dessen Landen die Sache an das Oberappellationsgericht gekommen ist, zu einem monatlichen Rescripte (§. 5.) veranlaßt, so würde der Präsident selbst verantwortlich sein, wenn er nicht nach der Strenge des §. 51 verfuere.

Artikel X.

zu §. 53.

Findet sich eine Darstellung des Thatbestandes und eine Prozeßgeschichte, wie sie hier erfordert werden, schon in den Voracten, z. B. bei einem früheren Erkenntniß, so ist die Bezugnahme darauf zulässig und ausreichend, nach Befinden nur mit den etwa nöthigen Berichtigungen und Zusätzen.

Artikel XI.

zu §. 58.

Auch bei dem Untergerichte, bei welchem der Ausspruch des Landes-Justizcollegiums publicirt worden ist, darf die Einmündung der dagegen gerichteten Oberappellation durch die Landesgesetzgebung nachgelassen werden.

Artikel XII.

zu §. 73.

Die ausgesprochene Bedrohung bezieht sich auf den Mißbrauch aller Rechtsmittel mit Einschluß der Nichtigkeitsklagen und des Rechtsmittels der Revision (§. 23. §. 24. §. 25.). Sie wird wiederholt und für alle Gerichtsstellen eingeschärft, welche über Rechtsmittel zu erkennen haben.

Artikel XIII.

zu §. 80.

1) Will ein Mitglied des Gerichts sich verheirathen, so hat es dazu die Erlaubniß des Inspectionshofes einzuholen, neben den Bedingungen, welche sonst die Landesgesetze (§. 7.) vorschreiben. Nur wenn dieses geschehen, erwächst das Recht auf die Wittwen- und Waisen-Pension.

Subalternen des Gerichts müssen dieselbe Erlaubniß bei dem Collegium selbst ausbringen, wenn sie nicht des Anspruchs auf die Wittwen- und Waisen-Pension verlustig gehen wollen.

2) Die Pension, auf welche der Anspruch begründet worden, bleibt auch den Wittwen

und Kindern solcher Mitglieder und Subalternen gesichert, welche in Ruhestand versetzt und pensionirt worden sind, unter der Bedingung jedoch, daß der Pensionirte, wenn und so lange ihm eine pensionsfähige Ehefrau oder pensionsfähige Kinder in den Jahren der Minorität leben, die Beiträge zur Wittwenkasse (2 Prozent jährlich) von dem Betrage der Pension fortentrichtet hat.

3) Die Größe der Wittwenpension soll in solchen Fällen nicht nach dem Betrage des dem verstorbenen Ehemann verwilligte gewesenem Ruhegehales, sondern nach dem Betrage seines letzten fixen Gehaltes im activen Dienste ermessen werden. Die Größe der Waispension, wenn keine Wittve vorhanden ist, beträgt auch in solchen Fällen 60 Thaler oder 25 Thaler jährlich, wie es der §. 80 bestimmt und bedingt hat.

Auf ein Enadenquartal haben die Wittve und Kinder eines Pensionirten keinen Anspruch, wohl aber beziehen sie noch das volle Sterbequartal von der Pension des Verstorbenen.

Die vorstehend gesicherte Vergnabigung erstreckt sich nicht auf eine Ehe, welche der Pensionirte erst während seines Ruhestandes eingeht, weder auf die Wittve nach solcher Ehe, noch auf die Kinder, welche in derselben gezeugt, oder durch dieselbe legitimirt worden sind.

Indem Wir nun diesem Nachtrage unter Bezugnahme auf §. 97 der provisorischen Oberappellationsgerichtsordnung hierdurch Befestigung ertheilen, haben Wir zugleich dessen Bekanntmachung durch die allgemeine Befehlssammlung befohlen.

Uegeben Schloß Schley und Schloß Ebersdorf, am 7. März 1842.

(L. S.) Heinrich LXII. (L. S.) Heinrich LXXII.
J. v. Fürst Reuß. J. v. Fürst Reuß.

No. 138. Bekanntmachung, die mit den königlich Sächsischen Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten in Betreff der Vergütung derjenigen Kosten, welche durch Requisition in Strafsachen bei den gegenseitigen Gerichtsstellen erwachsen, getroffene Vereinbarung betreffend, vom 21. Juni 1842.

Nachdem mit höchster Genehmigung Durchlauchtigster Landesherrenschaften zwischen der diesseitigen Fürstlichen Landesregierung und den königlich Sächsischen Ministerien

vien der Justiz und der anwärtigen Angelegenheiten eine Vereinbarung wegen Vergütung derjenigen Kosten, welche durch Requisitionen in Strafrechtsfällen bei den beiderseitigen Gerichtsstellen erwachsen, getroffen worden ist, so wird die von Uns darüber ausgefertigte Erklärung nachstehend zu gebührender Nachachtung bekannt gemacht.

Wera, den 21. Juni 1842.

Fürstl. Neuf-Plaut. gemeinschaftl. Landes-Regierung das.
Dr. Bretschneider.

W. Zuch.

Die Königlich Sächsishe und die Fürstliche Regierung Jüngerer Linie Neuf von Plauten ic. sind in Betreff der Vergütung derjenigen Kosten, welche durch Requisitionen in Strafrechtsfällen bei den wechselseitigen Gerichtsstellen veranlaßt werden, dahin mit einander übereingekommen:

daß in allen strafrechtlichen Verhandlungen, wo die Kosten niedergeschlagen oder auf die Kasse des Staats oder des Gerichtsherrn übernommen werden müssen, die requirierende Stelle der requirirten Behörde lediglich die baaren Auslagen für die den Zeugen nach landesgesetzlicher Bestimmung für Versäumniß, Bezeugung und Reiseaufwand zu leistende Vergütung, Botenlohn und Postgelde, für Verpflegungs-Gebühren, Transport und Verwahrung der Gefangenen, sowie für Copialien zu berechnen und zu erstatten haben solle, wogegen alle anderen Kosten für Protokollierung, Schreib- und Abschreib-Gebühren, sowie für die an die Gerichtspersonen oder an die Kassen sonst zu entrichtenden Spotteln nicht berechnet und vergütet werden mögen.

Vorgewärtige

E r k l ä r u n g

sohl, nachdem sie in gleichlautenden Exemplaren von den beiderseitigen Bevollmächtigten vollenzogen und ausgewechselt worden ist, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderseitigen Landen Kraft erhalten und vom ersten des künftigen Monats Juli an in Wirksamkeit treten.

Wera, den 11. Juni 1842.

Fürstl. Neuf-Plaut. gemeinschaftl. Landes-Regierung das.
Dr. Bretschneider.

W. Zuch.

No. 139. Bekanntmachung eines Beschlusses des hohen Deutschen Bundeskongr. wegen Verletzung eines zwanzigjährigen Schutzes für die von Herderschen Werke gegen den Nachdruck, vom 21. August 1842.

Nachstehender, in der 19-jährigen Sitzung der hohen Deutschen Bundesversammlung gefaßter Beschluß:

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands vereinbaren sich, daß den schriftstellerischen Werken Johann Gottfried von Herders ein zwanzigjähriger Schutz gegen den Nachdruck in allen Bundesstaaten dergestalt verliehen werde, daß jedwede ohne ausdrückliche Genehmigung der Johann Gottfried von Herderschen rechtmäßigen Nachkommen innerhalb des Deutschen Bundesgebietes binnen zwanzig Jahren, von Publikation des gegenwärtigen Beschlusses an, veranfaltete Herausgabe Johann Gottfried von Herderscher Schriften als unerlaubter Nachdruck im Sinne des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 betrachtet werden solle.

wird hierdurch auf höchsten Befehl Durchlauchtigster Landesherreschaften zur gehörlgen Befolgung öffentlich bekannt gemacht.

Gera, den 31. August 1842.

Fürstl. Reuß-Plaut. gemeinschaftl. Landes-Regierung das.
Dr. Bretschneider.

M. Zuchst.

No. 140. Landesherrliche Verordnung, eine Erläuterung des Gesetzes über den Instanzenzug vom 26. März 1838 rücksichtlich der Behandlung der Untersuchungsfachen gegen die der geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen betreffend, dd. 17. September 1842.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Stammes Ältester, und Wir Heinrich der Zwei und Siebenzigste, der Jüngeren Linie souveraine Fürsten Reuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Cranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. u. u.

Zu Befestigung möglicher Zweifel darüber, welche Beförde in solchen Untersuchungsfachen, die gegen Geistliche und Schullehrer, oder andere der geistlichen Gerichtsbarkeit un-

terworfenen Personen bei den in den Fürstenthümern Schleiz und Lobenstein, sowie in der Pflege Saalburg bestehenden Inspectionsämtern, im Fürstenthume Oera bei Unserem gemeinschaftlichen Consistorium oder einer von demselben mit Auftrag versehenen Behörde anhängig werden, das erste Erkenntniß zu sprechen hat, verordnen Wir hierdurch mittelst Erläuterung des Gesetzes vom 26. März 1838, den Instanzenzug in Civil- und Criminalsachen betreffend, folgendes:

§. 1.

Dieselben Befugnisse und Verpflichtungen, welche Unserer Landesregierung wegen Leitung und Aburtheilung der bei den weltlichen Gerichten des Landes anhängigen Untersuchungen durch die §§. 10 bis 16 des erwähnten Gesetzes beigelegt sind, sollen in Beziehung auf die bei den Inspectionsämtern Unserer Lande vorkommenden Untersuchungen Unserem gemeinschaftlichen Consistorium zustehen.

§. 2.

Dasselbe soll also in diesen Untersuchungen regelmäßig das erste Erkenntniß sprechen und solches den Inspectionsämtern, als den Untersuchungsbehörden, zur Publication zufertigen.

§. 3.

Wegen diese Erkenntnisse findet das Rechtsmittel der Oberberufung unter denselben Formen und Voraussetzungen statt, wie das Gesetz vom 26. März 1838 und die provisorische Oberappellationsgerichtsordnung nebst nachträglichen Bestimmungen dazu sie feststellt.

§. 4.

Im Fürstenthume Oera, wo Unser gemeinschaftliches Consistorium das ordentliche Forum für Geistliche und Schullehrer, sowie für andere durch das Jurisdictionregulativ vom 12. November 1807 der Gerichtsbarkeit desselben unterworfenen Personen bildet, hat es neben der Untersuchungsführung sich auch dem ersten Erkenntniße zu unterziehen.

§. 5.

Es steht ihm jedoch frei, entweder Commissionen aus seiner Mitte zur Untersuchungsführung anzubeden, oder diese einer Unterbehörde aufzutragen.

§. 6.

Die beauftragte Behörde hat in diesen Fällen die geschlossenen Acten nebst der Verteidigung dem Collegium bezüglich vorzulegen, worauf dieses das Erkenntniß spricht und der Untersuchungscommission zur Eröffnung zufertigt.

§. 7.

Ueber die Frage, ob nach der Natur des untersuchten Verbrechens und nach Lage der

Akten das Consistorium das erste Erkenntniß zu sprechen, oder solches dem Untersuchungsrichter zu überlassen hat, kommen überall die im 12. bis 16. §. des Befehrs über den Instanzenzug enthaltenen Vorschriften zur Anwendung.

§. 8.

Die im §. 12 des Befehrs über den Instanzenzug bezeichneten Fälle, in welchem die Untersuchungsbehörden das erste Erkenntniß zu sprechen haben, gehören im Fürstenthume Vera in soweit, als der Beklagte oder Angeeschuldigte der geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfen ist, zur Competenz des gemeinschaftlichen Consistoriums. Dasselbe kann aber zu deren Untersuchung und Erörterung entweder einen besondern Commissar aus seiner Mitte ernennen, oder eine andere Behörde damit beauftragen. In diesen Fällen hat das beauftragte Mitglied des Collegiums oder die committirte Behörde auch das erste Erkenntniß zu sprechen. Wegen dieses bleibt der Recurs, bezüglich die Veruzung an das Consistorium nachgelassen, welches sodann — versteht sich mit Ausschluß des etwa beauftragt gewesenen Collegialmitgliedes — das zweite Erkenntniß in der Sache ertheilt.

§. 9.

Die vorstehend festgestellten Grundsätze finden überall auch dann Anwendung, wenn zwar nicht ein, der geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfenenes Individuum in Untersuchung gezogen, wohl aber der Gegenstand derselben seiner Natur nach zur Cognition der geistlichen Behörde gehörig ist.

§ 10.

Im Uebrigen bleiben die eigentlichen, dem Strafrechte und dem Criminalverfahren nicht zugehörigen Disciplinarbefugnisse des Consistoriums, der Kirchen- und Schulcommissionen und der Inspectionämter, so weit sie diesen nach der Spezialgesetzgebung der einzelnen Fürstenthümer zustehen, von den gegenwärtigen, nur auf das förmliche Untersuchungsverfahren bezüglich den Vorschriften ausgenommen und soll auch durch diese an den in der authentischen Interpretation vom 30. April 1830 wegen Amtensetzung der Landeschullehrer enthaltenen Vorschriften nichts geändert seyn.

Urkundlich haben Wir die gegenwärtige, durch die gemeinschaftliche Befehlssammlung zu publicirende Verordnung Höchstseignüßig vollzogen und Unsere Landesfürstlichen Insignel beizudrucken befohlen.

Uegeben Schloß Schleiz und Schloß Ebersdorf, den 17. Septbr. 1842.

(L. S.) Heinrich LXII. (L. S.) Heinrich LXXII.
J. L. Fürst Reuß. J. L. Fürst Reuß.

G e s e h s a m m l u n g

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 75.

Nr. 141. Landesherrliche Verordnung zur Publikation des für die Jahre 1843 bis 1845 einschließ-
lich unter den Staaten des Gesamt-Zollvereins vereinbarten Zollvereinstarifs, vom 1sten
November 1842.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwei und Sech-
zigste, Stammes Kurfürst, und Wir Heinrich der Zwei und
Siebzigste, der Jüngern Linie souveräne Fürsten Reuß,
Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Crannich-
feld, Gera, Schleiz und Lobenstein ic. ic.

Nachdem in Gemäßheit des §. 13. des Zollgesetzes vom 1. Mal 1838 unter den zu
dem gesammten Zollverehne gehörigen Staaten ein neuer Zollvereinstarif in der in der
Verlage sub A. ersichtlichen Weise vereinbart, gleichzeitig aber auch bestimmt worden ist,
daß einstreifen und bis auf anderweite Bestimmung anstatt der tarifmäßigen Zollsätze
für nachbenannte Artikel folgende Eingangssätze entrichtet werden sollen:

n) Zu Pos. 20. Nrh. II. des Tarifs:

Waaren aus Gold oder Silber, feinen Metallgemischen, Metall-Bronce (acht vergol-
det), ächten Perlen, Korallen oder Steinen gefeertigt oder mit Gold oder Silber belegt;
ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alaoster, Bernstein,
Essenbein, Perlmutter, Schilspat und unächten Steinen; seine Parfümerien, wie solche
in kleinen Gläsern, Krufen ic. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren ge-
führt werden; Stiefelsohlen, mit Ausnahme derer in hölzernen Gehäusen; Kronleuchter
mit Bronce, Gold- oder Silberblatt; Fächer; künstliche Blumen und zugerichtete
Schmuckfedern:

Ausgegeben den 19. December 1842.

A.

100 Zflr. — — (175 Fl. —) vom Centner;

b) Zu Pos. 24, d. des Tarifs:

leberne Handschuhe:

44 Zflr. — — (77 Fl. —) vom Centner;

c) Zu Pos. 25, b. des Tarifs:

Fransbrannwein:

16 Zflr. — — (28 Fl. —) vom Centner;

d) Zu Pos. 27, e. des Tarifs:

Papiercapeten:

20 Zflr. — — (35 Fl. —) vom Centner;

so verordnen Wir hierdurch, dass vom 1sten Januar 1843 an der Eingangs erwähnte Tarif mit dem dazu gehörigen Anhange, die Uebergangsteuern von vereinsländischen Erzeugnissen betreffend, und mit dem vorstehend getroffenen provisorischen Bestimmungen durchgängig in Kraft treten soll.

Es haben sich hiernach alle Unsere Behörden und Unterthanen, auch die es sonst angeht, gebührend zu achten.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung höchstselgenhändig vollzogen, Unsere landesfürstlichen Inseigel beiderseits lassen und deren Publikation durch die gemeinschaftliche Gesessammlung befohlen.

Gegeben Schloß Schleiß und Schloß Eberstadt, den 1. November 1842.

(L. S.) Heinrich LXII. (L. S.) Heinrich LXXII.
 J. L. Fürst Reuß. J. L. Fürst Reuß.

Vereins-Zolltarif

für die Jahre

1843, 1844 und 1845.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

U n g f r e i b l e i b e n :

1. Bäume zum Verpflanzen, und Reben;
2. Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3. Brauwelnspülsg;
4. Dünger, spterischer; dergleichen andere Düngungsmittel, als: ausgeaugte Asche, Kalk-
äcker, Knochenstaum und Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaub-
nisscheine und unter Kontrolle der Verwendung;
5. Eier;
6. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsaße namentlich betroffen sind, als: Dolus,
Blasenstein, Blauslein, Braunslein, Gips, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwere-
spatß (in krystallisierten Stücken), gewöhnlicher Lösserthon und Pfeiffenerde, Teipel, Wal-
kererde u. a.;
7. Erzeugnisse des Ackerbauers und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durch-
schnittenen Landgutes, dessen Wohn- und Wirtschaftsgedäude innerhalb dieser Grenze
belegen sind;
8. Fische, frische, und Krebse; dergleichen frische unausgeschälte Muscheln;
9. Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt
werden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu;
10. Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rü-
ben, esbare Wurzeln ic., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roser;
auch ungetrocknete Elixorien;

11. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
12. Glasur- und Hafnetzer (Alquistox);
13. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;
14. Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verpökrathung im Lande niederlassen;
15. Holz: Brennholz beim Landtransporte, auch Kessig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;

Anmerkung. Dem Landtransporte wird das Verflößen in losen Stücken auf Flößlandien und Flößböden gegönnet.
16. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufs mit sich führen, ingleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind; dann die Wagen der Reisenden; ferner die beim Eingange über die Grenze zum Personen- und Waarentransporte dienenden und nur deshalb eingehenden Wagen und Wasserfahrzeuge, letztere mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarstücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarstücke einführen, als sie beim Ausgange an Bord hatten; Kessigeräthe, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;
17. Kunstfächer, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunstwerke und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche, besonders naturhistorische Sammlungen öffentlicher Anstalten eingehen;
18. Löthlichen (ausgelangte Lohse als Brennmaterial);
19. Milch;
20. Obst, frisch;
21. Papier, beschriebenes (Acten und Manuscripte);
22. Saamen von Waldbölzern;
23. Schachtholm, Schilf- und Dachrohr;
24. Scheerwolle (Abfälle beim Tuchsheeren); desgleichen Flockwolle (Abfälle von der Splinneret) und Tuchrümmet (Abfälle von der Weberet);

25. Seidencocois;
 26. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch- Kalk- Schiefer- Ziegel- und Mauer-
 steine beim Landtransport, insofern sie nicht nach einer Abgabe zum Verschiffen be-
 stimmt sind; Mühl- und grobe Schleif- und Wegsteine in demselben Falle;
 27. Stroh, Spreu, Häckelring;
 28. Thiere, alle lebenden, für welche kein Tariffuß ausgeworfen ist;
 29. Torf und Braunkohlen, auch Steinkohlensche;
 30. Treber und Trester.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder der Ausfuhr einer Abgabe
 unterworfen sind.

Fünfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preussisch, oder zwei und fünfzig und ein halber Kreuzer im 24½ Guldenfuß vom Zentner Brutto-Gewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem vor-
 hergehenden (erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich:

- a) einer geringern oder höhern Eingangsabgabe, als einem halben Thaler oder zwei und fünfzig und einem halben Kreuzer vom Zentner, unterworfen,
 oder
 b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die befestigten Gefälle erhoben werden

Abgabenliste

N ^o .	Benennung der Gegenstände.	Maass- stab der Verzol- lung.	nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30Stk und 21Stk), beim Eingang. Ausgang. Stk. Gr. Stk. Gr. (1000) (1000)				nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Ausgang. Fl. Kr. Fl. Kr.				Für Zara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
			Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	
1	Abfälle von Glasbütten, dergleichen Glascherben und Bruch; von der old- und Silberber- arbeitung (Münz- u. Stränge); von Eisensiederien die Un- terläufe; von Gerbereien das Reinleder; ferner Mist von geschlachteten Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes, Thierstrolchen, Hörner, Horn- spitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerhackt seyn.	1 Zentn.	frei.		15 (12)	frei.		52½			
2	Baumwolle und Baum- wollenwaren: a) Rohe Baumwolle	1 Zentn.	frei.		15 (12)	frei.		52½			
	b) Baumwollengarn, unge- misch oder gemischt mit Wolle oder Leinen: 1. ungebleichtes ein- und zweifädiges, und at- ten.	1 Zentn.	2			3	30				
	Knurr f. Zu Zeilmangeltes, gefärbtes oder ungefärb- tes	1 Zentn.	3			5	15			18 in Fässern und Kisten.	
	2. ungebleichtes drei- und mehrfädiges, ingleichen alles gewirnte, gebleich- te oder gefärbte Garn	1 Zentn.	8			14				13 in Kisten, 7 in Böden.	
	c) Baumwollene, dergleichen aus Baumwolle und Lei- nen, ohne Beimischung von Seide und Welle, ge-										

*) Die unter dem Silbertrucken stehenden Aßtern bedeuten 24Stk des 14thaler.

No	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Vergrößerung.	Abgabenstücke								Für Xara wird vergütet vom Zehner Brutto-Gewicht: Pfund.
			nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 Stel und 24 Stel),				nach dem 24½-Gulden-Fuß,				
			beim				beim				
			Eingang mit.	Eing. 12/16/2	Ausgang mit.	Eing. 12/16/2	Eingang St.	Kr.	Ausgang St.	Kr.	
b)	Alaun	1 Zentr.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	11 in jedem.
c)	Weisstein (Kremlerweiß), rein oder versetzt, Chlor- kalk	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	6 in jedem.
d)	Reinige, Schmelze, un- gereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol, Wasser- glas	1 Zentr.	1	.	.	.	1	43	.	.	
	Anmerk. Ungereinigte Soda, beim Eingang über die Preussische Zollgrenze, sowie in Preussen, Sachsen und Kar- lotten bei dem Eingang aus Preussen und in Sachsen aus der Landgrenze	1 Zentr.	.	7½ (5)	
e)	Eisenvitriol (grüner)	1 Zentr.	.	7½ (6)	.	.	.	26½	.	.	
f)	Seide, grüne, rotbe Far- bende, Braunroth, Krei- be, Oker, Rothstein, Lins- bra; so wie alle Abfälle von der Fabrication der Salpetersäure; schwefel- saurer und salzsaurer Kali, auch rother Flußspath in Stücken	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
g)	1. Galläpfel, Kreuzbee- ren, Korklumpen, Quercitron, Saffor, Sumach, Wald und Bau	1 Zentr.	.	5 (4)	.	5 (4)	.	17½	.	17½	
	2. Krapp	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	

No.	Vereinigung der Gegenstände.	Maaßstab der Vertheilung.	Abgabensätze						Für Karab wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
			nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30Stel und 24Stel).			nach dem 24½-Gulden-Fuß,			
			beim Eingang.		Kutgang.	beim Eingang.		Kutgang.	
Stk.	Gr. (Cott.)	Stk.	Gr. (Cott.)	St.	Kr.	St.	Kr.		
	3. u. r. boppem, Knop- pen	1 Zentr.	2 1/2 (2)	2 1/2 (2)	6 1/2	8 1/2			
	h) Farbdügel, in Blöcken oder getaselt . . .	1 Zentr.	5 (4)	5 (4)	17 1/2	17 1/2			
	i) Korkeholz, Poreholz, Gr. bernholz und Buchsbaum	1 Zentr.	5 (4)	5 (4)	17 1/2	17 1/2			
	k) Pott. (Wald-) Asche, Weinstein	1 Zentr.	7 1/2 (6)		26 1/2				
	l) Mineralkasser in Fla- schen oder Klügen .	1 Zentr.	7 1/2 (6)		26 1/2				
	m) Salpeter, gereinigter u. ungereinigter, auch sal- petersaures Natron .	1 Zentr.	5 (4)		17 1/2				
	n) Salzsäure und Schwefel- säure	1 Zentr.	10 (8)		20			23 in Kisten. 9 in Ketten.	
	o) Schwefel	1 Zentr.	2 1/2 (2)		8 1/2				
	p) Terpentin und Terpen- tiniöl (Kienöl) . . .	1 Zentr.	10 (8)		35				
	Anmerk. Die allgemeine Ein- gangssteuer tragen:								
	1) rahe dreyzünftel des Mineral- süß- und Pfingstweiches zum Verweir- und Verthei- lungszwecke, die nicht beson- ders über oder niedriger be- steuert sind, insbesondere auch außerordentlich gemein- te, außer europäische Fisch- lebbier;								
	2) ungeröstetes schwefelsaures Natron.								

No.	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verzeihung.	Abgabensätze						Für Zara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.		
			nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30Stk und 24Stk).			nach dem 24½-Gulden-Fuß.					
			beim Eingang Zoll.	beim Ausgang Zoll.	beim Eingang Zoll.	beim Ausgang Zoll.	beim Eingang Zoll.	beim Ausgang Zoll.			
6	Eisen und Stahl: a) Roheisen aller Art; altes Bruch Eisen, Eisenseile, Hammereschlag Kamert. In den Bezugsorten der preussischen westlichen Provinzen, besonders von Bader- n, Württemberg, Baden, Kurhessen und Nassau (St. Weissen auch beim Ausgange frei.	1 Zentr.	frei.	.	.	7½ (6)	frei.	.	.	26%	
	b) Geschmiedetes Eisen in Stäben, dergleichen Kup- pen Eisen, Eisenbahnschir- nen, auch Roh- und Ge- messstahl, Guss- und ro- siniertes Stahl Kamert. Von Weichheit, her- wärts von der Kalkstein- Grenze bis zur Weißbleimän- nung einschließlich eingeschub, wird nur die allgemeine Ein- gangszollgebühr erhoben.	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	c) Alles geschmiedete Eisen, welches zu seinen Sorten verarbeitet, dergleichen Eisen, welches zu groben Werkstücken von Ma- schinen und Wagen (Kur- bän, Achsen und derglei- chen) roh geschmiedet ist, auch schwarzes Eisenblech mit Platten, Anker und Ankerketten Kamert. Weissrothes Eisens- blech kann in Barmen auf drei Gewichte von Hiesigkeit bis Frei- leistung zu dem Zollsaße von 11 Schilling (fl. 45 kr.) der Zent- ner eingehen.	1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	10 in Riffen und Ritzen. 6 in Neben. 4 in Wälzen.

N ^o	Benennung der Gegenstände.	Maass für die Verwölgung.	K y a b e n f ä ß e								Für L a r a wird vergütet, vom Zehner Brutto-Gewicht: Pfund.
			nach dem 14. Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 Silb. und 24 Stk.),				nach dem 24½ Gulden-Fuß,				
			beim Eingang.		Ausgang.		beim Eingang.		Ausgang.		
Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Pfund.			
	Horn, Knochen, Wachs, von Leder, Kupfer, Weis- sing, Zinn (letzteres ver- hört) und anderen uned- len Metallen gefertigt kenn. als: Musikwaaren (Säge, Koffer, Näh- u. Stricknadeln, Sche- ren, Zerschneid. Schwert- fegerarbeit u. s. w.; in- gleichem solche Eisen- waaren; auch Bewehr- e aller Art	13 Centr.	10	.	.	.	17	30	.	.	13 in Büßern und Silber, 6 in Kisten, 4 in Rollen.
7	Erze, nämlich: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Wos- ferblei, (Kupfblei), Galmei, Kobalt	13 Centr.	frei.	.	.	5 (4)	frei.	.	.	17½	
	Anmerk. In den Bayerischen, Sächsischen, Würtembergi- schen, Badischen und Sauer- burgisch-Sächsischen Provinzen, Eisenerz		frei.	.	frei.	.	frei.	.	frei.	.	
8	Flachs, Berg, Hanf, Herbe	13 Centr.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
9	Getreide, Hülsenfrüch- te, Samen, auch Beeren: a) Getreide u. Hülsenfrüch- te, als: Weizen, Speltz oder Dinkel, Gerste (auch geräthete), Hafer, Heide- form oder Buchweizen, Kroggen, Bohnen, Erb- sen, Hirse, Linfen und Widen	1 Schfl. 1 Bayer. Schfl.	.	5 (4) 20 (16)	.	.	.	17½ 10	.	.	

N ^o	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzehlung.	Abgabensätze						Für Kara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.		
			nach dem 14-Zöler-Fuß (mit der Eintheilung des Zölers in 30 Stk und 24 Stk),			nach dem 24½-Gulden-Fuß,					
			beim Eingangs- Zoll		beim Ausgangs- Zoll		beim Eingangs- Zoll			beim Ausgangs- Zoll	
	über 144 Preussische □ Zoll nicht lb, wenn das Stück über 144 und bis 288 Preussische □ Zoll nicht	1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	} 17 in Rthln.
	β) geblesenes, belegtes oder unbelegtes	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	
	2. belegtes und unbelegtes, geblesenes und geblesenes, wenn das Stück nicht:	1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	
	□ Zoll □ Zoll Preuss. Antzemische Wienbaur. □ Zoll	1 Stück.	1	.	.	.	1	45	.	.	} 20 in Rthln und 13 in Rthln.
	55, 200 bis 576 ed. b., 666 c., 490	1 Stück.	3	.	.	.	5	15	.	.	
	576, 1000 * 1156 * 888	1 Stück.	8	.	.	.	14	.	.	.	
	1000, 1400 * 1618 * 1212	1 Stück.	20	.	.	.	35	.	.	.	
	1400 * 1900 * 2196 * 1681	1 Stück.	30	.	.	.	52	30	.	.	
	1900 □ Zoll Preuss.	1 Stück.	30	.	.	.	52	30	.	.	
	zumerl. Hochungsflächen Spiegelglas nicht gegen die all- gemeine Eingangs- = Abgabe eingestrichen.										
	c) Farbige, bemalte oder vergoldete Glas, auch Glaswaaren in Verbin- dung mit weichen Metal- len und andern nicht zu den Gefässen gehörigen Verfassen; drögl. Spiegel, deren Glas- sein nicht über 288 Preuss. □ Zoll das Stück messen	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	

Bestimmung der Gegenstände.	Maass- Stab der Vergeb- lung.	A b g a b e n f ä ß e						Für Zara, wiev vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
		nach dem 14. Zoll-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 Silb. und 24 Stk.),			nach dem 24 $\frac{1}{2}$ - Gulden-Fuß,			
		beim Eingang.		Ku- e- gang.	beim Eingang.		Ku- e- gang.	
Stk.	Gr. (100r)	Stk. (100r)	Stk. (100r)	Stk. (100r)	Gr. (100r)	Stk. (100r)	Gr. (100r)	
weiss. Eichen- u. anderes weiche Holz; ferner Kantböcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Blechweiden etc.	1 Schiffes- last ober- beim Ziele in 30 Kur- stüb.	.	10 (8)	.	.	35	.	.
3. Sägwaaren, Fasholz (Dauben) und alle an- dere vorgearbeitete Holz- holz:								
a) aus den unter 1. ge- nannten Holzarten	1 Schiffeslast	1	10 (8)	.	2	20	.	.
β) aus den unter 2. ge- nannten Holzarten:	1 dito.	.	20 (16)	.	1	10	.	.
Anmerf. In den östlichen Pro- vinzen des Preussischen Staats nicht erhoben, für								
aa) Masten	1 Stüd.	1	10 (8)
bb) Bugsprietel ober Spieren	1 dito.	1
cc) Böcke ober Balken von har- tem Holze	6 dito.	1
dd) Böcke ober Balken von weichem Holze	30 dito.	1
ee) Bretten, Bretter, Batten, Fasholz (Dauben), Kande- böcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Blechweiden etc.	1 Schiffeslast	.	15 (12)
e) Holzbocke ober Dreber- Lebe, dergleichen Holz- bohlen	1 Zentn.	frei.	.	.	2 $\frac{1}{2}$ (2)	frei.	.	8 $\frac{1}{2}$
d) Holzbocke c) Holzgerne Hausgeräthe (Weibels) und andere Zirkler, Drechsler, und	1 Zentn.	frei.	.	.	10	frei.	.	35

Abgabensätze

N ^o	Benennung der Gegenstände.	Messstab der Verzö- lung.	nach dem						Für Xara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.		
			14-Thaler-Fuß (mit der Einteilung des Thalers in 30Stk und 24Stk), beim			24 $\frac{1}{2}$ -Gulden-Fuß, beim					
			Eingang.	Ausgang.		Eingang.	Ausgang.				
Stk.	Gr. (100r)	Stk.	Gr. (100r)	St.	Gr.	Gr.	St.				
	Wäckerwaaren, welche gelebt, gebleicht, lackirt, polirt, oder auch in einzel- nen Theilen in Verbin- dung mit Eisen, Messing oder lothbarem Leder ver- arbeitet sind; auch seine Korbflechterwaaren und Boutennetze mit eingeleger- ter Arbeit	13entr.	3	.	.	.	5	15	.	.	16 in Käffern und Kisten 6 in Ballen.
	f) Feine Holzwaaren (aus- gelegte Arbeit), sogenann- te Nürnberger Waaren aller Art, seine Drechler- Schnitz- und Kammma- cherwaaren, auch Meer- schaumarbeit, ferner den- gleichen Waaren, in Ver- bindung mit andern Ma- terialien (jedoch mit Aus- schluß von edlen Metallen, seinen Metallgemis- chen, Bronze, Vermit- tel, echten Perlen, Korallen oder Steinen), ingleichen Polychrome, baltische Hängeuhren, ganz feine Polychromarbeit, auch Wien- und Nothfliste .	13entr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Käffern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
	g) Gepolirte Weibles, wie grobe Sattlerwaaren, h) Grobe Wäckerwaaren, gebrauchte, ohne eiserne Reifen	13entr.	.	5 (4)	.	.	.	17 $\frac{1}{2}$.	.	

Ynmerk. zu a) und h): Gebe,
rohe, ungeleimte Wäcker
Drechler-Tischler- und Tisch-

Zurichtung der Organe. Hände.	Maafstab der Herzog- lung.	Abgabenfäße								Für Kara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.—
		nach dem 14 Thaler-Fuß mit der Eintheilung des Thalers in 30 St. und 24 Stetl.)				nach dem 24 1/2 Gulden-Fuß,				
		beim Eingang		Ausganga.		beim Eingang		Ausganga.		
St. (a Gr.)	Gr. (a Gr.)	St. (a Gr.)	Gr. (a Gr.)	St. (a Gr.)	Gr. (a Gr.)	St. (a Gr.)	Gr. (a Gr.)	St. (a Gr.)	Gr. (a Gr.)	
13 Hopfen	1 Zentn.	2	15 (12)	.	.	4	22 1/2	.	.	
14 Instrumente, astronomi- sche, chirurgische, mathe- matische, mechanische, mu- sikalische, optische, physika- lische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus de- nen sie gefertigt sind . .	1 Zentn.	6	.	.	.	10	30	.	.	23 in Silber und 9 in Gold.
15 Kalender, a) die für's Inland bestimmt sind, werden nach dem, dem Stempelabgabe halber gegebenen besondern Vor- schriften behandelt; b) die durchgeführt werden, tragen die Abgabe von ei- nem halben Thaler oder 52 1/2 Kreuzer für den Zentner. Der Wiederein- gang muß nachgemel- det werden.										
16 Kalk und Gips, gebrannt in Kammer f. l. Kalk und Gips könn- en, in sofern sie als Düngungs- material benutzt werden, auf besondere Verabredung frei eingehen.	4 Schfl. oder 1 Tonne.	.	5 (4)	.	.	.	17 1/2	.	.	

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzelung.	Abgabenstoffe				Für Kard wirdvergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfundl.
			nach dem 14-Doler- (mit der Eintheilung des Thalers in 30Stk und 24Stk),		nach dem alten Fuß,		
			beim Eingang. Stk. Gr.	Ausgang. Stk. Gr.	beim Eingang. Stk. Gr.	Ausgang. Stk. Gr.	
	2. An die Schmelzen vorange be- halten kann Kalk gegen be- stimmte bestimmten Gegen- ständen werden.						
17	Karden ober eberbi- lein	13Centr.	frei.	5 (4)	frei.	17 1/2	
18	Kreiber, fertige neue, und gleiches getragene Kreiber und tragene alte, bei- de letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen	13Centr.	110		192	30	20 in Silber, 11 in Nickel, 5 in Kupfer.
19	Kupfer und Messing: a) Geschmiedetes, gewalzt, gegossenes, zu Geschir- ren; auch Kupferhand- len, wie sie von Hammer- kennern, ferner Blech, Dachplatten, gewöhnli- cher und plattierter Draht, deshalb polierte, ge- walzte, auch plattierter Kupfer und Bleche . . . b) waren: Kessel, fan- nen und bergischen; auch alle sonstigen Waren aus Kupfer und Messing; Stein- und Glockengieß- Eisen- und Zinnwa- ren, außer Verbindung mit edlen Metallen in gleichem Ladete Kupfer- und Messingwaaren	13Centr.	6		10	30	13 in Silber und Silber, 6 in Kupfer, 4 in Eisen.
	Kupfer, von Hoch- (Eisen-) Kupfer, Kupfer oder Schwarz- kupfer, Eisen- oder Zinn-	13Centr.	10		17	30	13 in Silber und Silber, 6 in Kupfer, 4 in Eisen.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Vergütung.	Abgabenfäße				Für Zard wird vergütet vom Zantner Brutto-Gewicht: Pfund.
		nach dem 14-Thalersfuß (mit der Einstellung des Thalers in 30Stel und 24Stel),		nach dem 24g-Guldenfuß,		
		beim Eingang.	beim Ausgang.	beim Eingang.	beim Ausgang.	
Stk.	Gr. (oder Lgbr)	Stk.	Kr.	Stk.	Kr.	Pfund.
<p>20 Kurze Waaren, Duincaillerien u.:</p> <p>Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, feinen Metallgemischen, aus Metallbrence (nicht vergolbet); aus Perlmutter, echten Perlen, Aqualen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alaunstein, Bernstein, Ebenholz, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kart, Lack, Leder, Wachs, Wachschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unedlen Steinen u. dergl.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Krufen u. im Galanteriehandel u. als Galanteriewaaren geführt werden; Taschenuhren, Stuh- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen - Dingsuhren.</p>						

No.	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verjüngung.	Abgabensätze						Für Lara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
			nach dem 14. Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 Stet und 24 Stet),			nach dem 24½ Gulden-Fuß,			
			beim Eingang.		Ausgang.	beim Eingang.		Ausgang.	
Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.		
	In und Metallgemischen, Handschuhe von Leder u. sine Schuhe aller Art	1 Zentr.	22	.	.	38	30	20 in Stkern gab Stkern 13 in Stkern. 6 in Ballen.	
22	Leinwand, Leinwand und andere Leinwand- arten:								
	a) Rohes Garn	1 Zentr.		5 (4)			17½		
	b) Schlechtes oder gefärb- tes Garn	1 Zentr.	1			1	45	13 in Stkern. 6 in Ballen.	
	c) Zwirn	1 Zentr.	2			3	30		
	d) Graue Packleinwand u. Segeltuch	1 Zentr.		20 (16)		1	10		
	e) Rohe (unappretirte) Lein- wand, roher Zwillich und Drillich	1 Zentr.	2			3	30	13 in Stkern. 6 in Ballen.	
	Kunadmr. Rohe, unge- bleichte Leinwand geht stei- ein:								
	aa. in Preussen: auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seiden- berg in der Ober-Lausitz, von Hitzschdorf bis Nordhausen und von Hersfeld bis Anhalt, nach Bleichereien oder Leinwandmärkten;								
	bb. in Sachsen: auf der Grenzlinie von Elsrich bis Schandau, auf Erlaubnisscheine;								
	cc. in Kurhessen: auf Erlaubnisscheine nach Bleichereien oder Märkten.								

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzehlung.	A b g a b e n f ä ß e								Für Kara- ntrb vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
			nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30Stk und 24Stk),				nach dem 24½-Gulden-Fuß,				
			beim Eingang.		Ausgang.		beim Eingang.		Ausgang.		
Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Pfund.			
	1) Gebirgste, gefärbte, ge- druckte oder in anderer Art zugerichtete (appre- tierte), auch aus geblich- tem Garn gewebte Lein- wand; ferner Zwillich und Drülich, desgleichen rohes u. geblichtes Tisch- und Handtücherzeug, lei- nene Mittel, auch neue Blände	1 Zent.	11	.	.	.	19	15	.	.	13 in Wien. 9 in Wien. 6 in Walle.
	g) Bänder, Batist, Borten, Franzen, Gaze, Kammer- tuch, gewebte Kanten, Schürze, Strampfrocken, Wespinnste u. Tref- senwaaren aus Metallfä- den und Beinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl . . .	1 Zent.	22	.	.	.	38	30	.	.	18 in Wien. 13 in Wien. 8 in Walle. 13 in Wien. 11 in Walle.
	h) Zwirnspitzen	1 Zent.	55	.	.	.	96	15	.	.	
23	Wichse, (Zalg, Wachs, Walthuth und Stearin).	1 Zent.	4	.	.	.	7	.	.	.	16 in Wien.
24	Kumpen und andere Ab- fälle zur Papier-Fabrikation: leinene, baumwollene u. wollene Kumpen, Papier- späne, Makulatur (bes- chriebene und bedruckte), besgl. alte Hefenetze, altes Laumwerk u. Stricke Kunser. Alte Hefenetze, al-	1 Zent.	frei.	.	3	.	frei.	.	5	13	

N ^o .	Benennung der Gegenstände.	Maass- Satz der Beyzulung.	A b g a b e n s ä s s e						Für X a r a wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.	
			nach dem 14 Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 Stk. und 24 Gr.),			nach dem 24½ Gulden-Fuß,				
			beim Eingang:		Kussang	beim Eingang:		Kussang		
Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.			
	len, Speck, Würste; des gleichen großes Bild.								16 in Rüssen und Stk.	
	i) Früchte (Süßfrüchte) auch Wälder:	1 Zentr.	2	.	.	3	30	.	9 in Rüssen. 6 in Ballen.	
	a) Früchte Apfelsinen, Ci- tronen, Limonen, Pome- ranzen, Granaten und bergl.	1 Zentr.	2	.	.	3	30	.	20 in Rüssen und Stk. 13 in Rüssen. 6 in Ballen.	
	Befragt der Steuer- pflichtige die Auszäh- lung, so zahlt er für 100 Stück (21 Gr.) oder 1 Hl. 10 Kr. Verdärbene bleiben unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Be- amten weggevoßen werden.									
	β) Trockene u. getrocknete Datteln, Feigen, Kaska- nien, Korinthn, Rän- deln, Pflirsche, Kof- fosen, Korberten u. Lor- beerblätter, Pommeran- zen, Pommeranzen- schalen und bergl.	1 Zentr.	4	.	.	.	7	.	13 in Rüssen. 10 in Stk. 13 in Rüssen. 6 in Ballen.	
	k) Gewürze, nämlich: Gal- gant, Ingber, Cardamo- men, Cubeben, Kusku- tiss- und Blumen (Ma- cis), Nelken, Pfeffer, Pim- ment, Safran, Sternan- is, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia, Zimmt- blüthe	1 Zentr.	6	15 (12)	.	.	11	22½	.	18 in Stk. 10 in Rüssen. 13 in Rüssen. 4 in Ballen.

Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verzeh- lung.	A b g a b e n f ä ß e				für		wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.
		nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Entscheidung des Thalers in 30 Stk und 24 Stk).		nach dem 24 1/2-Gulden-Fuß.		K a r a		
		be m		beim		K u t g a n g		
Eingang		Ausgang		Eingang		Ausgang		
Stk.		Stk.		Stk.		Stk.		
1) Springe	1 Zentn.	1				1	45	13 in Kisten mit Dauen von 6 Stk u. andern harten Holz und in Kisten.
m) Kaffee und Kaffee-Surrogate	1 Zentn.	6	15 (12)			11	22 1/2	10 in andern Kisten.
n) 1. Kaffee in Bohne	1 Zentn.	6	15 (12)			11	22 1/2	9 in Körben. 4 in Ballen.
2. Kaffee-Kaffee, gemahlener Kaffee, Chocolate und Chocolate-Surrogate	1 Zentn.	11				19	15	20 in Kisten und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
o) öse aller Art .	1 Zentn.	3	20 (16)			6	25	20 in Kisten von 1 Str. u. darüber 16 in Kisten unter 1 Str.
p) Konstituen, Andernwerk, Kuchenwerk aller Art, mit Zucker und Eßig eingemachte Früchte und Gewürze; desgleichen Kaviar, Sago und Surrogate dieser Artikel, Oliven, Pasteten, zubereiteter Erbsen und Tafelbouilllen	1 Zentn.	11				19	15	11 in Kisten und Körben. 8 in Körben. 6 in Ballen.
q) Kraftmehl, worunter Mabein, Pulver, Stärke mitbegriffen, desgl. Mählensfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschwetele oder geschälte Körner, Graupe, Grieß, Stärke, etc.	1 Zentn.	2				3	30	20 in Kisten und Körben. 13 in Körben. 6 in Ballen.

Anmerf. 1. Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzschel), etc

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabenfüße								für Kara wird vergütet vom Bentner Brutto-Gewicht Pfund.
			nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30Sil. und 24Sil.),				nach dem 24½-Gulden-Fuß,				
			beim Eingang		beim Ausgang		beim Eingang		beim Ausgang		
Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Pfund.			
	dem Eingange zu Lande auf der Schwedischen Grenzlinie gen Dänen	1Bentr.	.	7½ (6)
	2. Grenztändliches Keggenred bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie	1Bentr.	.	5 (4)
	r) Muschel- oder Schalthiere aus der See, als Kustern, Hummern, aufgeschälte Muscheln, Schalthieren	1Bentr.	4	.	.	.	7
	a) Reis	1Bentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Köfern, 4 in Böden.
	l) Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.	1Bentr.	4	.	.	.	7	.	.	.	11 in Köfern.
	u) Syrop	1Bentr.	4	.	.	.	7	.	.	.	12 in Köfern und Kanzlerleben, 9 in Böden, 4 in Sälen oder Krt.
	v) Tabak: 1. Tabakblätter, unbräun- te, und Stengel 2. Tabakfabrikate: a) Rauchtabak in Rollen, abgerollten oder entrippten Mästen, obergeschmitten; Carotten oder Stangen zu Schmucktabak, auch Tabakmehl und Abfälle	1Bentr.	5	15 (12)	.	.	9	37½	.	.	16 in Köfern, 13 in Böden, 6 in Sälen.
	b) Cigaretten u. Schnupftabak	1Bentr.	15	.	.	.	20	15	.	.	3 in Cigaretten außer der vorstehenden Kara für die bessere Umwickelung, nach 24 Pfund, falls die Cigaretten

Benennung der Gegenstände.	Maasse nach der Verzehlung.	Abgabenlage								Für Kerze: wird vergütet vom Seminar Brutto-Gewicht: Pfund. z.
		nach dem 14-Thaler-Fuß mit der Eintheilung des Thalers in 30Silb und 24Gros), beim				nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim				
		Eingang Syl. 1814.	Ausgang Syl. 1814.	Eingang Syl. 1814.	Ausgang Syl. 1814.	fl.	kr.	fl.	kr.	
v) Wee	1 Zentr.	11	.	.	.	19	15	.	.	23 in Kisten.
x) Zucker: 1. Brod- und Fut-, Kan- dis-, Bruch- oder Lump- pen- und weißer gestoß- feiner Zucker	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	14 in Fässern mit Douben von 20 Gens und andern barten Fäße. 10 in andern Fä- ßern. 13 in Kisten.
2. Rohzucker und Farin (Zuckerrüch)	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	13 in Fässern mit Douben von 20 Gens u. andern barten Fäße. 10 in andern Fä- ßern. 16 in Fässern von 18 Zent. und her- über. 13 in Kisten unter 8 Str.
3. Rohzucker für inländi- sche Siebereien zum Raf- finieren unter den beson- ders vorzuschreibenden Bedingungen und Kon- trollen	1 Zentr.	5	.	.	.	8	45	.	.	10 in aufseurepöle ldem Webegre sichten (Craas- sens, Cronjans.) 7 in andern Kisten. 6 in Balken.
Anmerk. Die Abgabenlage für Zucker von 1. bis 3. einschließ- lich, gelten nur bis zum Sep- tember 1814.										
26) Oel, in Fässern eingehend:	1 Zentr.	1	20	.	.	2	55	.	.	
Anmerk. 1. Rebstaus- Palm- Waldsch-Oel trägt die allge- meine Eingangszollabgabe. Des- gleichen Waumb, wenn deren Zollämtern an der Weinge eben bei der Abfertigung aus der Speise (Fässer) etc.			(16)	.	.					

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Berechnung.	A b g a b e n s ä ß e				Für			
			nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30Stk und 24Stk),		nach dem 24½-Gulden-Fuß.		X a r a			
			beim Eingang.		beim Ausgang.		wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:			
Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Gr.	Gr.			
	Wunde, Dedem, Pelzutter, Besäße und dergleichen	1 Zentr.	22	.	.	38	30	.	.	16 in Zentn. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
	Käme f. Feinwolle überzogene Schälpe, bequemen weils und gefärbte, nicht gefärbte Angorasche . . .	1 Zentr.	6	.	.	10	30	.	.	20 in Kisten und 5 in Ballen.
29	Schießpulver . . .	1 Zentr.	2	.	.	3	30	.	.	13 in Kisten.
30	Seide u. Seidenwaaren:									
	a) Gefärbte, auch weißgemachte Seide oder Floretseide:									
	1. Ungezwirnt . . .	1 Zentr.	8	.	.	14	.	.	.	20 in Kisten und 5 in Ballen.
	2. Gezwirnt; auch Zwirn aus reher Seide, Nähnseide, Knopfschleide u. s. w.	1 Zentr.	11	.	.	10	15	.	.	
	b) Seidene Zeug- und Strumpfwaren, Lächer (Savols), Händer, Blenden, Spitzen, Pettinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Puchwaren, Bespannle und Treffenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing u. Stahl; Gold- und Silberstoffe (schd oder unschd), endlich ebige Waaren aus Floretseide (houers de soie), oder Seide u. Floretseide	1 Zentr.	110	.	.	192	30	.	.	21 in Kisten. 13 in Ballen.
	c) Alle obige Waaren, in									

Benennung der Gegenstände.	Maass, nach der Vergehlung.	Abgabensätze								Für Kara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
		nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Einbringung des Thalers in 30 Stk und 24 Stk),				nach dem 24½-Gulden-Fuß,				
		beim Eingang.		Ausgang.		beim Eingang.		Ausgang.		
		Stk.	Gr. (100r)	Stk.	Gr. (100r)	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	
von Haß, Stroh und Schiff, verbindend: 1. ungefarbt	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	17 ½	.	.	
2. gefärbt	1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	16 in Rüssen und Stk. 6 in Rollen.
b) Stroh- und Haßgeflecht, grobe Strohhüte u. De- cken aus ungepaltenem Stroh, Span- u. Rohr- hüte ohne Garnitur . . .	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	10 in Stk. 9 in Rollen.
c) Feine Haß- und Stroh- hüte	1 Zentr.	50	.	.	.	87	30	.	.	13 in Rüssen und Stk.
36 Talg (eingeschmolzenes Thierfett) u. Stearin	1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	
37 Theer (Mineraltheer und anderer), Daggert, ge- meines Pech	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	17 ½	.	.	
38 Töpferthon und Töp- ferwaaren: a) Töpferthon für Porzellan- fabriken (Porzellanerde) Kannert. An der Bayerischen Grenze bei Passau in Porze- llanerde auch beim Ausgang frei.	1 Zentr.	frei.	.	.	15 (12)	frei.	.	.	52 ½	
b) Gemeine Töpferwaaren, Kiesen, Schmelztiegel	1 Zentr.	.	10	.	.	.	35	.	.	
c) Einfarbiges oder weißes Zapaneer oder Steingut, irdene Pfeifen	1 Zentr.	5	.	.	.	8	45	.	.	
d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilber- tes Zapaneer oder Steingut	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	23 in Stk. 13 in Rollen.
e) Porzellan, weißes . . .	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	

N ^o	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Veranschaulichung.	Abgabensätze								Für Kara wird vergütet vom Zehner Brutto-Gewicht Pfund.		
			nach dem 14. Zollers-Fuß (mit der Eintheilung des Zollers in 30 Stk und 24 Stk),				nach dem 24½-Gulden-Fuß,						
			beim Eingang.		beim Ausgang.		beim Eingang.		beim Ausgang.				
Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.				
	c) Kühe	1 Stüd.	3	5	15
	d) Rinder (Zungvieh)	1 Stüd.	2	3	30
	e) Schweine (ausgenommen Spanferkel):												
	1. gemästete	1 Stüd.	1	1	45
	2. magere	1 Stüd.	.	20	.	.	.	1	10
	f) Hammel	1 Stüd.	.	15	52½
	g) Anderes Schafvieh, Ziegen, Kälber und Spanferkel	1 Stüd.	.	5	.	10	.	.	17½
	h) Anmerk. Auf der Grenzlinie von Oberriemsdal in Schweden bis Schweden in Baden werden 1) Saue, Käse und Rinder zur Nachzahl. 2) magere Ochsen für Grenzbezücker. In einzelnen Städten und nicht zum Handel bestimmt, auf absehbare, vorübergehende zu erzielende Befreiungsgewinn ein Viertel der obigen Zollsätze eingestrichen.			(4)									
40	Wachsteinwaren, Wachsmouffelin, Wachstaf, Wachswaaren:												
	a) Grobe und brudte Wachsteinwand	1 Zentr.	2	2	30
	b) Alle andere Sortungen, ingleichen Wachsmouffelin, Wachstaf und Raffertuch	1 Zentr.	5	8	45
	c) Feine wollene Wachswaaren	1 Zentr.	10	17	30

13 in Asten.
9 in Stöben.
6 in Büden.

30 in Asten.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabenfüße								Für wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
		nach dem 14. Thaler-Fuß (mit der Einteilung des Thalers in 30 Stk und 24 Gr.)				nach dem 24½. Gulden-Fuß,				
		beim Eingang St. Gr. K. (Geh.)		beim Ausgang St. Gr. K. (Geh.)		beim Eingang St. Gr. K.		beim Ausgang St. Gr. K.		
41) Wolle und Wollenwaaren:										
a) Schafwolle, rohe und gekämmte	1 Zentr.	frei.	.	2	.	frei.	.	3	30	
b) weißes drei- oder mehrfach gewirntes wollenes und Kamelgarn; desgleichen alles gefärbte Garn	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	16 in Stücken und 7 in Ballen.
c) Wollenwaaren: 1. Wollene Zeug- und Strumpfwaaren, Lächer (Schawl), Tücher und Filzwaaren, Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Fußwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl, ferner: dergleichen Waaren aus andern Thierhaaren oder aus Leinwand und Wolle; endlich Waaren obigen Art in Verbindung mit andern nicht seidenen Spinnmaterialien	1 Zentr.	30	.	.	.	52	30	.	.	
2. Ungewollte wollene, sowie aus Wolle u. Baumwolle gemischte Waaren, wenn sie bedruckt, gefärbt und brochirt sind	1 Zentr.	50	.	.	.	87	30	.	.	20 in Stücken. 7 in Ballen.
d) Teppiche (Fußteppiche) aus Wolle oder andern Thierhaaren und dergleichen mit Leinen gemischt	1 Zentr.	20	.	.	.	35	.	.	.	

Kommt 1. Gewollte Waaren

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur
Durchfuhr angemeldet werden.

1. Die in der ersten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.
2. Von Gegenständen, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifs beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammengenommen, mit weniger als $\frac{1}{2}$ Thaler oder 52 $\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Zentner, oder nach Maafß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.
3. Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, $\frac{1}{2}$ Thaler oder 42 $\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Zentner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von $\frac{1}{2}$ Thaler oder 52 $\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Zentner, ingleichen für Vieh, und zwar:

v o m S t ü c k.

a) von Pferden, Maulseeln, Maulthieren, Eseln	1	+	1	+	20	Kr.
b) • Ochsen und Stieren	1	•	•	•	45	•
c) • Kühen und Rindern	$\frac{1}{2}$	•	•	—	52 $\frac{1}{2}$	•
d) • Schweinen und Schaaftvieh	$\frac{1}{2}$	•	•	—	17 $\frac{1}{2}$	•

als Durchgangsabgabe entrichtet.

4. Für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände sind ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. A b s c h n i t t.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

- A. rechts der Ober fernwärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Weichseljollgrenze wieder ausgehen; dergleichen welche

B. durch die Obermündungen oder links der Ober eingehen, und rechts der Ober fernwärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) wieder ausgehen; und endlich, welche

C. über Neu-Berun ein- und rechts der Ober wieder ausgehen,
ist zu erheben:

	Vom Zentner.			
	Rupr.	Stg.	fl.	kr.
1. Von baumwollenen Stuhlwaa ren (zweite Abtheilung Art. 2. c.); feine Blei- Birkenbinder- Elfen- Glas- und Holzwaaren (3. c.) (4. b.) (6. c. 3.) (10. e.) (12. f.); ferner von Papp- waaren, feiner Seife, feinen Stuhlwaaren, feinen Strohgesech- ten, Porzellanwaaren, Wachs- und feinen Zinnwaaren (27. d.) (31. c.) (33. h.) (35. b. u. c.) (38. g. u. h.) (40. e.) (43. l.); neuen Kleidern (18); kurzen Waaren (20.); geblick- ter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und andern leinenen Stuhlwaa ren (22. f. g. u. h.); Seide, seidenen und halbfel- denen Waaren (30.); wollenen Zeug- und Strumpf- Tuch- und Filzwaaren (41. c. u. d.):				
a) in sofern die Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht . . .	4	-	7	-
b) auf anderem Wege	2	-	3	30
2. Von Baumwollengarn (2. b.) und gefärbtem Wollengarn (41. b.)	2	-	3	30
3. Von raffinirtem Zucker (25. x. 1.)	1	10	2	20
4. Von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Waaren (19.); Gewürzen (25. k.); Kaffee (25. m.); Tabacksfabrikaten (25. v. 2.); Schaafwolle (41. n.)	1	-	1	45
5. Von rohem Zucker und Farin (25. x. 2.)	-	20	1	10
6. Von Schmelze, Soda (Mineral-Alkali) (5. d.); Schwefelsäure (5. n.); Kolophonium und außereuropäischen Fischlerhälgern (5. Anmerkung); Muschel- oder Schalschieren aus der See (25. r.); getrockneten, geräuchereten oder gesalzenen Fischen, He- ringe ausgenommen; Salmiak, Spießglanz (Antimonium), Zfran	-	(10)	-	35
7. Von Nennige (5. d.); grünem Eisenvitriol (5. e.); Mineral- wasser in Flaschen und Krügen (5. l.); rohem Agarstein und großen Marmorarbeiten, als: Statuen, Büsten, Kaminen . . .	-	5	-	17½
		(4)		

8. Von Salz (25. t.), wenn solches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird, zum Bedarf der Königl. Polnischen Salzadministration unter Kontrolle der Königlich Preussischen Salzadministration, von der Preussischen Last 3 Rthlr.

9. Von Heringen (25. l.)
Zumerk. Diese Durchgangsabgabe wird auch von den durch die Obermündungen ein- und über Neu-Berun ausgedehnten Heringen erhoben.

10. Von Weizen und andern unter Nr. 11. nicht besonders genannten Getreidearten, desgl. von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel und dem Nemen eingehend und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom Preussischen Scheffel . . . 3 Silbergr.
 11. Von Roggen, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preussischen Scheffel . . . 2 Silbergr.

Von der Zomer.			
Rthlr.	Sgr.	Gr.	Zr.
.	10	.	35
	(8)		

II. A b s c h n i t t.

Von nachbenannten Gegenständen, wozu sie

- A. durch die Obermündungen oder über die nördliche Grenzlinie zwischen der Ober und dem Rhein, diesen Strom ausgenommen, eingehen und über die Grenzlinie zwischen Neu-Berun in Schlesien und Schärding am Thurn in Bayern, beide ebengenannte Orte eingeschlossen, wieder ausgehen, oder umgekehrt; ferner wenn sie
 B. auf der linken Rheinsseite landwärts ein- und auf der rechten Rheinsseite ohne Ueberschreitung der Ober wieder ausgehen; desgleichen wenn sie
 C. auf der rechten Rheinsseite (mit Ausschluß der unter Abschnitt I. gedachten Straßenzüge) ein- und mit Ueberschreitung des Rheins wieder ausgehen,
 wird erhoben:

von baumwollenen Stuchwaaren (Abtheilung II. Art. 2. c.), neuen Kleibern (18.), Leder und Lederarbeiten (21.), Wolle und wollehem Garnen und Waaren (41.)

Von Zomer.			
Rthlr.	Sgr.	Gr.	Zr.
1	.	1	45

Zumerk. Wenn diese Waaren auf dem in den folgenden Abschnitten genannten Straßen durchgeführt werden, so wird von denselben nur die dort bestimmte geringere Durchgangsabgabe erhoben.

III. A b s c h n i t t.

Bei der Durchfuhr bloß durch nachgenannte Landestheile oder auf nachgenannten Straßen wird die Durchgangsabgabe dahin ermäßigt, daß von den beim Ein- und Ausgang höher belegten Gegenständen nur erhoben wird:

1. Von Waaren, welche

- a) auf der linken Rheinfeste landwärts ein- und wieder ausgehen, oder welche
 - b) auf dem Rheine, es sey zu Berg oder zu Thal, oder auf der Mosel in das Vereinsgebiet eingehen und auf Straßen auf der linken Rheinfeste wieder ausgehen, oder umgekehrt; ingleichen welche
 - c) auf der linken Rheinfeste nördlich von Saarbrücken landwärts eingehen und über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg am Rhein und Mittenwald in Bayern (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt; endlich welche
 - d) über die nördliche Grenzlinie zwischen dem Rhein und der Elbe (beide Flüsse eingeschlossen) eingehen und stromwärts aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder aus einem Mainhafen ausgehen, oder umgekehrt,
- vom Zentner 10 Sgr. oder 35 Fr

2. Von Waaren, welche

- a) über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; ingleichen welche
 - b) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und zu Biebrich, aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen, oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt,
- vom Zentner 4½ Sgr. oder 15½ Fr.

3. Von Waaren, welche rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich, so wie aus den Mainhäfen unterhalb Mittenberg über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg a. N. und Mittenwald (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgeführt werden, oder umgekehrt,

vom Zentner

2½ Sgr. oder 10 Fr.

4. Vom Vieh, und zwar:

	Vom Stück.			
	Rthlr.	Gr.	St.	Kr.
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Stieren, Kühen und Kindern	$\frac{1}{2}$.	3
von Stügelvögeln, Schweinen und Schaafvögeln	$\frac{1}{3}$.	1

IV. A b s c h n i t t.

Bei der Waaren-Durchfuhr auf Straßen, welche das Weichselgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgebühren oder deren Verwandlung in eine nach Pferdebeladungen zu entrichtende Kontrol-Gebühr erfordern, werden die obersten Finanzbehörden der betheiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schiffahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Kongress-Akte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den Grund derselben über die Schiffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Der dem Tarife zum Grunde liegende, mit den in den Großherzogthümern Baden und Pfalz allgemein eingeführten Verwichten übereinstimmende Zentner, der Zoll-Zentner, ist in hundert Pfunde getheilt, und es sind von diesen

Zoll-Pfunden:

935 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$	= 1000 Preussischen (Kurfürstlichen) Pfunden,
1120	= 1000 Bayerischen Pfunden,
2000	= 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen,
935 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$	= 1000 Württembergischen Pfunden,
933 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$	= 1000 Sächsischen (Dresdener) Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

14	= 15 Preussischen (Kurfürstlichen) Pfunden,
28	= 25 Bayerischen Pfunden,
2	= 1 Rheinbayerischem Kilogramm,
14	= 15 Württembergischen Pfunden,
14	= 15 Sächsischen (Dresdener) Pfunden;

und

Zoll-Zentner:

36	= 35 Preussischen (Kurfürstlichen) Zentnern zu 110 Pfunden,
28	= 25 Bayerischen Zentnern zu 100 Pfunden,
2	= 1 Rheinbayerischem Quinthal zu 100 Kilogrammen,
36	= 37 Württembergischen Zentnern zu 104 Pfunden,
36	= 35 Sächsischen (Dresdener) Zentnern zu 110 Pfunden.

II. Werden Waaren unter Begleitschein-Kontrolle versandt, oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bielem, so wird erhoben:

für einen Begleitschein	2 Egr. ($1\frac{1}{2}$ gGr.) oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Biel	1 Egr. ($\frac{1}{2}$ gGr.) oder $3\frac{1}{2}$ Kreuzer.

Wegen der Messgebühren (Messunkosten) ist das Nöthige in den Messordnungen enthalten; Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

III. a) Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewicht, oder nach dem Netto-Gewicht erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besondern für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besondern äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung notwendig ein und dieselbe, wie es z. B. bei Syrup u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, für unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergl.) werden bei Ermittlung des Netto-Gewichtes nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt seyn möchten.

b) Die Bölle werden vom Brutto-Gewicht erhoben:

1. von allen verpackt transportirten Gegenständen;
2. von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Zentner nicht übersteigt;
3. von anderen Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewichte zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Vergütung zu Grunde gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichtes ist Folgendes zu beobachten:

1. In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarif bestimmten Sätzen berechnet.
2. Wenn Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, bloß in einfachen Säcken von Pack- oder Sackleinen, von Schilf- und Strohmaten oder ähnlichem Material gepackt ein, so können 4 Pfund vom Zoll-Zentner für Tara gerechnet werden.

Unter dem im Tarif mit einem höheren Tarafsätze als 4 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zoll-Verhörde erheblich schwerer als bei Säcken ins Gewicht fällt.

3. Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewichte stattfindet, den Tara-Zarif gelteu, oder das Netto-Gewicht entweder durch Vermoigung der Waaren ohne die Tara, oder der letztern allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und andern Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchs-Recht gegen Anwendung desselben.

4. In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarif angenommenen Tarafsafte bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Vermoigung eintreten zu lassen.
- c) Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (Dritte Abschellung, Abschnitt IV.) geringere Zollsätze stattfinden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, mit Vorbehalt der spezielien Vermoigung, im Ganzen berechnet werden:
- die Traglast eines Last-pieres zu drei Zentner,
 - die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Zentner,
 - • • einspännigen Fuhrwerks zu fünfzehn Zentner,
 - • • zweispännigen • zu vier und zwanzig Zentner,
- und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Zentner mehr.

- IV. Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Deklaration auf das darin vorhandene Material, in sofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen ic., ohne Vermischung von Wolle, gefertigte Waaren nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren deklariert werden. Besteht eine Waare aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit andern Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Deklaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Webefanten (Anschroten, Saalband, Linière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollklassifikation außer Betracht.
- V. Sind in einem und demselben Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge keiner jeden Waarengattung nach ihrem Netto-Gewicht angegeben werden.

Befiehlt dies nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben Verkauf der speziellen Revision beim Grenzollamt auspacken, oder es wird, falls er das letztere ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, im Bestimmungsorte von dem ganzen Gewicht des Kollo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist. Ausgenommen hieroon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Stein- gut und kurze Waaren, so wie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercoerie) gehörigen, im Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter andern Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschlus gestattet.

VI. Die Deklaration der sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercoerie) gehörigen, im Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter andern Nummern aufgeführten Gegenstände, als „Kurze Waaren“ (Tarif, Abtheilung II. No. 20) soll nicht die Verzollung derselben nach dem höheren Tariffaße für kurze Waaren zur Folge haben, sondern es soll die Abgaben-Entrichtung nach dem Revisionsbefunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf spezielle Ermittlung anträgt.

VII. Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

- a) sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) deklariert werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weitem Transport von der Niederlage erhoben.
- b) Sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang deklariert werden, erfolgt die Ent- richtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.
- c) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allge- meine Eingangsabgabe ($\frac{1}{2}$ Thaler oder $52\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Zentner), und nach der dritten Abstellung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammengenommen davon zu entrichten seyn würde, müssen die Befälle gleich beim Eingangsamte er- legt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei b.

VIII. Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme be- griffen und nach einem Orte, wo sich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt oder

eine andere kompetente Hebestelle befindet, adressirt sind, können unter Begleitscheinen Kontrolle von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sobald die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

- IX. a)** Bei Nebenzollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thalern oder 8 $\frac{1}{2}$ Gulden vom Zentner betragen, in unbeschränkter Menge eingeführt werden.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Ämter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von fünfzig Thalern oder 87 $\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

- b)** Bei Nebenzollämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingeführt werden.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen als sechs Thalern oder 10 $\frac{1}{2}$ Gulden vom Zentner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Klasse in Menge eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Vieh-Transport den Betrag von Bejn Thalern oder 17 $\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens Bejn Pfund im Einzelnen über solche Nebenzollämter zulässig, mit der Maßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von Bejn Thalern oder 17 $\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausfuhrzoll können Nebenzollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von Bejn Thalern oder 17 $\frac{1}{2}$ Gulden erheben.

- c)** Insofern Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungs-Befugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, insofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Erhebung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

- X.** Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter $\frac{1}{1000}$ des Zentners. — Gefällbeträge von weniger als sechs Silbergroschen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben.

XI. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämtlichen Vereinststaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs- Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besondern Kundmachungen verwiesen.

A n h a n g
zu dem

Vereins-Zolltarife

für die Jahre
1843, 1844 und 1845.

Uebergangsabgaben von vereinsländischen Erzeugnissen werden in den Fürstlich Rheusschen Landen in Gemäßheit des Gesetzes vom 1. Dezember 1841 erhoben:

I. Bei dem Uebergange aus andern Vereinststaaten, mit Ausnahme von Preußen, Sachsen und den zum Thüringenschen Vereine gehörigen Staaten:

1. von Branntwein für die Ohme Preussisch bei 50g Alkohol nach Reales, 6 Thlr.

Anmerkung. Derselben Abgabe unterliegen auch alle andere alkoholhaltige Fabricate, als: Rum, Liqueur &c.

Die Bestimmung „bei 50g Alkohol-Stärke nach Reales“ stellt nur das Verhältniß fest, wonach die Abgabe zu erheben ist, so daß von stärkerem oder schwächerem Branntwein demzüglich mehr oder weniger entrichtet werden muß, als der Tarif-Satz.

2. von Bier für den Zentner Preussisch = 1,000000 Zollentner, 7½ Sgr.

II. Bei dem Uebergange aus andern Vereinststaaten, mit Ausnahme der oben genannten und Kurpfalzens:

1. von Wein für den Zentner Preussisch 25 Sgr.

2. von Traubenmost 20 .

3. von Tabaksblättern und Fabricaten . 20 .

N. 142. Bekanntmachung Fürstlicher Landesregierung in Betreff der mit der Königlich Preussischen Staatsregierung zum Schutze der gewerblichen Waarenbezeichnungen getroffenen Uebereinkunft vom 31. August 1842.
1. Novbr.

Nachdem mit höchster Genehmigung Durchlauchtigster Landesherrenschaften zwischen der diesseitigen Fürstlichen Landesregierung und dem Königlich Preussischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin eine Uebereinkunft in Betreff des Schutzes der beiderseitigen Unterthanen gegen Mißbrauch und Verfälschung der gewerblichen Waarenbezeichnungen auf den Grund des §. 3. der höchstlandesherrlichen Verordnung vom 1. Oktober 1841 (Stich 70. der gemeinschaftlichen Befehlsummlung Bd. V. Seite 79.) getroffen worden ist; so wird die von uns darüber ausgefertigte Erklärung nachstehend zu gebührender Nachsicht bekannt gemacht.

Bera, den 1. November 1842.

Fürstlich Neuß-Pl. gemeinschaftl. Landes-Regierung.

Dr. Bretschneider.

M. Fuchs.

Gemäß dem §. 3. der landesherrlichen Verordnung vom 1. Oktober 1841, betreffend den Schutz der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung, sollen die Bestimmungen der §§. 1. und 2. dieser Verordnung auch zu Gunsten der Unterthanen derjenigen fremden Staaten in Anwendung gebracht werden, mit welchen wegen der deshalb zu beobachtenden Reciprocität Uebereinkunft getroffen worden ist. Nachdem nunmehr die unterzeichnete Fürstliche Landesregierung mit höchster Genehmigung Durchlauchtigster Landesherrenschaften für den Umfang der sämtlichen Fürstlich Neuß-Plaulschen Lande jüngerer Linie mit der Königlich Preussischen Staatsregierung dahin übereingekommen ist, daß gegenseitig die beiderseitigen Unterthanen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen einander völlig gleichgestellt und behandelt werden sollen; so wird hierdurch von der unterzeichneten Fürstlichen Landesregierung besonders und ausdrücklich erklärt, daß die Bestimmungen der §. 1. und 2. der erwähnten Verordnung vom 1. Oktober 1841 auch zum Schutze der Unterthanen der ganzen Preussischen Monarchie Anwendung finden sollen.

Hierüber ist Fürstlich Neussischer Seits die gegenwärtige Erklärung unter Vorrichtung des größten Regierungsinfigels und gewöhnlicher Vollziehung ausgefertigt worden.

Bera, den 31. August 1842.

Fürstl. Neuß-Plaul. der Jüngern Linie gemeinschaftl.
Landes-Regierung das.

(gez.) Dr. Bretschneider.

M. Fuchs.

N^o. 143. Bekanntmachung Fürstlicher Landesregierung, die mit mehreren Staatsregierungen getroffene Vereinbarung wegen Verpflegung kranker Hauswirthschaftsleute vom 1. November 1842.

Mit höchster Genehmigung Durchlauchtigster Landesherrschafter ist die diesseitige Fürstliche Regierung mit dem Königlich Bayerischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu München, der Großherzoglich Sächsischen Landesdirection zu Weimar, den Herzoglich Sächsischen Landesregierungen zu Meiningen, Altenburg, Koburg und Gotha, der Fürstlich Schwarzburgischen Regierung zu Rudolstadt und der Fürstlich Reuß-Plauischen Regierung zu Greiz in Bezug auf die gegenseitige Erstattung des Aufwandes, welcher durch die Verpflegung der in einem Staate erkrankten, oder verunglückten Angehörigen des andern Staates entsteht, dahin übereingekommen, daß

- 1) die bezüglichen Kur- und Verpflegungskosten — und so viel insonderheit die Vereinbarung mit der Herzoglich Sächsischen Landesregierung zu Meiningen betrifft — mit ausdrücklichem Einschluß des etwaigen Beerdigungsaufwandes, im Allgemeinen von dem Erstattung- oder Gemeindefassen derjenigen Orte, wo die Erkrankung oder Verunglückung erfolgt, bestritten werden sollen, ohne daß deshalb ein Ersatz in Anspruch genommen werden kann;
- 2) daß diese Verbindlichkeit jedoch nur subsidiarisch bleiben und daher der verursachte Aufwand in dem Falle nach billiger Berechnung ersetzt werden soll, wenn der betreffende Erkrankte oder Verunglückte diesen Ersatz aus eigenen Mitteln zu leisten vermag, oder wenn die nach privatrechtlichen Grundsätzen zu seiner Ernährung und Unterstüßung verpflichteten Personen dazu vermögend sind.

Hienächst sollen in Betreff desselben Gegenstandes nach dem vom Königlich Preussischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin erklärten Einverständnis die im Königreiche Preußen, laut einer Circular-Verfügung des Königlich Preussischen Ministeriums des Innern an sämtliche Provinzial-Regierungen vom 20. April 1827, bestehenden Grundsätze, wornach in Fällen, wo unbemittelte fremde Reisende, Armen oder Kranken-Verpflegung gefunden haben, vorbehaltlich der Entschädigungsansprüche an den Verpflegten oder dessen Angehörige, den betreffenden ausländischen Behörden die Erstattung solcher Kosten verweigert, dagegen aber auch von fremden Behörden ein solcher Ersatz nicht gefordert werden soll, gegenseitig in Anwendung gebracht werden, sowie denn endlich mit dem Königlich Sächsischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu Dresden eine bezügliche besondere Vereinbarung getroffen und darüber dieseits die nachstehende Erklärung ausgefertigt worden ist.

Es wird dies daher für sämtliche Unterbehörden und die es sonst angeht, zur gedächtnissen Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Weira, den 1. November 1842.

Fürstl. Reuß-Plauil. gemeinschaftl. Landes-Regierung das.
Dr. B r e t s c h n e i d e r.

M. Zuch.

D e k l a r a t i o n .

Die Königlich Sächsische und die Fürstliche Regierung Jüngerer Linie Meuß von Plauen sind in Bezug auf die gegenseitige Erstattung des Aufwandes, welcher durch die Verpflegung der in einem Staate erkrankten oder verunglückten unbemittelten Angehörigen des andern Staates entsteht, dahin übereingekommen, daß

- 1) die dessfallsigen Kur- und Verpflegungskosten sammt dem etwa entstehenden Beerdigungsaufwande im Allgemeinen von den Sitzungs- oder Gemeindefassen derjenigen Orte, wo die Erkrankung oder Verunglückung erfolgt, bestritten werden sollen, ohne daß deshalb ein Ersatz in Anspruch genommen werden kann;
- 2) diese Verbindlichkeit jedoch nur subsidiarisch bleiben und daher der verursachte Aufwand in dem Falle nach billiger Berechnung ersetzt werden soll, wenn der betreffende Erkrankte oder Verunglückte diesen Ersatz aus eigenen Mitteln zu leisten vermag oder wenn die nach privatrechtlichen Grundsätzen zu seiner Erndhrung und Unterstützung verpflichteten Personen dazu vermögend sind.

Gegenwärtige

E r f l ä r u n g

soll, nachdem sie in gleichlautenden Exemplarien von den beiderseitigen Behörden vollzogen und ausgewechselt worden ist, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderseitigen Landen Kraft erhalten und vom ersten des künftigen Monats November an in Wirksamkeit treten.

O r a , den 1. October 1842.

Fürstlich Meuß Plauil. der Jüngern Linde gemeinschaftliche
Landes-Regierung das.

(L. S.) gez. Dr. B r e t s c h n e i d e r .

M. Buchs.

Druckfehler-Berichtigung.

In der zur höchsten Verordnang über das Münzwesen vom 18. Decbr. 1840, Nr. 66. der Gesetzsammlung gehörigen Tabelle Nr. II., die Umrechnung des Gurrenthalers, Species zu 34 Gr. (Schläger Kassen-Gourde) auf den 14-Haleralter betreffend, ist der Werth von 41 Zhir. — in Species zu 34 Gr. mit

39 Zhir. 19 Egr. 9,648 Pf. statt mit

39 . 29 . 9,648 .

anzusetzen.